

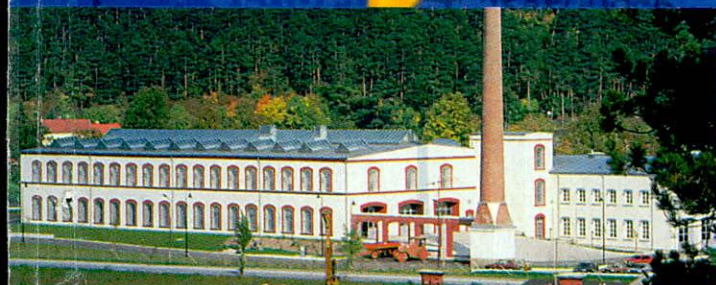
# EU-Regionalpolitik

Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung  
Europäischer Sozialfonds

## Ziel 2 Niederösterreich

Einheitliches  
Programmplanungsdokument  
1995-1999

N° EFRE: 951313003 • N° ARINCO: 95AT16003





# EU-Regionalpolitik

**Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung  
Europäischer Sozialfonds**

## Ziel 2 Niederösterreich

**Einheitliches  
Programmplanungsdokument  
1995-1999**

**N° EFRE: 951313003 • N° ARINCO: 95AT16003**

### **Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung R/2 – Geschäftsstelle für EU-Regionalpolitik, A - 1040 Wien, Operngasse 21 (Tel. 0222/53110/4225, Fax-DW 4170). Inhalt: Dr. Wolfgang Schwarz, Mag. Barbara Komarek. Produktionsleitung: Mag. Vera Maria Streller. Grafische Gestaltung: Peter Fleischhacker. Druck: Gugler/Melk. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier, chlorfrei gebleicht.

Diese Broschüre wurde vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung der Europäischen Union kofinanziert.

# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	3
-------------------------	---

## **Kapitel 1**

<b>Sozio-ökonomische Analyse</b> .....	4
--	---

1.1 Allgemeine Beschreibung des Fördergebietes .....	4
1.2 Regionalwirtschaftliche Analyse .....	7
1.3 Regionale Stärken und Schwächen .....	16
1.4 Bisherige Regionalpolitik und ihre Auswirkungen .....	18
1.5 Umweltsituation und Umweltauswirkungen des Programms .....	20

## **Kapitel 2**

<b>Entwicklungsstrategie, Prioritäten und Maßnahmen</b> .....	24
---	----

2.1 Entwicklungsstrategie und Programmziele .....	24
2.2 Maßnahmen.....	28
2.3 Verbindung zu den Gemeinschaftsinitiativen sowie zu den Zielen 3,4 und 5b .....	28
2.4 Gesamtkoordination des Programmes .....	28

<b>Kapitel 3</b>	
<b>Finanzpläne und Additionalität</b> .....	29

3.1 Gesamtübersicht und Jahrestabellen .....	29
3.2 Kofinanzierungsraten .....	29
3.3 Additionalität .....	29
3.4 Finanzströme .....	31

## **Kapitel 4**

<b>Umsetzung</b> .....	
------------------------	--

4.1 Durchführung .....	33
4.2 Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen .....	36
4.3 Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken .....	40

## **Anhang 1**

<b>Maßnahmenblätter</b> .....	42
-------------------------------	----

## **Anhang 2**

<b>ESF Indikatoren</b> .....	55
------------------------------	----

## **Anhang 3**

<b>Entscheidung der Kommission</b> .....	56
--	----

# Einleitung

**D**ieses Dokument wurde auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungsplans erarbeitet, der von Österreich für das Ziel 2-Gebiet Niederösterreich am 26. 4. 1995 der Kommission vorgelegt wurde. Österreich hat sich entschieden, diesen Entwicklungsplan und die gemäß Artikel 14(2) der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erforderlichen Angaben in der Form eines Einheitlichen Programmplanungsdokumentes (EPPD) vorzulegen, wie es Artikel 5(2) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4253/88 idF Artikel 5(2) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93 vorsieht.

Der Entwurf des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes (EPPD) wurde in der Folge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union am 1. 1. 1995 erstellt. Die Festlegung der Ziel 2-Gebiete in Österreich für die Periode 1995 bis 1999 erfolgte durch die Entscheidung der Kommission am 22. Februar 1995.

In weiterer Folge hat die Kommission in Übereinstimmung mit den österreichischen Partnern der Regierungen auf Bundes- und Landesebene dieses Programm erstellt. Dieses Dokument ist Gegenstand einer Kommissionsentscheidung gemäß Artikel 10(1) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93.

Nach Artikel 9(6) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission ausnahmsweise Anträgen der drei neuen Mitgliedstaaten stattgeben, die Zuschüsse im Zusammenhang mit Ziel 2 für den gesamten Zeitraum 1995 bis 1999 zu planen und durchzuführen. Österreich hat die Anwendung dieser Bestimmung beantragt. Dementsprechend bildet dieses Dokument die Basis für die Unterstützung der Strukturfonds im niederösterreichischen Ziel 2-Gebiet in den Jahren 1995 bis 1999.

## **Kapitel 1**

- Eine Beschreibung der sozio-ökonomischen Situation des niederösterreichischen Ziel 2-Gebietes im österreichischen und europäischen Umfeld, sowie seine Stärken und Schwächen, und einen Ausblick auf die zukünftigen wirtschaftlichen Erwartungen;
- eine kurze Darstellung des Zusammenhanges zur österreichischen Regionalpolitik insgesamt;
- ein Umweltprofil der Region und die erwarteten Auswirkungen des Programmes auf die Umwelt.

## **Kapitel 2**

- Die Entwicklungsstrategie, die Entwicklungsziele, quantifiziert soweit geeignet und möglich, und die Schwerpunkte der Strukturfondsunterstützung mit dem Ziel zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und zu einer dauerhaften Entwicklung beizutragen; die Maßnahmen, die aus den Strukturfonds unterstützt werden sollen;
- eine kurze Beschreibung des Zusammenhanges mit den Zielen 3, 4 und 5b sowie mit den Gemeinschaftsinitiativen.

## **Kapitel 3**

- Die Finanzpläne als Gesamtübersicht und in ihrer jährlichen Aufteilung;
- eine erste Bewertung der Additionalität in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93.

## **Kapitel 4**

- Eine Beschreibung der administrativen und finanziellen Umsetzungsorganisation des Ziel 2-Programmes, einschließlich der Beschreibung der Rolle des Begleitausschusses

## **Anhang**

- Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen, für die Unterstützung gewährt werden soll;
- Operationelle Indikatoren für ESF Maßnahmen;
- der Wortlaut der Kommissionsentscheidung.



# Sozio- ökonomische Analyse

## 1.1. Allgemeine Beschreibung des Fördergebietes

### Vorbemerkung

Das Ziel 2-Gebiet Niederösterreich-Süd ist ein traditionsreicher alter Industrieraum, welcher einerseits erhebliche wirtschaftliche Strukturprobleme aufweist, der sich andererseits aber durch günstige Standortvoraussetzungen und Entwicklungspotentiale auszeichnet. Aufbauend auf diesen besonderen Entwicklungsmöglichkeiten, welche in diesem Abschnitt noch konkretisiert werden, sollte dieses Gebiet bei einem entsprechenden gezielten Einsatz geeigneter regionalpolitischer Strategien und Instrumente die verlorengegangene wirtschaftliche Dynamik wiedererlangen können. Dieses regionale Entwicklungs- und Förderprogramm will ein wesentlicher Beitrag dazu sein.

Auf einer Fläche von  $1.195 \text{ km}^2 \leq$  leben dort 139.830 Einwohner ( $117 \text{ je km}^2 \leq$ ). Wiener Neustadt, das Zentrum der Region, zählt – als zweitgrößte Stadt Niederösterreichs – 35.134 Einwohner.

Die außerhalb des Ziel 2-Gebietes liegenden Teilgebiete der NUTS 3-Region Niederösterreich-Süd sind stark ländlich, zum Teil sogar bergbäuerlich geprägt. Mit Ausnahme der großen Pendlerorte nordöstlich und südöstlich von Wiener Neustadt (Zone von Sollenau bis Seebenstein) wurden daher die restlichen Teile der NUTS 3-Region als Ziel 5b-Gebiet eingestuft (Bucklige Welt, Schneebergland, Traisental – Ötschergebiet). Diese stark bewaldeten Gebiete (Waldanteil 71%) gehören zu den am dünnsten besiedelten Teilräumen Österreichs ( $1.946 \text{ km}^2$  mit 61.607 Einwohner, 32 Einwohner je  $\text{km}^2$ ).

Im Hinblick auf die verwaltungsmäßige Gliederung umfaßt die NUTS 3-Region Niederösterreich-Süd die Stadt mit eigenem Statut Wiener Neustadt, die Politischen Bezirke Lilienfeld, Neunkirchen und Wiener Neustadt-Land sowie den Gerichtsbezirk Pottenstein (Teil des Politischen Bezirkes Baden).

Der Kernraum des Ziel 2-Gebietes (Raum Wiener Neustadt) liegt noch im südlichen Abschnitt des verkehrsoffenen, altindustrialisierten Wiener Beckens. Gegen Süden und Westen bestimmen hingegen zum Teil enge Voralpentäler, die durchwegs schon früh industrialisiert worden waren, den Regionscharakter: Schwarza-, Piesting-, Triesting-, Gölsen- und Traisental. Aufgrund ihrer Lage sind die Täler des Bezirkes Lilienfeld (Gölsen-, Traisental) auf den Niederösterreichischen Zentralraum (Landeshauptstadt St. Pölten) hin orientiert. Von der wirtschaftlichen Struktur und Problemlage her ist der alte Industriebezirk Lilienfeld jedoch zusammen mit den sich in einer ähnlichen Situation befindenden Teilregionen Neunkirchen und Triestingtal als räumliche Einheit mit einer gemeinsamen regionalwirtschaftlichen Entwicklungsperspektive zu betrachten.

**Tabelle 1: Fläche und Bevölkerung**

Teilgebiet	Fläche in $\text{km}^2$	Wohnbevölkerung		Einwohner/ $\text{km}^2$	Veränderung der Wohnbevölkerung 1981-1991 in %
		1981	1991		
Raum Wiener Neustadt	126	42.436	43.322	344	2,1
Schwarzatal	152	38.955	37.890	249	-2,7
Semmeringgebiet	149	8.148	7.565	51	-7,2
Piestingtal	92	8.683	8.643	94	-0,5
Triestingtal	194	20.633	21.881	113	5,9
Gölsental	181	9.653	9.846	54	2,0
Traisental	302	11.245	10.683	35	-5,0
<b>Ziel 2-Gebiet</b>	<b>1.195</b>	<b>139.783</b>	<b>139.830</b>	<b>117</b>	<b>0,0</b>
<b>NUTS 3-Region NÖ-Süd</b>	<b>3.366</b>	<b>231.740</b>	<b>236.797</b>	<b>70</b>	<b>2,2</b>

Daten: Volkszählungen 1981, 1991; BA für Eich- und Vermessungswesen.

### 1.1.1. Größe, Naturraum und Raumgliederung

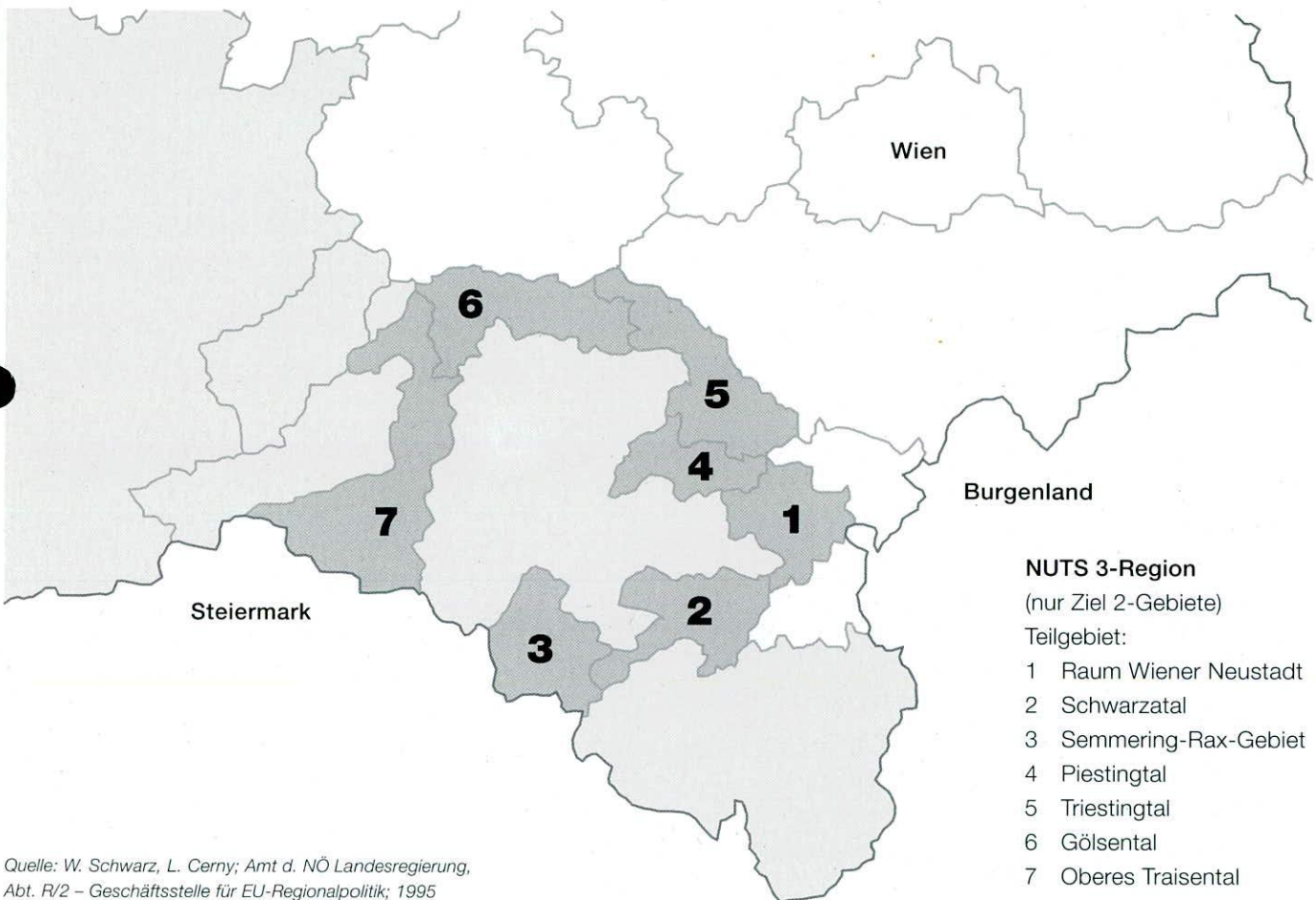
Das Ziel 2-Gebiet liegt innerhalb der NUTS 3-Region Niederösterreich-Süd ( $3.366 \text{ km}^2 \leq$  mit 236.797 Einwohnern) und bildet dort eine teilweise sehr schmale, jedoch langgezogene Zone (Entfernung St. Ägyd – Semmering: 138 km) mit hohem Industrialisierungsgrad.

Die einzelnen, schon topographisch bedingten Teilgebiete des Ziel 2-Raumes, welche auch funktionsräumliche Einheiten (z. B. kleinregionale Arbeitsmärkte) bilden, sind in beiliegender Karte (Abb. 1) dargestellt. Die in der Karte ausgewiesenen Teilgebiete sind identisch mit jenen, die in den nachfolgenden Tabellen angeführt sind.



**Abbildung 1: Regionalförderung gemäß EU-Strukturfonds  
Ziel 2-Gebiete in Niederösterreich**

■ Ziel 2-Gebiete  
■ Ziel 5b-Gebiete



Quelle: W. Schwarz, L. Cerny; Amt d. NÖ Landesregierung,  
Abt. R/2 – Geschäftsstelle für EU-Regionalpolitik; 1995

**1.2. Bevölkerungsentwicklung**

Tabelle 1 sind Fläche, Entwicklung der Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte in den 7 Teilgebieten des Ziel 2-Gebietes zu entnehmen. In der letzten Volkszählungsdekade 1981-1991 stagnierte die Einwohnerzahl des Ziel 2-Gebietes (0,0%), während sie im Gesamtstaat wie in Niederösterreich deutlich zunahm (je 3,2%). Das Bevölkerungswachstum in der gesamten NUTS 3-Region Niederösterreich-Süd (2,2%) ist durch eine starke Zuwanderung in die relativ Wien-nahen Gemeinden nördlich von Wiener Neustadt (Felixdorf, Sollenau, Theresienfeld), welche keinen EU-Zielgebieten angehören, zustande gekommen. Besonders augenfällig ist der starke Bevölkerungsrückgang in den beiden peripherischen Teilräumen, dem Semmeringgebiet (- 7,2%) und dem Oberen Traisental (- 5,0%), aber auch das Schwarza-tal, wo es zu den größten Arbeitsplatzeinbußen in der Industrie gekommen ist, weist eine negative demographische Entwicklung (- 2,7%) auf.

Der Altersaufbau der Bevölkerung im Ziel 2-Gebiet ist – so wie in anderen traditionellen Industrieregionen – durch einen relative hohen, gegenüber dem nationalen Durchschnitt überproportionalen Anteil an alten Menschen gekennzeichnet:

**Altersstruktur der Wohnbevölkerung 1991  
(%-Anteile)**

Altergruppe	Ziel 2-Gebiet	Österreich
0-19 jährige	21,9	23,9
20-59 jährige	54,9	56,1
60 u. mehrj.	23,2	20,1
<b>Insgesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Daten: Volkszählungen 1991

Für die NUTS 3-Region Niederösterreich-Süd (ohne Gerichtsbezirk Pottenstein) wird zunächst ein Anstieg (1991-2001), danach



- infolge der wachsenden Überalterung und des Sterbeüberschusses
- eine leicht sinkende Bevölkerungszahl prognostiziert:

### Bevölkerungsprognose 1991-2001-2011

Jahr	Wohnbevölkerung	Index	
		NÖ-Süd	Österreich
1991	214.171	100,0	100,0
2001	224.333	104,7	105,0
2011	222.637	104,0	106,4

Daten: Prognose des ÖIR 1993 im Auftrag der ÖROK

Die Altenbevölkerung (über 60 Jahre) von NÖ-Süd wird 1991-2011 um 18% ansteigen, die Zahl der Personen im Erwerbsalter (15-60 Jahre) dagegen nur mehr um 2% zunehmen.

#### 1.1.3. Lage im Großraum

Das Ziel 2-Gebiet Niederösterreich-Süd grenzt im Süden unmittelbar an die ausgedehnten Ziel 2-Gebiete der Obersteiermark und im Osten an das Ziel 1-Gebiet Burgenland an.

Niederösterreich-Süd ist durch eine sehr gute Lage im Großraum ausgezeichnet. Das Wiener Becken, dessen südliches Ende noch weit in die Region hineinreicht, bildet den - naturräumlich vorgegebenen - Hauptsiedlungs- und Wirtschaftsraum

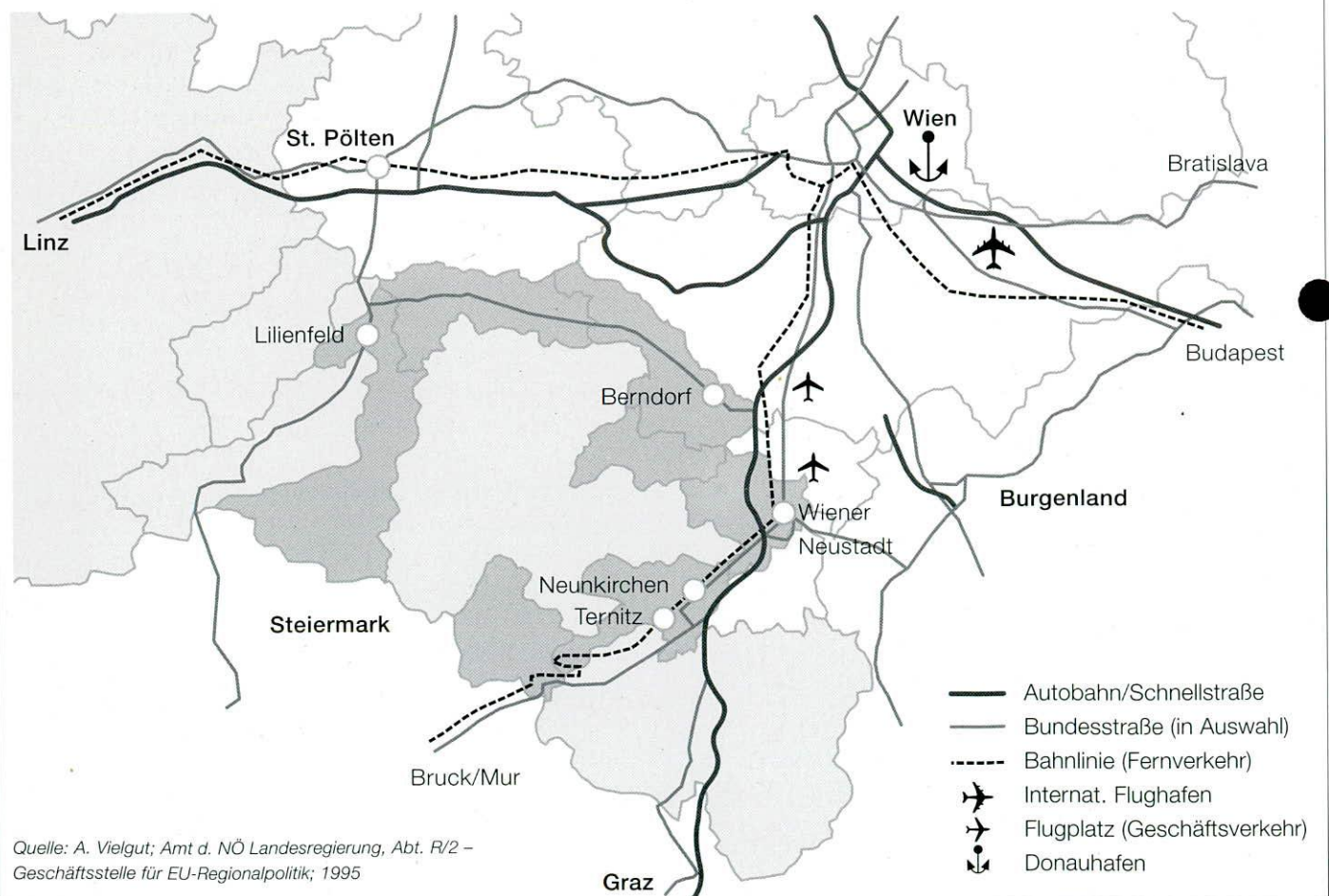
Österreichs mit Wien als Zentrum. Der Ballungsraum Wien - Wiener Becken zählt rund 2 Millionen Einwohner. Das Regionszentrum Wiener Neustadt ist von der Bundeshauptstadt nur 54 km entfernt, der periphere Standort St. Ägyd/N. allerdings 106 km.

Vom Verkehrsknoten Wiener Neustadt sind auch die westungarischen Zentren gut erreichbar (Sopron/Ödenburg 42 km). Durch die Öffnung der Ostgrenzen und die Liberalisierung in den postkommunistischen Reformstaaten ist die gesamte Ost-Region (= NUTS 1-Region Ostösterreich: Länder Wien, Niederösterreich, Burgenland) von einer Randlage innerhalb des marktwirtschaftlich orientierten Europa wieder in eine zentrale Position innerhalb eines sich neu formierenden Mitteleuropa gerückt. Selbstverständlich kann auch die Region Niederösterreich-Süd durch ihre Nähe zu Ungarn und zur Slowakei von diesem neuen Lagebonus in Zukunft besonders profitieren, vor allem dann, wenn die entsprechenden regionalwirtschaftlichen Weichenstellungen vorgenommen werden.

#### 1.1.4. Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur

Die Region Niederösterreich-Süd stellt eine bedeutende Verkehrsdurchgangslandschaft dar. Vom Süden des Wiener Beckens ausgehend führen zwei natürliche Tiefenlinien über die Alpen (Schwarzatal Semmering und Pittental - Wechsel). Durch

Abbildung 2: Ziel 2-Gebiet Niederösterreich - Lage im Großraum und Verkehrsinfrastruktur



Quelle: A. Vielgut; Amt d. NÖ Landesregierung, Abt. R/2 - Geschäftsstelle für EU-Regionalpolitik; 1995



diese führen die Hauptverkehrslinien von Wien in die Bundesländer Steiermark und Kärnten sowie nach Italien und Slowenien.

Hauptschienenweg ist die Südbahn mit internationalem Schnellzugverkehr. Wiener Neustadt ist durch einen Städte-schnellzugsverkehr mit Wien (1-Stunden-Intervalle, Fahrzeit 28 Minuten), Graz, Klagenfurt und Villach (2-Stunden-Intervalle) verbunden. Wichtigster Bahnknoten ist Wiener Neustadt, wo 6 Linien zusammenkommen. In Wiener Neustadt befindet sich auch ein leistungsfähiger Verschiebebahnhof für den Güterverkehr.

Das im Bereich der Region langfristig geplante Hochleistungsstraßennetz umfaßt die Südautobahn (A 2, Wien – Graz – Klagenfurt – Italien), die Semmering-Schnellstraße (S 6, Verbindung Südautobahn – Obersteirisches Schwerindustriengebiet – Pyhrnautobahn) und die Mattersburger Schnellstraße (S 4 Wiener Neustadt-Burgenland). Über dieses Hochleistungsstraßennetz ist eine direkte Autobahnverbindung der Region mit den Zentralräumen der BRD, der Schweiz, Frankreichs, der Benelux-Länder, Italiens, Ungarns und künftig auch der Slowakei und Tschechiens gegeben.

In gesamt Niederösterreich gibt es in Summe 655.000 Telefonanschlüsse, davon sind 301.000 an das digitale Telefonsystem OES angeschlossen, 95.000 haben noch einen 1/4-Anschluß und 1.000 einen ISDN-Anschluß. Die technische Möglichkeit der Anschaltung an ISDN ist beinahe flächendeckend (mit Fremdschaltungen) gegeben. Aufgrund eines Ausbauplanes sollen bis zum Jahr 2001 alle Telefonanschlüsse in Österreich an das digitale Telefonsystem OES angeschlossen und daher auch ISDN-fähig sein. Im Zielgebiet sind Wiener Neustadt, Neunkirchen, Ternitz, Berndorf, Lilienfeld und Enzesfeld ISDN-fähige Ämter, Hainfeld soll im 1. Quartal 1996 ISDN-fähig werden, in Wiener Neustadt ist eine Erweiterung noch 1995 und in Neunkirchen bis 1997 geplant.

MAN-Knoten sind bis jetzt in allen Bundeshauptstädten errichtet, weiters in Bruck/Mur und Dornbirn. Ein Ausbau wird nach Bedarf vorgenommen, wobei der Zugang zum MAN (und weiter zum ATM) nach Anmeldung des Bedarfes in Niederösterreich-Süd innerhalb eines halben Jahres verfügbar ist.

## 1.2. Regionalwirtschaftliche Analyse

### 1.2.1. Entwicklung der Beschäftigung (Wirtschaftssektoren, Teilgebiete)

Das Ziel 2-Gebiet Niederösterreich-Süd wies eine unzureichende wirtschaftliche Dynamik auf, kennzeichnend für eine alte Industrieregion. Dies äußert sich in augenscheinlicher Weise vor allem in der leicht rückläufigen Gesamtbeschäftigung 1981-1991 in der Region (-0,8%), wogegen es sowohl im Gesamtstaat (4,5%) als auch im Land Niederösterreich (3,2%) zu beachtlichen Arbeitsplatzzuwächsen kam (vgl. Tabelle 2).

Neben den generellen Schrumpfungprozessen im landwirtschaftlichen Erwerbsbereich (- 469 Arbeitsplätze, - 19%) waren insbesondere im industriell-gewerblichen (sekundären) Sektor massive Beschäftigungsverluste zu beklagen (-5.467, - 16%). Der Dienstleistungssektor verzeichnete zwar die üblichen Zuwächse (+5.416, + 19%), blieb aber hinsichtlich Beschäftigungsdynamik ebenfalls hinter der gesamtösterreichischen Entwicklung (+ 21%) zurück. Die Arbeitsplatzrückgang im primären und sekundären Sektor konnten jedenfalls durch die Zugänge im tertiären Bereich nicht hinreichend ausgeglichen werden, sodaß es insgesamt zu einem Abbau von 520 Stellen im Ziel 2-Gebiet kam.

Diese Entwicklung hatte eine entsprechende Bedeutungsver-schiebung zwischen den einzelnen Wirtschaftssektoren zur Folge. Auffällig ist der starke Rückgang des sachgüterproduzierenden Sektors von 53,3% (1981) auf - noch immer beachtliche - 45,4% (1991), während der tertiäre Sektor, gemessen an Arbeitsplätzen, von 42,8 auf 51,5% kräftig ausgeweitet wurde. Der Agrarsektor spielt in diesem industrialisierten und urbanisierten Raum naturgemäß als Erwerbsquelle eine nur geringe Rolle (1991: 3,2%). Aus Tabelle 2 ist ersichtlich, daß mit Ausnahme des Zentralraumes der Region, Wiener Neustadt, alle übrigen Teilgebiete mehr oder

**Tabelle 2: Wirtschaftsstruktur**

Teilgebiete	Arbeitsplätze			% - Anteil d. Arbeitsplätze			
	1981	1991	1981-91 in %	Land- u. Forstwirt- schaft	Industrie u. Gewerbe	Dienstlei- stungen	Fremden- nächtingen je 100 Einwohner
Raum Wr. Neustadt	25.058	28.738	17,7	1	37	62	132
Schwarztal	18.434	15.848	- 14,0	2	52	46	50
Semmeringgebiet	2.930	2.483	- 15,3	7	32	61	4,183
Piestingtal	3.449	3.275	- 5,0	3	65	32	292
Triestingtal	7.470	7.031	- 5,9	5	56	39	307
Gölsental	3.217	3.173	- 1,4	15	49	36	60
Traisental	5.029	4.519	- 10,1	7	48	45	611
<b>Ziel-2 Gebiet</b>	<b>65.857</b>	<b>65.067</b>	<b>- 0,8</b>	<b>3</b>	<b>45</b>	<b>52</b>	<b>395</b>
<b>NUTS 3-Region</b>							
<b>Niederösterreich-Süd</b>	<b>89.432</b>	<b>88.819</b>	<b>- 0,7</b>	<b>7</b>	<b>42</b>	<b>51</b>	<b>638</b>

Daten: Volkszählungen 1981, 1991, Fremdenverkehr im Jahr 1994, ÖSTAT.



weniger gravierende Arbeitsplatzverluste zu beklagen haben. Die stärkeren Beschäftigungseinbrüche fanden im Bezirk Neunkirchen statt (Industriezone Schwarzatal – 14,0%; altes, rückläufiges Tourismusgebiet Semmering – 15,3%).

Standortpolitische Schlußfolgerungen: Die Region leidet im Bereich Arbeit und Wirtschaft generell an Schrumpfungsprozessen. In allen notleidenden Teilräumen sollen durch staatliche und EU-Förderungen die Voraussetzungen für eine dynamische regionalwirtschaftliche Entwicklung geschaffen werden. Für die Entwicklung der gesamten Region hätte es jedoch fatale Folgen, wenn der einzige Standortraum, Wiener Neustadt, wo ein positiver Trend mittels Regionalindikatoren festgestellt werden kann, deswegen weniger entwickelt würde als die besonders notleidenden Teilgebiete. Ohne eine weitere Dynamisierung dieses hochwertigen Standortes wäre die Region nur mehr sehr eingeschränkt entwicklungsfähig.

Eine gewisse Fokussierung der regionalwirtschaftlichen Entwicklung zugunsten des Standortraumes Wiener Neustadt wird auch deswegen eintreten, weil in der Region Niederösterreich-Süd die Ansiedlung hochrangiger wissenschaftlicher und technologischer Institutionen bzw. Unternehmen forciert wird und für solche Zukunftsinvestitionen der bestgeeignete Standort „gerade gut genug“ ist. Wiener Neustadt ist infolge seiner Größe, Verkehrslage und infrastrukturellen Ausstattung diesbezüglich die aussichtsreichste „Standortkandidatin“ („candidate-site“) für solche Großvorhaben.

Selbstverständlich sollen ökonomische Wachstumszweige nicht alleine auf den Raum Wiener Neustadt konzentriert werden, sondern gemäß dem bisher allgemein erfolgreichen Standortverteilungsmodell der „dezentralen Konzentration“ auch an dafür geeigneten Standorten in anderen Teilräumen der Region Fuß fassen. In erster Linie kommt dafür der Standortraum Neunkirchen – Ternitz in Frage, daneben noch Berndorf (Triestingtal) und der Raum Lilienfeld – Traisen.

### 1.2.2. Arbeitsmarkt

#### ● Regionale Arbeitsmarktbilanz

Der nur geringen Arbeitsplatzdynamik in der Region steht auf der anderen Seite der Arbeitsmarktbilanz ein verhältnismäßig kräftiger Anstieg des regionalen Arbeitskräftepotentials gegenüber. Sowie im übrigen Österreich erhöhte sich aus demographischen (höherer Anteil von Personen im Erwerbsalter) und soziologischen Gründen (z. B. höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen) die Erwerb-

quote auch in Niederösterreich-Süd (1981: 45,0%, 1991: 46,8%). Dies hatte 1981-1991 ein Plus von 2.582 (4,1%) an „Berufstätigen“ (laut ÖSTAT: wohnhafte Beschäftigte + Arbeitslose) im Ziel 2-Gebiet und von 6.327 (6,1%) in der gesamten NUTS 3-Region zur Folge. Zwangsläufig mußte sich infolge dieser Auseinanderentwicklung von Arbeitskräftenachfrage und -angebot die regionale Arbeitsmarktbilanz deutlich verschlechtern.

Tabelle 3 gibt diese ungünstige Arbeitsmarktentwicklung in Niederösterreich-Süd wieder, wobei sowohl das Ziel 2-Gebiet als auch die NUTS 3-Region insgesamt angeführt werden. Die Arbeitsmarktsituation ist nämlich in einem größeren räumlichen Kontext zu beurteilen. Es soll nicht nur die industrielle Kernzone (Ziel 2-Gebiet) der Region, sondern auch das Hinterland dieser Zone (Fernpendlergebiete) in die Analyse miteinbezogen werden. Die Berücksichtigung der gesamten NUTS 3-Region bei der Arbeitsmarkt-Thematik ist auch deshalb vonnöten, weil die laufenden Arbeitslosenstatistiken nur für ganze Arbeitsamtsbezirke, nicht aber für kleinere Raumeinheiten ausgewiesen werden. Die NUTS 3-Region Niederösterreich-Süd wird durch die 4 Arbeitsamtsbezirke Berndorf – St. Veit, Lilienfeld, Neunkirchen und Wiener Neustadt vollständig abgedeckt.

Die Folgen des wachsenden Arbeitsmarktungleichgewichtes in der Region sind ein rapides Ansteigen der Arbeitslosigkeit (1981-1991: Ziel 2-Gebiet + 131%, NUTS 3-Region + 123%) und der Fernpendlerwanderung (Auspendler nach Wien: + 34 bzw. + 32%). 1991 pendelten aus dem Ziel 2-Gebiet 6.499 Arbeitskräfte (10,8% aller wohnhaften Beschäftigten), aus der ganzen NUTS 3-Region 12.302 Arbeitskräfte

#### ● Arbeitslosigkeit

Die massiven Arbeitsplatzverluste in der Industrie der vergangenen 15 Jahre haben der regionalen Arbeitsmarktentwicklung ihren Stempel aufgedrückt. Wie in den anderen alten Industriegebieten Österreichs wurde die in den 70er Jahren einsetzende industrielle Strukturkrise in Niederösterreich-Süd aber erst mit der Rezession der frühen 80er Jahren beschäftigungswirksam. Bis dahin über die – in der Region als Arbeitgeber überaus bedeutsame – Verstaatlichte Industrie betriebene Politik der Arbeitsplatzsicherung zögerte den Beschäftigungseinbruch im Vergleich zu ähnlich strukturierten Regionen anderer Staaten um einige Jahre hinaus. Mit der Aufgabe dieses politischen Ziels und dem Einsetzen von Strukturbereinigungs- und Rationalisierungsmaßnahmen entwickelte sich die Region in der vergangenen Dekade

**Tabelle 3: Regionale Arbeitsmarktbilanz 1981-1991**

Gebiet/Region	Arbeitsplätze		wohnhafte Berufstätige <sup>1</sup>		Arbeitslose <sup>2</sup>		Pendlersaldo	
	1981	1991	1981	1991	1981	1991	1981	1991
Ziel 2	65.587	65.067	62.843	64.425	2.216	5.127	+ 4.960	+ 4.769
NUTS 3	89.432	88.819	103.763	110.090	3.304	7.379	- 11.027	- 13.982

1) wohnhafte Beschäftigte + Arbeitslose

2) Selbsteinschätzung bei den Volkszählungen, nicht identisch mit den amtlich „vorgemerkten Arbeitslosen“

Daten: Volkszählungen 1981, 1991



de mit beachtlichem Tempo zum Arbeitsmarktproblemfall. In den vom rascheren Tempo des weltweiten Strukturwandels geprägten Jahren nach 1989 hat sich die Situation merklich verschärft.

Im Jahr 1981 lag die regionale Arbeitslosenquote mit 2,3% noch knapp unter dem Bundesdurchschnitt von 2,4%; 1986 übertraf man den österreichischen Wert bereits (Niederösterreich-Süd 5,7%; Ö 5,1%). Seit damals öffnete sich die Schere weiter, die Region erreichte 1993 eine Arbeitslosenquote von 8,6%, Österreich lag bei 6,8% (vgl. Abbildung 3). Dabei zählten die Arbeitslosenquoten von Pottenstein (9,9%) und Neunkirchen (9,5%) zu den höchsten von Niederösterreich. Etwas niedriger, aber ebenfalls weit über dem Durchschnitt lagen die Werte von Lilienfeld (8,6%) und Wiener Neustadt (7,7%).

Abbildung 3 zeigt, daß in der Region die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen seit dem Beginn der 80er Jahre deutlich stärker gestiegen ist als in Niederösterreich und in Österreich insgesamt. Der Entwicklungsverlauf über den gesamten Zeitraum – Anstieg in den Rezessionsjahren 1980-1983 und nach 1989, dazwischen Abflachen der Kurve – entsprach zwar dem Bundes- und Bundestrend der Anstieg der Arbeitslosenzahlen fiel allerdings in der Region jedesmal wesentlich deutlicher aus. So hat sich die Zahl der Arbeitslosen in Niederösterreich-Süd zwischen 1980 und 1983 verdreifacht und zwischen 1980 und 1993 versechsfacht und lag schließlich bei einer jahresdurchschnittlichen Zahl von 8.616 Personen. In Niederösterreich und in Österreich macht die Zahl der als arbeitssuchend gemeldeten Personen 1993 „lediglich“ etwa mehr als das Vierfache des Ausgangsjahres 1980 aus.

Die innerregionalen Unterschiede beim Anstieg der Arbeitslosigkeit waren relativ gering. Mit der Ausnahme von Pottenstein, das 1993 nahezu beim siebenfachen Wert von 1981 lag, erreichte die Zahl der Arbeitslosen in allen Teilgebieten am Ende der untersuchten Periode etwa den sechsfachen Wert des Ausgangsjahres. Der Entwicklungsverlauf war jedoch in den einzelnen Bezirken durchaus unterschiedlich.

Es besteht ein enger Zusammenhang mit dem zu unterschiedlichen Zeitpunkten einsetzenden Rationalisierungs- und Strukturbereinigungsmaßnahmen der beschäftigungsbestimmenden Großbetriebe der Teilregionen.

Im Bezirk Lilienfeld wuchs die Zahl der arbeitslos Gemeldeten in den 80er Jahren noch vergleichsweise gering, um dann nach 1989 sprunghaft in die Höhe zu schnellen. Pottenstein entwickelte sich bis 1987 dem Regionaldurchschnitt entsprechend und verzeichnete dann außergewöhnlich starke Zuwächse. Wiener Neustadt hatte in der ersten Hälfte der 80er Jahre überdurchschnittlich starke Zuwächse zu verzeichnen, wurde aber am Ende der Dekade von den anderen Gebieten eingeholt bzw. überholt.

Der starke Rückgang der offenen Stellen in der jüngsten Vergangenheit deutet auf eine weitere Verschlechterung der Lage hin. Die Zahl der offenen Stellen ist zwischen 1991 und 1993 in Niederösterreich-Süd um 41% zurückgegangen, während sie in Niederösterreich um 34% und in Österreich um 33% gesunken ist. Der Stellenandrang (Anzahl der Arbeitslosen je offene Stelle)

war 1993 beinahe doppelt so hoch wie im Landes- und im Bundesdurchschnitt. Die regionale Stellenandrangsziffer lag 1993 bei 12,3, in Niederösterreich betrug sie dagegen 5,6 und in Österreich 6,8.

Die Quote der Erwerbsbeteiligung der Frauen (Beschäftigte und Arbeitslose / 100 weibliche Einwohner) im Ziel 2-Gebiet Niederösterreich (1991: 37,27%) liegt nur geringfügig unter dem Österreich-Wert (37,74%).

Bei der Qualifikationsstruktur der Frauenarbeitsplätze dieses Raumes besteht hingegen ein Gefälle, verglichen mit der Struktur im Gesamtstaat. Dies äußert sich insbesondere in dem geringeren Anteil an Akademikerinnen sowie einem höheren Prozentsatz an un- bzw. ausgelernten Arbeiterinnen:

#### Qualifikationsstruktur der Frauenarbeitsplätze 1991 (Anteile in %)

Stellung im Beruf	Ziel 2-Gebiet	Österreich
Unternehmerinnen (einschl. Landwirtschaft)	6,9	11,0
Beamte, Angestellte	54,6	57,1
Facharbeiterinnen un-, angelernte	5,6	5,9
Arbeiterinnen	32,9	26,1
<b>Insgesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>
davon: Akademikerinnen	5,8	8,4

Daten: Volkszählung 1991

Noch signifikanter äußert sich die regionale Problemsituation bei der Frauenerwerbstätigkeit bei einem Vergleich der Arbeitslosenzahlen. Die Frauen-Arbeitslosenquote liegt deutlich über jener im Gesamtstaat sowie über der Männerarbeitslosigkeit in der Region:

#### Arbeitslosenquote 1994 (Jahresdurchschnitt) in % der unselbstständig beruflich Frauen.

Geschlecht	Ziel 2-Gebiet	Österreich
Frauen	8,65	6,90
Männer	7,53	6,28
<b>Insgesamt</b>	<b>7,98</b>	<b>6,54</b>

Daten: Arbeitsmarktservice Österreich

#### ● Pendelwanderung

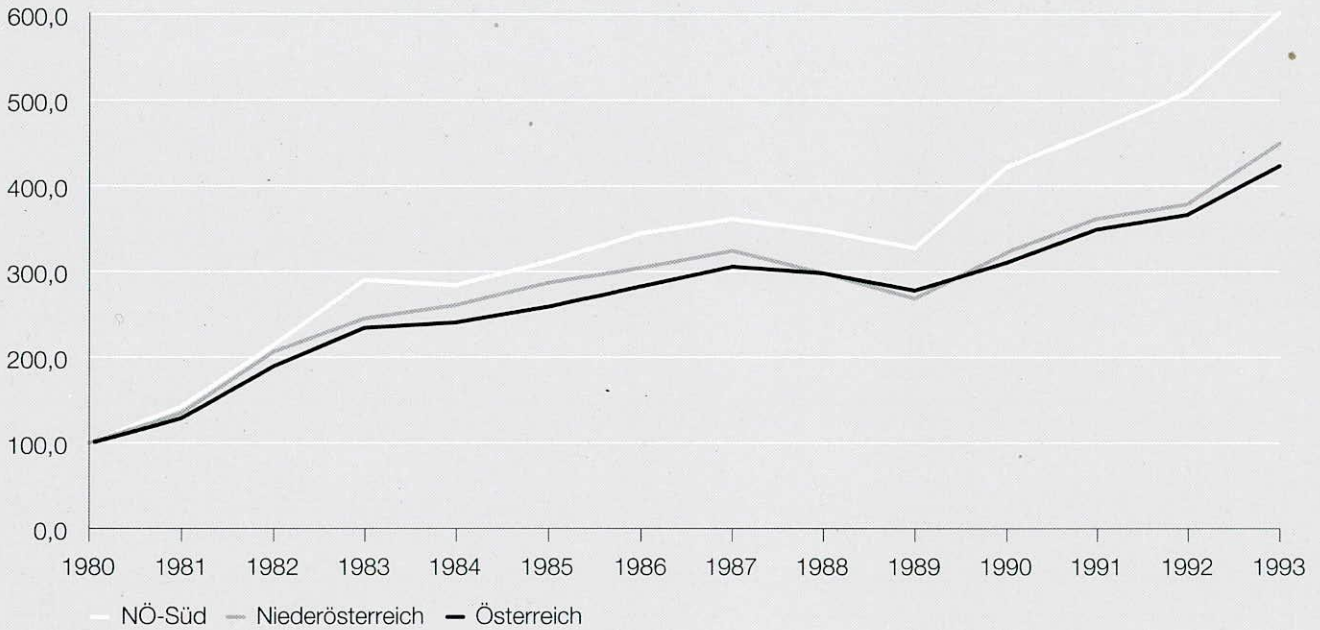
Regionale Arbeitsplatzdefizite schlagen sich nicht nur in den Arbeitslosenzahlen nieder. In einer Situation, in der die (nicht-landwirtschaftlichen) Arbeitsplätze in weit stärkerem Ausmaß räumlich konzentriert sind als die wohnhaft Beschäftigten, kommt der Pendelwanderung eine wichtige Funktion als Mechanismus zum Ausgleich regionaler Arbeitsmarktungleichgewichte zu. Verbesserte Erreichbarkeitsbedingungen in peripheren Regionen haben dazu beigetragen, daß Ausmaß und Reichweite der Pendelwanderung in den vergangenen Jahrzehnten stark zugenommen haben. Der Ausbau der großräumigen (Abbildung 3



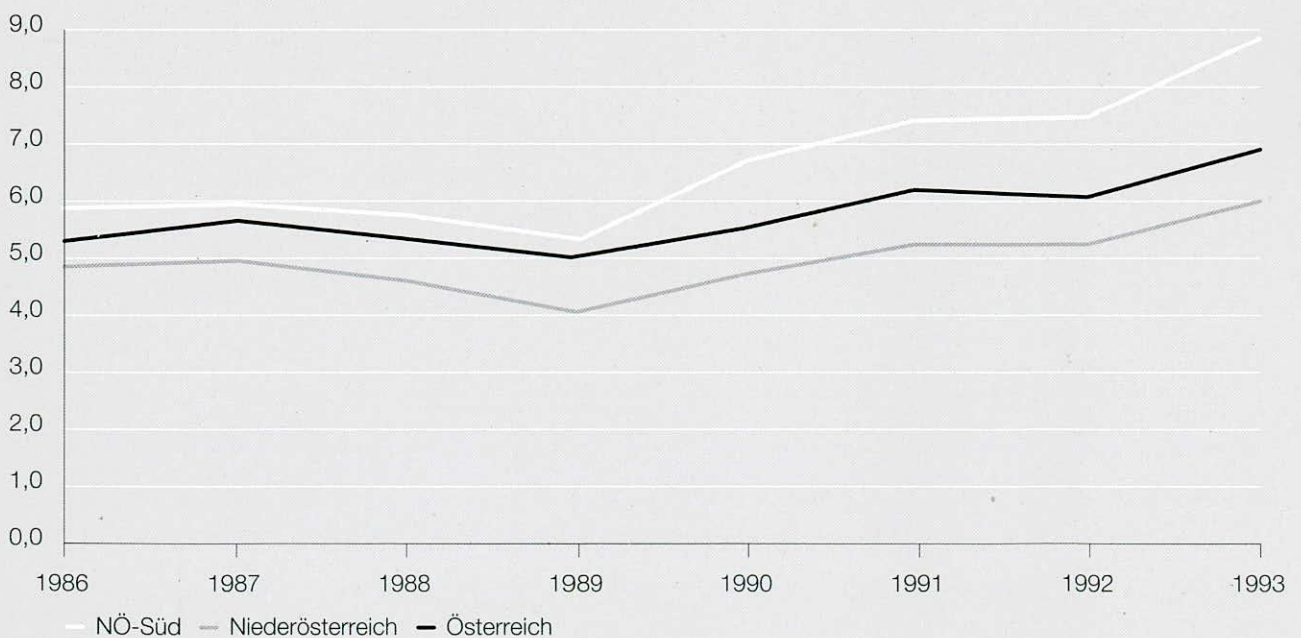
und 4) Verkehrsverbindungen hat dazu geführt, daß das Pendeln zu außerhalb des Bezirkes oder der Region liegenden Arbeitszentren in Österreich eine weit größere Rolle als etwa Wanderungsbewegungen spielt. Die Wanderungsverluste peripherer Gebiete konnten so in Grenzen gehalten werden, zum Teil muß die betroffene Bevölkerung dabei aber außerordentlich lange Fahrzeiten auf sich nehmen oder den Weg der Nichttagespendelwanderung wählen.

In den peripheren Regionsteilen von Niederösterreich-Süd spielt das Auspendeln aufgrund des mangelnden Arbeitsplatzangebotes seit langem eine wichtige Rolle. Mit dem drastischen Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten in der Industrie hat auch die Pendelwanderung aus den industrialisierten Kernräumen der Region, die bis dahin von (in mehrfacher Hinsicht) vergleichsweise immobilen Arbeitsmärkten gekennzeichnet waren, stark zugenommen. Die Region verfügt mit Wiener Neustadt-Stadt aber auch über ein

**Abbildung 3: Anzahl der Arbeitslosen im Jahresschnitt 1980-1993 (Index 1980 = 100)**



**Abbildung 4: Arbeitslosenquote 1986-1993 in %**





in seiner Bedeutung weit über die Regionsgrenzen hinausreichendes Arbeitszentrum mit positivem Pendlersaldo.

Die Region Niederösterreich-Süd (ohne Pottenstein) wies 1991 (Volkszählung) 35.543 Auspendler auf, das waren 38% der wohnhaft Beschäftigten – ein überaus hoher Anteil. 24.039 Personen oder 19% der in der Region Beschäftigten pendelten ein; es ergibt sich ein Pendlersaldo von – 11.054 Personen oder – 12%.

Wenn über Pendlerwanderung auch ein Teil der regionalen Arbeitsplatzdefizite kompensiert werden konnte und wenn auch ein Teil der Pendelwanderung mit Wiener Neustadt das Arbeitszentrum der Region zum Ziel hatte, ist diese Tendenz nicht unproblematisch. Zum einen ist auch die Aufnahmefähigkeit des Wiener Arbeitsmarktes und des regionalen Zentrums begrenzt, zum anderen ist eine zu starke räumliche Trennung der Wohn- und Arbeitsfunktion aus der Sicht von Raumordnung und Regionalentwicklung nicht vorteilhaft (Verkehrsbelastung, Schlafdörfer, unzumutbare Distanzen, Abwanderungsgefahr).

### 1.2.3. Industrie und Technologie

Hauptursache für die unbefriedigende gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Region mitsamt ihren negativen Konsequenzen für Beschäftigung und Arbeitsmarkt ist die besondere Strukturschwäche des maßgeblichen Wirtschaftsbereiches, der Industrie.

Die Industrie in Niederösterreich-Süd hat eine ebenso lange wie bewegte Geschichte, die schon vielfach untersucht und beschrieben wurde. Ergebnis des historischen Entwicklungsprozesses ist eine nach Branchen erstaunlich vielfältige, aber mit Strukturproblemen unterschiedlicher Art behaftete Industrie. Die beschäftigungstarken Branchen in der Sachgüterproduktion sind Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln, Erzeugung von Textilien und Bekleidung, Holzverarbeitung, Papiererzeugung, Gummiwaren, Steine und Erden, Erzeugung von Eisen und NE-Metallen, Bearbeitung von Metallen, Erzeugung von Metallwaren, Maschinenerzeugung sowie Erzeugung von Transportmitteln. Von den Beschäftigungsverlusten am stärksten betroffen waren die Bereiche Erzeugung von Eisen und Metall sowie die Metallwarenherstellung, starke Rückgänge gab es ferner bei Papier, Gummi und Textilien (vgl. Tabelle 4).

Der „Technologiesektor“ (Maschinen, Fahrzeuge, Elektor/Elektronik) verzeichnete zwar beachtliche Beschäftigungsgewinne, ist aber im Vergleich zu den hochentwickelten Industriezonen mit einem Beschäftigungsanteil von nur 20% an der Gesamtindustrie noch immer stark unterrepräsentiert.

Während grundstofforientierte Industrieregionen in Europa bereits in den 70er Jahren in starke Bedrängnis geraten waren, blieben Betriebsstillegungen und Beschäftigungsreduktionen in

**Tabelle 4: Arbeitsplätze in Industrie und verarbeitendem Gewerbe 1981-1991**

Code	Branche (Wirtschaftsklasse)	1981	1991	Veränderung in %
31	Nahrungsmittel	1.468	1.386	- 5,6
32	Getränke, Tabak	255	229	- 10,2
33	Textilien	1.465	1.113	- 24,0
34	Bekleidung	1.512	1.288	- 14,8
35	Schuhe	37	42	13,5
36	Leder	29	15	- 48,3
37	Holzbearbeitung	225	179	- 20,4
38	Holzverarbeitung	1.099	1.286	17,0
39	Musikinstrumente, Sportartikel, Spielwaren	410	386	- 5,9
41	Papier	2.074	1.292	- 37,7
42	Druckerei	314	368	17,2
43	Verlagswesen	27	64	137,0
44	Gummi-, Kunststoffwaren	3.256	2.539	- 22,0
45	Chemie	537	752	40,0
46	Erdöl-, Kohleverarbeitung	6	13	116,7
47	Steine und Erden	846	909	7,4
48	Glas	51	24	- 52,9
51	Eisen- und Metallerzeugung	6.872	2.496	- 63,7
52, 53	Metallbearbeitung, Metallwaren	5.487	4.476	- 18,4
54, 55	Maschinen	1.243	2.278	83,3
56, 57	Elektro/Elektronik	522	725	38,9
58	Transportmittel	1.374	1.585	15,4
59	Feinmechanik, Optik	118	146	23,7
<b>Summe Ziel 2-Gebiet</b>		<b>29.254</b>	<b>23.544</b>	<b>- 19,5</b>

Daten: Volkszählungen 1981, 1991

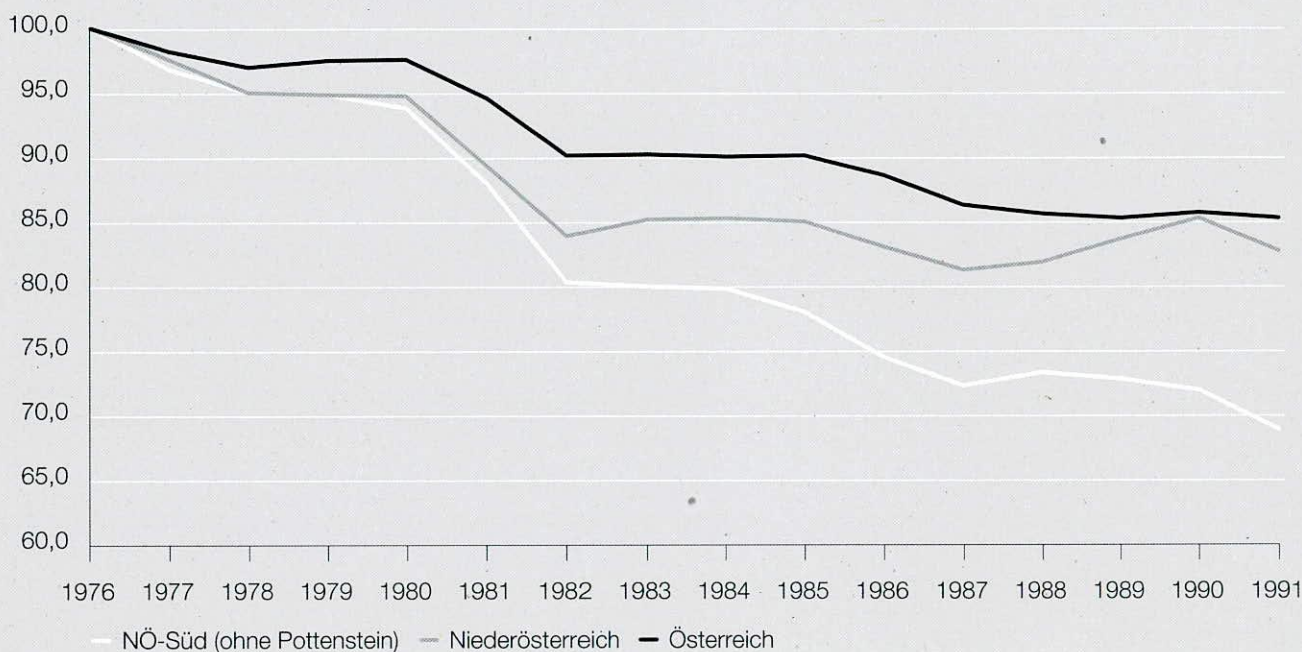


Niederösterreich-Süd damals noch vorwiegend auf die Textil- und Papierindustrie beschränkt. Erst als mit der Stahlkrise und der Rezession der frühen 80er Jahre das politische Ziel der Arbeitsplatzsicherung durch die in der Region als Arbeitgeber vor allem im Metallbereich wichtige verstaatlichte Industrie aufgegeben werden mußte (Stilllegung des Stahlwerkes in Ternitz), wurde ein massiver, nunmehr bereits über 10 Jahre andauernder industrieller Schrumpfungprozeß eingeleitet.

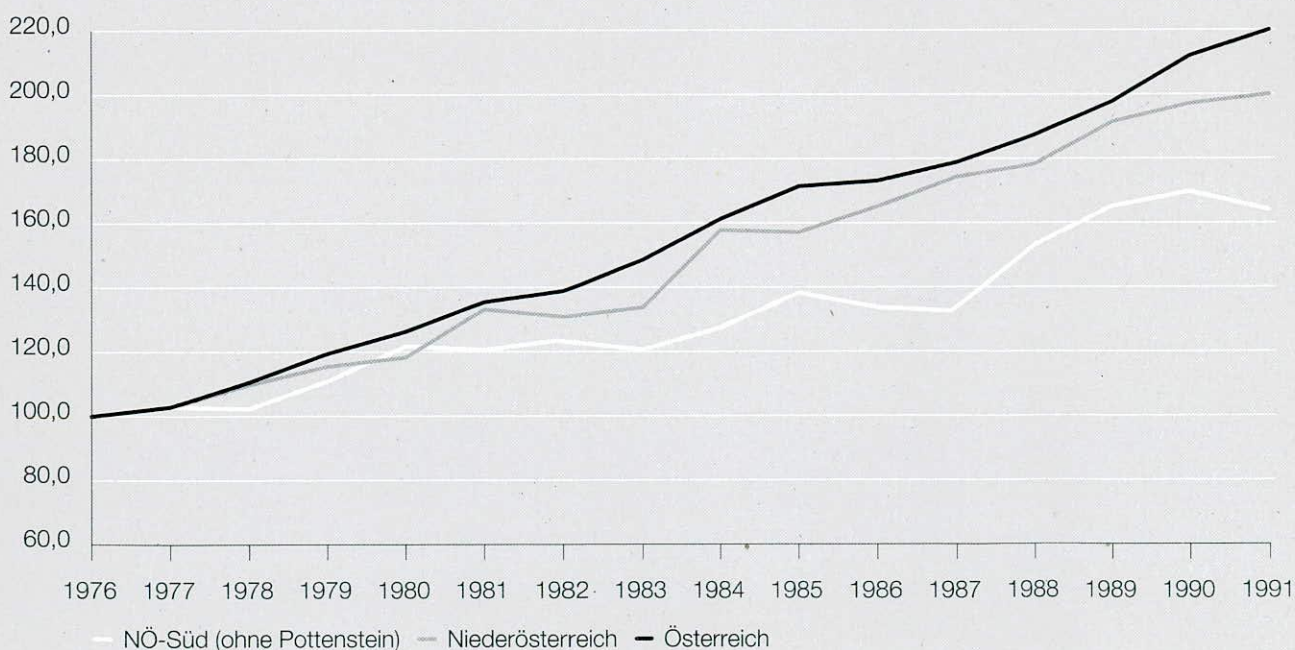
Deutlichster Ausdruck dieses Schrumpfungprozesses sind die starken Verluste an Industriearbeitsplätzen in den Jahren zwischen 1981 und 1991. In der gesamten Region wurden im Jahr 1981 22.669 Industriebeschäftigte gezählt, zehn Jahre später waren es nur mehr 18.494.

Die Zahl der Industriebeschäftigten ist damit um -5.175 (-23%) zurückgegangen. Dabei hatte der Bezirk Neunkirchen mit -4.054 (-39%) den stärksten Industriebeschäftigungseinbruch

**Abbildung 5: Unselbständig Beschäftigte in der Industrie (Index 1975 = 100)**



**Abbildung 6: Entwicklung des Nettoproduktionswertes in der Industrie 1976-1991 (Index 1976 = 100)**





zu verzeichnen. Deutlich geringer waren die Rückgänge in den anderen Bezirken der Region, sie lagen aber insgesamt auch über dem Landes- und dem Bundesdurchschnitt (jeweils - 11%).

Die bedeutendste Industrieregion des Bundeslandes mußte aufgrund dieser Entwicklung zwischen 1981 und 1991 einen Anteilsverlust an der gesamten niederösterreichischen Industriebeschäftigung hinnehmen. Lag ihr Anteil noch 1981 bei 21,6% war er 1991 auf 18,1% geschrumpft. Abbildung 5 macht die überproportionalen industriellen Arbeitsplatzeinbußen in Niederösterreich-Süd im Langzeitvergleich gegenüber der Entwicklung in Österreich und in Niederösterreich deutlich.

Die industriellen Arbeitsplatzverluste der Region sind das Ergebnis von Rationalisierungsmaßnahmen und Betriebsstillegungen größeren Ausmaßes, denen keine quantitativ ausreichenden Betriebsansiedlungen oder -gründungen gegenüberstehen. Zwischen Juni 1981 und Juni 1992 sind in Niederösterreich-Süd (ohne Gerichtsbezirk Pottenstein) 1.560 Industriearbeitsplätze durch Betriebsstillegungen und 6.101 durch Personalabbau in bestehenden Betrieben verlorengegangen, nur 1.345 konnten durch Neugründungen dazugewonnen werden – das Defizit liegt daher bei 6.316 Industriearbeitsplätzen. Während in Österreich 30% und in Niederösterreich 31% der verlorenen Industriearbeitsplätze im Wege von Betriebsgründungen durch neu geschaffene ersetzt werden konnten, waren es in Niederösterreich-Süd nur 18%.

Beschäftigungsverluste allein müssen nicht unbedingt ein Zeichen für industrielle Schrumpfung sein. Können gleichzeitig hohe Zuwächse beim Nettoproduktionswert verzeichnet werden, spricht dies für gelungene Umstrukturierungsprozesse in Richtung von Bereichen mit höherer Produktivität. In Niederösterreich-

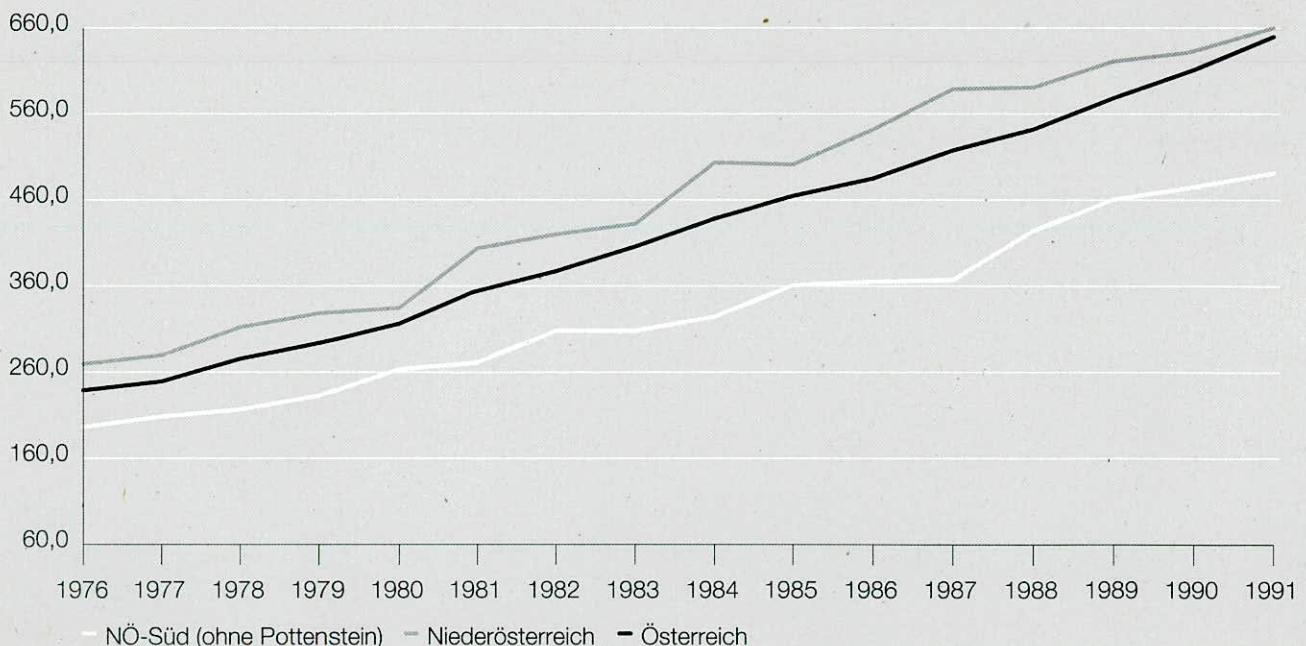
Süd ist das nicht der Fall (vgl. Abbildung 6). Nicht nur der Arbeitsplatzrückgang, auch die Entwicklung des Nettoproduktionswertes weist auf die problematische Entwicklung der regionalen Industrie hin. Während der nominelle Nettoproduktionswert zwischen 1976 und 1989 in Österreich um 112% und in Niederösterreich um 95% gewachsen ist, lag der Vergleichswert der Region Niederösterreich-Süd lediglich bei 66%.

Die industriellen Arbeitsplatzverluste in der Region sind in erster Linie durch Stilllegungen und Rationalisierungen in den Großbetrieben zustande gekommen. Zwischen 1981 und 1991 gingen in der Klasse mit über 200 Beschäftigten über 7.000 Arbeitsplätze verloren. In der Klasse 20-200 Beschäftigte kamen hingegen rund 900 dazu, was zum Teil auch ein Effekt der Zerlegung einiger großer Betriebe in kleinere Einheiten ist. Der Verlust an Arbeitsplätzen in den kleineren Betrieben (bis 20 Beschäftigte) lag bei rund 950.

Um weitere regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktmäßige Einbrüche zu vermeiden, muß in den vom Verlust der Wettbewerbsvorteile im Bereich standardisierter Massenprodukte betroffenen Regionen ein industrieller Umstrukturierungsprozeß vollzogen werden. Vor allem der Umstieg von den nicht mehr konkurrenzfähigen arbeits-, kapital- und energieintensiven Bereichen auf hochwertige, technologisch anspruchsvolle Produkte und Produktionsprozesse muß bewältigt werden.

Aus mehreren Gründen ist dieser Umstrukturierungsprozeß in Niederösterreich-Süd (und anderen alten Industriegebieten) hindernden Einflüssen ausgesetzt. Zum einen hat die langjährige (durchaus erfolgreiche) Fixierung auf Einzwecktechnologien alles andere als zur Herstellung innovationsfreundlicher Strukturen beigetragen. Zum anderen hat die externe Kontrolle eines großen

**Abbildung 7: Entwicklung der Produktivität (NPW je Unselbständig Beschäftigten in 1.000 öS)**





Teils der Betriebe dazu geführt, daß Produkt- und Prozeßinnovation ihren Weg erst relativ spät – nach einer entsprechenden Erprobungs- und Einführungsphase an zentralen Standorten – oder gar nicht in die Region gefunden haben.

Es konnte daher nachgewiesen werden, daß in der Region noch in den frühen 80er Jahren jene wenig technologieintensiven Industrie-sektoren überproportionale Bedeutung hatten, die auf dem Weltmarkt starkem Druck ausgesetzt waren. Dazu wurde zwischen einem arbeitsintensivem Sektor (v. a. Textil, Bekleidung, Gummi-, Kunststoff-, Metallwaren), einem kapitalintensiven (v. a. Holzverarbeitung, Papier, Glas, Eisen und Stahl) und einem skillintensiven Sektor (v. a. Chemie, Metallbearbeitung, Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugbau) unterschieden. Drei Viertel der Industriearbeitsplätze entfielen in Niederösterreich-Süd auf die kapital- und arbeitsintensiven Industriebranchen, nur ein Viertel auf die wesentlich zukunftssträchtigeren skillintensiven Branchen. Im Vergleich dazu war bereits die Hälfte der Industriearbeitsplätze in Niederösterreich dem skillintensiven Sektor zuzuordnen. Die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1991 weisen zwar auf Verbesserungen dieser Struktur, aber auch auf eine nach wie vor zu geringe Technologieintensität der Industrie in Niederösterreich-Süd hin. Nur 46% der Industriearbeitsplätze entfielen 1991 auf den skillintensiven Sektor, während es in Niederösterreich 54% und in Österreich 58% waren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Anteilsgewinne des skillintensiven Sektors in Niederösterreich-Süd zweifellos auch auf die starken (weitgehend ersatzlosen) Beschäftigungsverluste in den in den ehemals dominierenden arbeits- und kapitalintensiven Sektoren zurückzuführen sind.

Die technologischen Rückstände sowie der überaltete Kapitalstock kommen auch in der Entwicklung der industriellen Produktivität zum Ausdruck (vgl. Abbildung 7). Bereits im Jahr 1976 lag der Nettoproduktionswert je unselbständig Beschäftigten in Niederösterreich-Süd unter dem Landes- und dem Bundesdurchschnitt (Niederösterreich-Süd: öS 199.300; Niederösterreich öS 268.100; Österreich: öS 243.800). Der Abstand der Region

vom Landes- und vom Bundesmittel, die sich parallel entwickelt haben, hat sich bis 1991 beständig erhöht (1991: Niederösterreich-Süd: öS 475.900; Niederösterreich: öS 646.900; Österreich: öS 633.500).

Zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Niederösterreich-Süd ist jedenfalls ein technologisches Upgrading – sowohl die Produkte als auch die Fertigungsverfahren betreffend – unbedingt notwendig.

Die Betriebsgrößenstruktur ist gekennzeichnet durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Kleinen und Mittleren Unternehmen, was allerdings nicht zuletzt auf die Dezentralisierungsstrategien von Konzernen sowie auf die Teilprivatisierung der ehemals verstaatlichten Großbetriebe zurückzuführen ist.

#### 1.2.4. Tourismus

Der Tourismus spielt innerhalb des industriell dominierenden Ziel 2-Gebietes, verglichen mit anderen Regionen des Fremdenverkehrslandes Österreich, eine verhältnismäßig bescheidene Rolle. Aus Tabelle 2 ist die Tourismusintensität (Fremdennäch-tigungen je Einwohner) in den einzelnen Teilgebieten abzulesen. Nur das Semmering-Rax-Gebiet kann als intensive Tourismus-Kleinregion eingestuft werden, im Piesting-, Triesting- und oberen Traisental existieren gewisse touristische Ansätze. 57% der Nächtigungen im Zielgebiet entfallen jedenfalls auf das Semmering-Rax-Gebiet.

Veränderungen in der touristischen Nachfrage, verstärkte Konkurrenz durch billiger gewordene Auslandsreisen und mangelnde Anpassung des Angebotes haben dazu geführt, daß die Entwicklung des regionalen Tourismus seit den 70er Jahren wenig günstig verlaufen ist. Das Interesse der Konsumenten an dem lange Jahre mit Erfolg angebotenen Produkt – attraktive Erholungslandschaft in der Nähe des Ballungsraumes Wien bei vergleichsweise niedrigem Preisniveau – ist deutlich gesunken. Die Ansprüche an Gastronomie, Hotellerie, touristische Infrastruktur und Ergänzungsangebote, aber auch an die Qualität und Vielfaltigkeit der Schipisten sind stark gestiegen. Neue Formen d

#### Betriebsgrößenstrukturen 1991 (Nichtlandwirtschaftliche Betriebe)

Wirtschaftsabteilung	Arbeitsstätten insgesamt	0-49	50-99	100-199	200-499	500-999	1000-mehr	Beschäftigte gesamt
Energie und Wasserversorgung	14	14						432
Bergbau; Steine- u. Erdengewinnung	21	16	3		2			207
Verarbeitendes Gewerbe; Industrie	760	668	24	24	18	4	2	23544
Bauwesen	334	299	28	4	3			5326
Handel; Lagerung	1638	1615	20	3				8820
Beherbergungs- u. Gaststättenwesen	638	637	1					2684
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	244	237	4	2			1	3818
Geld- und Kreditwesen, Wirtschaftsdienste	369	361	5	3				3095
Persönliche, soziale und öffentliche Dienste	1120	1078	27	11	2	1	1	15084
<b>Summe Ziel 2-Gebiet</b>	<b>5138</b>	<b>4945</b>	<b>112</b>	<b>47</b>	<b>25</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>63010</b>

Quelle: Arbeitsstättenzählung 1991; Volkszählung 1991



- Tourismus (Aktivurlaub, Erlebnisurlaub, Städtetourismus, Flugcharterreisen, Fernreisen) haben sich durchgesetzt. Das touristische Angebot von Niederösterreich-Süd hat unter diesen veränderten Rahmenbedingungen stark an Konkurrenzfähigkeit eingebüßt. Die Region weist heute etliche Merkmale eines „alten Fremdenverkehrsgebietes“ auf.

Die erforderlichen Anpassungs- und Modernisierungsinvestitionen bei den Betrieben wie im Infrastrukturbereich sowie entsprechende Maßnahmen in den Bereichen Marketing und Angebotsprofilierung sind unterblieben bzw. nicht in ausreichendem Maß getätigt worden. Das mag einerseits daran liegen, daß – ähnlich wie in den alten Industriegebieten – der Bedeutungsverlust der ehemaligen Standortvorteile in seiner Tragweite zu spät erkannt oder unterschätzt wurde. Andererseits spielt aber auch Kapitalmangel eine maßgebliche Rolle. Die ungünstige finanzielle Situation eines großen Teils der Betriebe stellt ein wesentliches Hindernis für Erneuerungsinvestitionen und Angebotsinnovationen dar.

Die Möglichkeiten für Strukturverbesserungsmaßnahmen sind allem aufgrund der vergleichsweise geringen Umsätze, die aufgrund der spezifischen Struktur des Tourismus in Niederösterreich-Süd (relativ geringe und weiter abnehmende Bedeutung von Aufenthaltsgästen) erzielt werden können, massiv eingeschränkt. Das starke Gewicht des (Wochenend-)Ausflugs-tourismus bringt Auslastungsprobleme, hohe Frequenzschwankungen, Engpaßsituationen sowie extreme Wetterabhängigkeit mit sich und macht die Betriebsplanung äußerst schwierig. Die erforderliche Grundauslastung der meisten touristischen Betriebe ist unter diesen Bedingungen nicht gewährleistet. Zusätzliche Rentabilitätsprobleme entstehen durch die relative Kürze der Wintersaison und die im Vergleich zu westösterreichischen Schigebieten stärkere Schneeunsicherheit. Das Risiko schneearmer Winter stellt eine weitere Belastung der Betriebe dar. Mehrere aufeinanderfolgende Winter mit schlechter Schneelage können existenzbedrohend wirken.

Die Entwicklung der Nächtigunzzahlen spiegelt die beschriebenen ungünstigen Trends wider. Die Gästenächtigungen im Ziel 2-Gebiet fielen von 799.000 im Jahr 1981 auf 648.000 (1991) und zuletzt 556.000 (1994). Der Anteil ausländischer Gäste am Nächtigungsvolumen beträgt nur 18%.

### 1.2.5. Humanressourcen

Eines der zentralen Probleme altindustrialisierter Gebiete wie Niederösterreich-Süd besteht darin, daß auf den Verlust der für lange Zeit innegehabten Wettbewerbsvorteile (Standort für die industrielle Massenproduktion standardisierter Güter) nicht mit der erforderlichen Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Dynamik reagiert werden kann. Neben einer Reihe anderer Ursachen hängt dieses Problem ganz wesentlich mit der für diese Regionen charakteristischen Art und Weise der Nutzung des regionalen Arbeitskräftepotentials zusammen. Die langjährige Orientierung an Massenfertigungsprozessen hat es mit sich gebracht, daß die Qualifikation der Arbeitskräfte für die Unternehmen von eher unter-

geordneter Wichtigkeit waren. Die Quantität des Arbeitskräfte-reservoirs war für die Ausübung der in starkem Ausmaß standardisierten Tätigkeiten (fordistische Produktionsweise) ungleich bedeutungsvoller als dessen Qualität. Für ein Upgrading der regionalen Industrie – sei es durch regionsinterne Neugründungen oder durch Ansiedlung hochwertiger Produktionen – werden allerdings Arbeitskräfte benötigt, die auch in der Lage sind, Aufgaben in komplexeren Produktionsprozessen zu übernehmen. Aus den genannten Gründen besteht in altindustrialisierten Gebieten gerade an solchen zumeist ein Mangel.

Dazu kommt, daß sich mit der industriellen Massenproduktion eine mit der Struktur der großen Unternehmen korrespondierende-hierarchische funktionale Arbeitsteilung zwischen den Regionen durchgesetzt hat, in welcher den traditionellen Industriegebieten eine subalterne Position zukam. Dispositive Unternehmensfunktionen wie Management, Forschung und Entwicklung, Verkauf usw. konzentrierten sich dabei vorwiegend auf zentrale Standorte, während die verschiedenen Fertigungen am kosten- und ressourcenmäßig jeweils bestgeeigneten Standort stattfinden konnten. Diese Arbeitsteilung hat dazu geführt, daß in Industrieregionen in erster Linie (vorwiegend routinisierte) Produktionsaufgaben wahrgenommen werden, während die wichtigen strategischen Bereiche mit höherqualifiziertem Personal an anderen (vorwiegend zentralen) Standorten zu finden sind. Diese Struktur hat sich in vielfacher Hinsicht nachteilig für die alten Industriegebiete ausgewirkt.

Die in der Volkszählung 1991 ermittelten Qualifikationsdaten bestätigen, daß bei den Arbeitsplätzen in Niederösterreich-Süd nach wie vor geringere Ansprüche an das Ausbildungsniveau gestellt werden als es dem österreichischen Durchschnitt entspricht. Nur 5,2% der Beschäftigten (am Arbeitsort) haben ein Hochschulstudium absolviert, im österreichischen Durchschnitt waren es 7,3%. Der Anteil der Absolventen einer höheren Schule lag in der Region bei 8,1%, jener der Fachschulabsolventen bei 12,3%. Auch damit lag Niederösterreich-Süd unter dem jeweiligen Bundesmittel (10% bzw. 13,3%). Überdurchschnittlich war der Anteil in der Region nur bei den Absolventen einer Lehre (Niederösterreich-Süd: 45,7%; Österreich: 40,7%). Der Anteil der Beschäftigten mit Pflichtschulabschluß (28,8%) entsprach dem Bundesdurchschnitt (28,6%).

Mit einer derartigen Qualifikationsstruktur der Arbeitsplätze zeigt Niederösterreich-Süd die charakteristischen Merkmale einer auf ausgereifte, standardisierte Fertigungen spezialisierten Industrieregion. Der geringe Anteil des Spitzenbereiches bei vergleichsweise starkem Gewicht des mittleren Bereiches spricht für eine geringe Bedeutung innovativer, technologisch anspruchsvollerer Produktionen sowie eine relativ geringe Repräsentanz dispositiver Unternehmensfunktionen in der Region.

Im Hinblick auf die anzustrebende skillorientierte Umstrukturierung der regionalen Wirtschaft ist auch das Qualifikationsprofil des regionalen Arbeitskräfteangebotes (der wohnhaft Beschäftigten) von Interesse. Hier zeigen sich ebenfalls gewisse Qualifikationsdefizite. Mit einem 5,3%igen Anteil von Hoch-



schulabsolventen an den wohnhaft Beschäftigten lag Niederösterreich-Süd 2,1 Prozentpunkte unter dem österreichischen Mittelwert. Geringer war der Abstand bei den Absolventen höherer Schulen (9,8%) mit 0,3 Prozentpunkten und den Fachschulabsolventen (12,7%) mit 0,6 Prozentpunkten. Der Anteil der wohnhaft Beschäftigten mit Lehrabschluss (45%) war dagegen um 4,2 Prozentpunkte höher als in Österreich insgesamt, jener der Pflichtschulabsolventen (27,2%) um 1,3 Prozentpunkte geringer. Auch die Studentenquote 1990/91 (Anteil der Erstinskribenten an den 18-21-jährigen) war mit 3,2% vergleichsweise gering – in Österreich insgesamt betrug sie 4,4%.

## 1.3. Regionale Stärken und Schwächen

### 1.3.1. Regionale Schwächen

**A**ls Hauptproblemfelder der Region lassen sich identifizieren: Schrumpfungsprozeß bedeutender Unternehmen vor allem durch die Krise der Massenproduktion – externe Kontrolle über regionale Unternehmen – geringe Neugründungsrate – mangelnde Produkt- und Verfahrensinnovation – niedriges Technologieniveau – veraltete Produkte und Technologie – „altes Tourismusgebiet“ in dem das Angebot nicht der veränderten Nachfrage entspricht.

Diese Problemfelder zeichnen das Bild einer „alten Industrieregion“. Alt ist im ökonomischen Sinn als ein Mangel an Regenerationsfähigkeit zu interpretieren. Vier Ursachenkomplexe der industriellen, regionalwirtschaftlichen Strukturschwächen, die z. T. eng miteinander verknüpft sind, wurden von Regionalforschern für Niederösterreich-Süd identifiziert:

- der historische Industrialisierungsprozeß
- die Krise der Massenproduktion
- die externe Kontrolle über regionale Unternehmen
- eine Kultur der Abhängigkeit

#### ● Der historische Industrialisierungsprozeß

In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg verlagerte sich der industrielle Schwerpunkt Österreichs von den traditionellen Zentren in der Ostregion in den Westen des Bundesgebietes. Die Investitionsneigung war in der sowjetischen Besatzungszone sehr gering, Neugründungen blieben aus, dazu kam eine eklatante Benachteiligung bei der Verteilung von ERP-Mitteln. Ein Großteil der regionalen Industrie stand zudem unter USIA-Verwaltung (sowjetrussische Industrieverwaltung), was dazu führte, daß Modernisierungsinvestitionen nahezu völlig unterblieben. Eine für die Entwicklung von Niederösterreich-Süd entscheidende Weichenstellung bestand in der Entscheidung, die wichtigsten Unternehmen (u. a.) des Eisen- und Nichteisenmetallbereiches, des Kohlen- und Erzbergbaues sowie der Maschinen- und Fahrzeugindustrie in staatliches Eigentum zu überführen. Aufgrund der strukturpolitischen Funktion, die der verstaatlichten Industrie zuge-

dacht worden war – Lieferung billiger Grundstoffe und Vorprodukte für die private Verarbeitungsindustrie konnte sich die Herstellung finalisierter Güter in der Region nur in äußerst geringem Ausmaß entfalten.

Die dominierenden Branchen der Südregion blieben weiterhin Eisen und Stahl, Papier und Gummi. In Wiener Neustadt, wo ein Großteil der Eisen- und Stahlindustrie aufgrund der kriegsbedingten Zerstörung der Rüstungsproduktion verlorengegangen war, kam es in den 50er und 60er Jahren zur Ansiedlung vorwiegend von Textilbetriebe. Wie bereits zweihundert Jahre früher wurde dabei externes Kapital und Know-how durch staatliche Anreize und das – für die wenig Qualifikation erfordernde Produktion benötigte – damals noch vergleichsweise billige Arbeitskräfteangebot angezogen.

#### ● Krise der Massenproduktion

Von den Strukturproblemen der Industrie sind in erster Linie jene Produkte betroffen, die als Massenprodukte bezeichnet werden können. Massenproduktion bedeutet die Herstellung von weitgehend standardisierten Produkten in großer Serie oder in Massen mit (weitgehend ausgereifter) Einzwecktechnologie und gering qualifizierter, also billiger Arbeitskraft.

Massenproduktion als beherrschendes Produktionskonzept in den traditionellen Industrieregionen hat drei wesentliche Folgen, die allesamt zur Verschärfung der Krise in diesen Gebieten beitragen:

- räumliche Trennung von unternehmerischen Funktionen
- technologische Inflexibilität der Produktionsapparate
- organisatorische Inflexibilität der Unternehmen

#### ● Externe Kontrolle

Die räumliche Trennung von Unternehmensfunktionen („Trennung von Kopf und Hand“) hat ein hohes Maß an externer Kontrolle, d. h. einen hohen Anteil von Betrieben in der Region, die wesentliche unternehmerische Entscheidungsfunktionen nicht am Standort wahrnehmen, zur Folge. Ausmaß und Form der externen Kontrolle können von Betrieb zu Betrieb stark schwanken. Die drei wesentlichen Formen dürften sein:

- Einschränkung der (strategischen) Entscheidungsfähigkeit;
- Das Management wird auf Routineverwaltung reduziert; als einziger Aktionsparameter bleibt die (Lohn)Kostensenkung.
- Einschränkung der technologischen Entwicklungsfähigkeit mangels bereitgestellter (Forschungs- und) Entwicklungsressourcen fehlen die Voraussetzungen für produkt- und prozeßtechnologische Weiterentwicklung;
- Einschränkung der Wahrnehmungsfähigkeit durch fehlende unmittelbaren Kontakt mit den Kunden, d. h. dem Markt.

Für Niederösterreich-Süd läßt sich auch eine Überalterung des Produktionsapparates nachweisen, die weitgehend auf die externe Kontrolle der Betriebe zurückzuführen ist. Die regionalen Auswirkungen der externen Kontrolle sind

- Arbeitsmarktpolarisierungsprozesse und
- geringe innerregionale Verflechtung der Betriebe



Unter Arbeitsmarktpolarisierung ist die Tatsache zu verstehen, daß höher qualifizierte Arbeitskräfte mangels entsprechender Unternehmungsfunktionen in den regionalen Betrieben gezwungen sind, die Region zu verlassen, um damit (unter anderem) die Fachkräfteknappheit in der Region mitzuproduzieren.

Arbeitsmarktpolarisierung und geringe Verflechtung haben ähnliche negative Auswirkungen auf das Arbeitskräfteangebot und andere regionale Angebotsfaktoren. Letztendlich sind beide Phänomene die hauptsächliche Ursache für die geringe endogene Betriebsgründungsdynamik.

### ● Kultur der Abhängigkeit

Betriebsspezifische Teilarbeitsmärkte und betriebsspezifische Fertigkeiten der Arbeitskräfte bei geringer Qualifikationsdifferenzierung führten – vor allem in den „single-factory-towns“ – zu weit über das Lohnverhältnis hinausgehenden Bindungen der Arbeitskräfte an „ihr Werk“. Das Werk bestimmt nicht nur den Lebensbereich „Arbeit“ sondern dominiert das gesamte soziale Leben, das sich in dem engen Rahmen zwischen Werksiedlung, Werkskonsum, Werkskino und Werkssportklub bewegt(e). Die Homogenität der Qualifikationen und Berufe im Werk und die Homogenität des sozio-kulturellen Milieus fügen Arbeits- und Lebenswelt bruchlos aneinander. Sowohl gegenüber dem Werk (dem Unternehmer) als auch gegenüber der Interessenvertretung wird eine bürokratische Grundorientierung, eine passive, auf Einlösung von Sicherheitsversprechungen zielende Haltung eingenommen.

Die Kultur der Abhängigkeit erschwert das flexible Reagieren auf Veränderungen in der ökonomischen Umwelt.

Insgesamt zeigt sich, daß die industrielle Entwicklungsdynamik der Region Niederösterreich-Süd zu keinem Zeitpunkt wirklich eigenständig und selbsttragend war. Die regionale Wettbewerbsfähigkeit war immer viel weniger von der eigenen Dynamik und Innovationsfähigkeit als von der regionsexternen Bewertung der Standortfaktoren abhängig. Die Region ist aus diesen Gründen mit einem in der Mitte der 70er Jahre einsetzenden und bis heute andauernden – sich in den 90er Jahren sogar noch verschärfenden – industriellen Schrumpfungsprozeß konfrontiert.

Es muß aber anerkannt werden, daß in Teilregionen, insbesondere der Stadtregion Wr. Neustadt, etwa seit Mitte der 80er Jahre Anzeichen für einen erfolgversprechenden Wandel erkennbar sind.

Die anderen Wirtschaftssektoren wurden in ihrer Entwicklung (und ihrer Entwicklungsfähigkeit) sehr stark von der regionalen Industrie und deren oben umrissenem Problemmuster erfaßt. Zum Teil in direkter Weise, indem sie wie etwa die Tourismuswirtschaft analoge Entwicklungen durchlief, oder indirekt, wie die wirtschaftsbezogenen Dienstleistungen. Letztere fanden zunächst aufgrund der hohen „Eigenversorgung“ der Industrieunternehmen wenig Entwicklungsspielraum und leiden nunmehr gleichermaßen unter geringem regionalen Nachfragepotential und der schwachen Substanz an klein- und mittelbetrieblichen Dienstleistern sowie in einzelnen Teilregionen unter den durch die ten-

denzielle Aushöhlung des Arbeitsmarktes ungünstigen aktuellen Entwicklungsbedingungen.

### 1.3.2. Regionale Stärken

Die vorangegangenen Ausführungen haben die „Natur“ und die vielfältigen Ursachen der spezifischen wirtschaftlichen Probleme und Strukturschwächen des Ziel 2-Gebietes deutlich gemacht. Die Region verfügt aber auch über eine Reihe von Stärken, welche vor allem ihre besondere Standortbonität betreffen:

● Lage am Südende eines der mitteleuropäischen Zentralräume, dem Ballungsraum Wien-Wiener Becken, mit seinen mehr als 2 Millionen Einwohnern und rund 1 Million Arbeitsplätze in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.

● Rasche Erreichbarkeit wirtschaftsnaher Serviceeinrichtungen groß-städtischen Zuschnittes (Wirtschafts-, Technische Universität, Forschungszentren, Außenhandels-, Finanzierungsinstitutionen, internationale Organisationen, wie z. B. die UNO-Organisation für industrielle Entwicklung UNIDO) durch die Nähe Wiens (Entfernung Wiener Neustadt-City von Wien: 50 PKW-Fahrtminuten, 28 Minuten mit dem Schnellzug).

● Nähe der beiden Reformstaaten Ungarn und Slowakei (noch ungesättigte Absatzmärkte, interindustrielle Kooperationsmöglichkeiten, in Zukunft: Arbeitsmarktbeziehungen).

● Komplette Verkehrs- und Energieinfrastruktur (Autobahn, Schnellstraßen, internationale Schnellzugsverbindung, Flugplatz, Erdgasfernleitungen).

● Leistungsfähige wirtschaftsnahe Infrastruktur (Gründer- und Technologiezentrum RIZ Niederösterreich-Süd in Wiener Neustadt, großes Angebot an Betriebsflächen).

● Eine zwei Jahrhunderte alte industrielle Tradition hat eine große Branchenvielfalt, aber auch ein positives „Industrieklima“ bei der Bevölkerung und den Behörden in der Region entstehen lassen.

● Das differenzierte Angebot an organisatorischen, technischen und handwerklichen Fachkräften wird durch ein beträchtliches Potential an Routinepersonal ergänzt, sodaß an den leistungsfähigsten und mit entsprechenden Flächenreserven ausgestatteten Standorten der Region (Wiener Neustadt, Raum Neunkirchen-Ternitz die Neuerrichtung auch größerer Betriebe kurzfristig möglich wäre.

● Durch ein Ausbildungssystem, welches deutlich auf den Bedarf der Industrie ausgerichtet ist, wird für einen reichlichen Nachschub an Führungs- und Fachkräften gesorgt (Fachhochschule und Höhere technische Lehranstalt Wiener Neustadt).

● Die Kalkhochalpen, die Wintersportgebiete des Semmering und Wechsel und der warme Neusiedlersee (bis 26°C) mit seinen Weinorten sind von den Hauptindustriezentren der Region nur eine halbe Autostunde entfernt. Der hohe Wohn- und Freizeitwert der Region in Verbindung mit einer auch besonderen Ansprüchen entgegenkommenden Dienstleistungsversorgung (13 höhere Schulen, Schwerpunkt Krankenhaus mit 13 Fachabteilungen, Theater, Kongreßzentrum) erleichtert den Zuzug regionsfremder Spitzenkräfte.



# 1.4. Bisherige Regionalpolitik und ihre Auswirkungen

## 1.4.1. Grundverständnis und institutionelle Rahmenbedingungen für die Regionalpolitik in Österreich

**R**aumbezogene Politik in Österreich geht von einem breiten, integrierten und prozeßhaften Grundverständnis aus, welches im Österreichischen Raumordnungskonzept 1991 näher dargestellt ist. Regionalpolitik sollte – diesem Verständnis zufolge – nicht auf Wirtschaftspolitik reduziert werden. Aber auch die Verfolgung regionalwirtschaftlicher Zielsetzungen kann bei einer ganzheitlichen Betrachtung nur dann erfolgreich sein, wenn nicht nur wirtschaftliche Maßnahmen – v. a. Förderungen, Infrastrukturinvestitionen – sondern auch physische Gegebenheiten, soziokulturelle Rahmenbedingungen und ökologische Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Dieses breite Verständnis raumbezogener Politik in Österreich bringt es mit sich, daß Regionalpolitik nicht als Zuständigkeit einer einzigen staatlichen Institution angesehen wird, sondern vielmehr regionalpolitisch relevante Kompetenzen auf eine Vielzahl staatlicher Maßnahmenträger auf Bundes- und Landesebene verteilt sind. Auch die Gemeinden und Sozialpartner werden als wichtige Akteure angesehen.

Das österreichische Verfassungsrecht kennt keinen speziellen Mechanismus zur formalen Kooperation dieser Vielzahl raumrelevanter Politikbereiche. Die verschiedenen staatlichen Institutionen können daher durchaus unabhängig voneinander – oder auch z. T. in Konkurrenz zueinander – ihre räumlichen Politiken verfolgen. Es gibt allerdings eine langjährige Tradition informeller Koordination zwischen Teilbereichen.

Ein wichtiges gesamtösterreichisches Koordinationsinstrument stellt die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) dar, in welcher (auf der Basis freiwilliger Übereinkunft) alle Bundesministerien und Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Sozialpartner vertreten sind.

## 1.4.2. Bisherige Regionalpolitik des Bundes

Unter den dargestellten institutionellen Rahmenbedingungen konnten sich Versuche zu einer umfassend koordinierten regionalpolitischen Programmplanung – Ansätze dazu gab es Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre – in Österreich nie recht durchsetzen. Die regionalpolitische Strategie des Bundes orientierte sich daher in den vergangenen zwei Jahrzehnten – d. h. nach Abschluß der Phase des Wiederaufbaus und der Infrastrukturerschließung des ländlichen Raums – eher an einer „Koordination von unten“ – ein Ansatz, der aus heutiger Sicht der Komplexität regionaler Problemlagen besser gerecht werden dürfte als eine staatliche Entwicklungsplanung von oben. Dabei sind folgende Schritte von Bedeutung:

- Initiative Einzelpersonen und Aktivgruppen in Problemregionen wurden durch Informationen und Projektförderungen ermu-

tigt, selbst Maßnahmen zur Bewältigung ihrer regionsspezifischen Probleme zu ergreifen („eigenständige Regionalentwicklung“). Gleichermaßen wurden auch innovative Betriebsansiedlungen als regionale Impulsgeber genutzt.

- Der Einsatz von Beratern in Problemregionen sollte den Projektträgern dabei helfen, die gegebenen, kurzfristig nicht veränderbaren staatlichen Rahmenbedingungen (Förderungen verschiedener Bundes- und Landesstellen, Genehmigungsverfahren etc.) möglichst gut zu nutzen und ihre Projekt in die regionalen Rahmenbedingungen sinnvoll einzubetten.

- Durch Erfahrungsaustausch zwischen Regionen und Vernetzung von Projekten wurde versucht, das innovative Potential allmählich zu verdichten und zu erweitern.

- Die Rückkopplung der aus den Projekten gewonnenen Erfahrungen in die Verwaltung trug dazu bei, das staatliche Förderungsinstrumentarium schrittweise weiter zu entwickeln und zu verfeinern. Die mit konkreten Erfolgen verbundene Akzeptanz in den Regionen erleichterte die politische Durchsetzung derartiger Änderungen.

- Die Zusammenarbeit verschiedener Förderstellen bei Realisierung konkreter Projekte half auch mit, die erwähnten informellen Kooperationsnetze zwischen regionalpolitisch relevanten staatlichen Maßnahmenträgern zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ministerien sowie zwischen Bund und Ländern hat sich wiederholt als entscheidender Erfolgsfaktor in der Regionalpolitik erwiesen.

Der hohe regionalpolitische Koordinierungsbedarf zwischen Bund und Ländern schlug sich seit Ende der 70er Jahre auch in sog. Regionalabkommen nieder, in denen der Bund und einzelne Bundesländer konkrete Maßnahmen und Förderprogramme für spezifische regionale Problemlagen vereinbarten (z. B. Staatsverträge zwischen dem Bund und dem Land Kärnten gem. Art. 15a B-VG zur Stärkung der Kärntner Wirtschaftsstruktur 1979 und 1983, das „Waldviertelprogramm“ des Bundes und des Landes Niederösterreich 1981, das „Osttirol-Programm“ 1984, das Obersteiermark-Sonderprogramm“ Bund-Land Steiermark 1986, die „Technologie- und Strukturoffensive“ des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit allen Bundesländern aus 1993).

Im südlichen Niederösterreich sind – neben der Umstrukturierung der verstaatlichten Industrie und einigen erfolgreichen Betriebsansiedlungen – als Schlüsselprojekte der Regionalpolitik des Bundes v. a. das Regionale Innovationszentrum (RIZ) in Wiener Neustadt samt dem spezialisierten „Technologiezentrum Umwelttechnologie“ sowie die Realisierung des ersten grenzüberschreitenden Wirtschaftsparks Gmünd/Ceské Velenice (in Kooperation mit der tschechischen Republik) zu erwähnen, die gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und anderen Partnern umgesetzt wurden. Für das nördliche Niederösterreich hat seit Mitte der 70er Jahre die NÖG (Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft des Bundes und des Landes Niederösterreich) wichtige Beiträge zur Entwicklung der Infrastruktur und zur Förderung von Wirtschaftsprojekten im besonders benachteiligten Grenzland zu Tschechien und Slowakei geliefert.



### 1.4.3. Die bisherige Regionalpolitik des Landes Niederösterreich

Die Regionalpolitik hat im Land Niederösterreich eine lange Tradition, ihre Strategien und Instrumente haben jedoch im Lauf der Zeit einen grundlegenden Wandel durchgemacht.

Bereits Anfang der 70er Jahre, mit der Institutionalisierung der Raumordnung und Regionalpolitik innerhalb der niederösterreichischen Landesverwaltung (1972), wurde daran gegangen, die bestehenden beträchtlichen regionalen Disparitäten innerhalb Niederösterreichs mit seiner sehr heterogenen Raumstruktur möglichst abzubauen. Dazu bediente man sich der beiden – aus heutiger Sicht – „klassischen“ Instrumente der Regionalpolitik:

- Schaffung bzw. Ausbau der technischen und sozialen Infrastruktur, aufbauend auf dem Netz planerisch fixierter Zentraler Orte (Instrumente: Zentrale Orte-Raumordnungsprogramm sowie mehrere sektorale Raumordnungsprogramme über die wichtigsten Infrastrukturbereiche)
- Regionale Wirtschaftsförderung, bestehend aus regional abgestuften Investitionsbeihilfen für anzusiedelnde, später auch für bereits bestehende Betriebe und aus einer finanziellen Hilfestellung für die Erschließung ausgewählter Standorte (Instrumente: Gewerbe- und Industrie-Raumordnungsprogramm; NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds; ECO PLUS GmbH. – Bereich Betriebsansiedlungen).

Die engagierte Infrastrukturpolitik bescherte allen Teilen des Landesgebietes ein relativ hohes Mindestversorgungsniveau. Während das Versorgungsziel der Raumordnung also weitgehend erreicht werden konnte, gelang es hingegen nur sehr unzureichend, das regionale Ausgleichsziel im sozioökonomischen Bereich zu verwirklichen.

In den alten Industrieregionen (südliches Niederösterreich) kam es trotz hoher Subventionsleistungen zu einem massiven Beschäftigungsabbau. Die in erster Linie auf „exogene“ Betriebsansiedlungen aufbauende regionalpolitische Strategie führte zudem zu einer bedenklichen Außenabhängigkeit der Problemgebiete und zu einer Blockierung der „endogenen“, regionsinternen Entwicklungsaktivitäten.

Die nur mäßigen Erfolge bei der Verringerung des regionalen Wohlstandsgefälles zwangen in den frühen 80er Jahren zu einem Kurswechsel in der Regionalpolitik des Landes. Es wurden neue Strategien der räumlichen Entwicklung eingeschlagen, und zwar auf zweierlei Art:

Erstens wurden die erwähnten traditionellen Ansätze durch zeitgemäße regionalpolitische Instrumente ergänzt. Das erneuerte NÖ Gewerbe- und Industrie-Raumordnungsprogramm 1992 ist den Grundsätzen einer betont innovationsorientierten Regionalpolitik verpflichtet:

- Gleichstellung von immateriellen (Forschung und Entwicklung, Marktforschung usw.) mit materiellen Investitionen
- Abhängigkeit der betrieblichen Förderungen von der Projektqualität
- Errichtung von Gründer- und Technologiezentren (in Niederösterreich-Süd das RIZ in Wiener Neustadt
- Erschließung von dezentral gelegenen „strategischen“

Standorten (Wirtschaftsparks) sowie professionelle Beratung und Anwerbung von Investoren (durch die ECO PLUS GmbH., eine Sondergesellschaft des Landes).

Zweitens wurde in Niederösterreich eine Fülle von Aktivitäten ins Leben gerufen, die der Strategie der „eigenständigen Regionalentwicklung“ zuzuordnen sind. Die Aktivierung lokaler und regionaler Initiativen, eine bessere Ausschöpfung regionaler Entwicklungspotentiale, einschließlich der Humanressourcen, und eine Unterstützung seitens der Zentralstellen, die als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu verstehen ist, charakterisieren diese „endogenen“ Ansätze. Für das Ziel 2-Gebiet sind vor allem die beiden folgenden Einrichtungen relevant:

- Seit 1986 läuft mit großem Erfolg die Regionalisierungsaktion des Landes (ECO PLUS GmbH. – Bereich Regionalisierung), welche komplementär zur Errichtung der Landeshauptstadtfunktionen in St. Pölten zur Stärkung der übrigen, vor allem strukturschwächeren Regionen beitragen soll. Oftmals gelingt es dabei, auch unkonventionelle Projekte zu realisieren, wobei eine Vernetzung verschiedener Funktionen angestrebt wird.
- Eigene Regionalbeauftragte des Landes wurden in den Problemregionen eingesetzt und leisten dort gestützt zahlreiche innovative Ideen engagierte Ermüchtigungs- und Unterstützungsarbeit. Dieses „Regionalmanagement“ soll in Zukunft auch an der Umsetzung des vorliegenden Ziel 2-Programmes aktiv mitwirken.

Zu betonen ist, daß schon in der Vergangenheit ein weitaus überproportionaler Anteil der genannten Förderungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gemessen an der Einwohnerzahl) den Problemregionen, d. h. den (späteren) Ziel 5b- und Ziel 2-Gebieten zugute gekommen ist und damit bereits wesentliche regionalpolitische Weichenstellungen und Vorleistungen im Hinblick auf das vorliegende Programm erbracht wurden.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß ein Teil der regionalpolitischen Aktivitäten außerhalb der Landesverwaltung abläuft, gleichsam also „externalisiert“ ist. Dennoch handelt es sich bei den in Niederösterreich praktizierten Formen endogener Regionalentwicklung nicht ausschließlich um eine Entwicklung von „unten“. Wichtige Steuerungsfunktionen (Information, Koordination, Projektbewertung) und die Bereitstellung sowie Kontrolle der Förderungsmittel verbleiben bei den Zentralstellen, welche auch die legislativen Rahmenbedingungen für die diversen Aktionen (Raumordnungsprogramme, Förderungsrichtlinien) vorgeben. Man kann daher das niederösterreichische Modell als eine Regionalpolitik des „mittleren Weges“ bezeichnen.

Neben den oben ausgeführten „neuen“ regionalpolitischen Ansätzen (Regionalisierungsaktion, Regionalmanagement, infrastruktureller Ausbau entwicklungsstrategisch bedeutender Standorte, Errichtung von Technologie – und Gründerzentren usw.) besteht auf Landesebene eine vielfältige institutionelle Infrastruktur für alle maßgeblichen sektoralen Förderungsbereiche (Gewerbliche Wirtschaft, Erneuerbare Energie, betrieblicher Umweltschutz, Tourismus, Qualifizierung von Arbeitnehmern und Unternehmern). Dabei ist hervorzuheben, daß bei etlichen Investitionsvorhaben (Betriebe, Infrastruktur) eine gemeinsame Förderung Bund-Land Niederösterreich erfolgt.



# 1.5. Umweltsituation und Umweltauswirkung des Programms

## 1.5.1. Umweltsituation

Die ökologische Situation des Ziel 2-Gebietes ist in einigen wichtigen Bereichen mit großen Problemen behaftet, insbesondere sind Teile der Grundwässer potentiell und sogar akut gefährdet. Der Waldzustand erhielt eine vergleichsweise schlechte Bewertung, was unter anderem mit einer kleinregionalen hohen Luftschadstoffemission erklärt werden kann.

Auch der Zustand der Ökologie entspricht alles in allem einer alten Industrieregion – wenn auch das qualitative Ausmaß der Schädigungen in keiner Weise mit jenen in altindustriellen Gebieten Westeuropas oder gar Osteuropas verglichen werden kann.

### Wasser

● **Grundwasser:** Trinkwasser wird in Österreich nahezu zu 100% aus Grundwasservorkommen gewonnen – 15,5% davon stammen aus Karstwasser, 48,8% aus Porengrundwässern. Niederösterreich-Süd verfügt über bedeutende Grundwasservorkommen beider Typen: In den Schotterfluren der Tallagen im östlichen Teil der Region herrschen Porengrundwässer vor; in den gebirgigen Teilen im Westen der Region (Kalkalpen) dominieren Karstgrundwässer. Große Gebietsteile sind daher als Wasserschongebiete ausgewiesen, insbesondere das Rax-Schneeberggebiet und die Mitterndorfer Senke.

Während die Karstwasservorkommen einer relativ geringen Gefährdung ausgesetzt sind, unterliegen die Porengrundwässer oftmals starken Belastungen durch Siedlung, Industrie und Landwirtschaft. Verunreinigungen entstehen dabei vorwiegend durch Nitrat, Pestizide und Lösungsmittel (chlorierte Kohlenwasserstoffe-CKW). Pestizide und Nitrate sind vor allem auf landwirtschaftliche Emissionen zurückzuführen; CKW-Emittenten sind in erster Linie Industrie und Gewerbe.

Aufgrund des Zusammentreffens von hoher Bevölkerungsdichte, Industriekonzentration und der spezifischen geologischen Gegebenheiten hat das Umweltbundesamt große Teile von Niederösterreich-Süd als Bereiche starker potentieller Gefährdung des Grundwassers durch Altablagerungen eingestuft. Einen Problemschwerpunkt bildet dabei die Mitterndorfer Senke, aus deren Wasservorkommen 450.000 Einwohner im Osten Österreichs mit Trinkwasser versorgt werden und die als größter Grundwasserspeicher Europas gilt.

● **Fließgewässer:** In Niederösterreich-Süd spielen vor allem kommunale und industrielle Abwässer eine Rolle, landwirtschaftliche Einträge sind demgegenüber zu vernachlässigen. In ganz Österreich werden seit rund 30 Jahren entsprechende Messungen und eine Klassifizierung durchgeführt (4 Haupt- und 3 Zwischengüteklassen). Ziel der Sanierungsbemühungen ist es, bei stark oder außergewöhnlich verunreinigten (Güteklasse III und IV) Gewässerabschnitten die Gewässergüte II (mäßig verunreinigt) zu erreichen bzw. den Gütezustand bei Gewässern mit Güteklasse I und II zu erhalten.

Die Güteklasse II wird in Abschnitten der Leitha, der Schwarza, der Piesting, der Triesting, der Traisen und der Gölsen nicht erreicht.

● **Abwasser:** In Niederösterreich-Süd zeigen sich hinsichtlich der Abwasserreinigung beträchtliche Defizite. Nur wenige Gemeinden der Region weisen überdurchschnittliche Anteile von Haushalten mit Anschluß an das öffentliche Kanalnetz auf. Eine vergleichsweise gute Entsorgungslage findet sich vor allem in den zentral gelegenen, dicht besiedelten Gebieten.

### Waldzustand

Für Beeinträchtigungen des Zustandes der Waldbäume wird hauptsächlich der Einfluß weiträumig verfrachteter Luftschadstoffe – vor allem Kohlenwasserstoffe, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und deren Folgeprodukte (in erster Linie Ozon) – verantwortlich gemacht. Der Waldanteil an der gesamten Katasterfläche ist in Niederösterreich-Süd mit 63% deutlich höher als in Österreich insgesamt (46%). Vor allem in den flacheren Teilen der Regionen, wo die topographischen Voraussetzungen für die Ausbreitung der Luftschadstoffe günstig sind, stehen die Waldbestände nachweislich unter Einfluß forstschädlicher Verunreinigungen. In den gebirgigen Teilen im Westen, wo die Ausbreitung der Schadstoffe weniger leicht möglich ist, ist die Situation hingegen besser. Nach Baumarten differenzierte Auskunft über den Kronenzustand gibt die Waldzustandsinventur der Länder. Dabei konnte im Bezirk Lilienfeld ein überdurchschnittlicher, durchaus problematischer Verlichtungsgrad bei der Buche festgestellt werden. Bei der Weißkiefer wurden im Bezirk Wiener Neustadt stark verlichtete Bestände vorgefunden. Vor allem bei der Fichte wurde nahezu in der gesamten Region ein problematischer Verlichtungsgrad ermittelt.

Mit Hilfe des 1983 eingerichteten forstlichen Bioindikatornetzes wird an 1.255 Probepunkten im gesamten Bundesgebiet die Häufigkeit von Schwefelimmisionen gemessen. In Niederösterreich-Süd weisen einzelne Beobachtungspunkte zwar Grenzwertüberschreitungen auf, insgesamt zählt die Region aber nicht zu den Schwerpunktgebieten der Schwefelbelastung.

### Luftgüte

Für Umweltbeeinträchtigungen müssen vor allem fünf Schadstoffe verantwortlich gemacht werden: Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), flüchtige organische Verbindungen (VOC), Kohlenmonoxid (CO) und Staub. Hauptsächliche Verursachergruppen sind Kraft- und Heizwerke, Industrie und Gewerbe, Kleinf Feuerungsanlagen und der ständig zunehmende Kraftfahrzeugverkehr.

## 1.5.2. Rechtlicher und administrativer Rahmen, Einbindung der Umweltbehörden

Die wichtigsten umweltrelevanten Bundes- und Landesgesetze werden im Folgenden aufgelistet.

### Bundesgesetze

● **Bundesstraßengesetz 1971/286 idgF**

Zur Vorsorge gegen die Belästigung von Nachbarn besteht die



- Möglichkeit bauliche Lärmschutzmaßnahmen wie Baumaßnahmen an Gebäuden oder den Einbau von Lärmschutzfenstern vorzunehmen.

- **Forstgesetz 1975/440 idgF**

Das Vorhandensein von Wald ist in solchem Umfang und solcher Beschaffenheit anzustreben, daß seine Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung bestmöglich zur Geltung kommt und sichergestellt wird.

- **Gewerbeordnung BGBl 1994/194**

Die österreichische Gewerbeordnung sieht die Bewilligungspflicht für alle jene gewerblichen Betriebsanlagen vor, die geeignet sind, nachteilige Wirkungen auf Leben und Gesundheit hervorzurufen, die Nachbarn durch bestimmte Emissionen zu belästigen oder eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens ist – insbesondere bei der Emission von Luftschadstoffen – auf den Stand der Technik und den Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften abzustellen. Für gefährdungseingetragene Anlagen gelten spezielle Vorschriften zur Vermeidung von Störfällen und für Maßnahmen zur Begrenzung und Beseitigung der die Sicherheit beeinträchtigenden Auswirkungen von Störfällen. Zahlreiche Verordnungen legen Emissionsgrenzwerte verbindlich fest.

- **Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen BGBl 1988/380 idgF**

Dampfkesselanlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, daß nach dem Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben, nicht vermeidbare Emissionen so verteilt werden, daß die Immissionsbelastung möglichst gering ist, sowie Gefährdungen, Belästigungen und eine Belastung der Umwelt (Boden, Pflanzen, Tiere) vermieden werden.

- **Ozongesetz BGBl 1992/210 idgF**

In diesem Gesetz werden die Messung, Berichterstattung sowie Alarmierung geregelt. Weiters wurde neben der Regelung von Sofortmaßnahmen die Verpflichtung von Sanierungsplänen festgeschrieben.

- **Wasserrechtsgesetz 1959/215 idgF**

Das österreichische Wasserrechtsgesetz verpflichtet zur Reinhaltung der Gewässer, so daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet und Gefährdungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können. Unmittelbare und mittelbare gewässerbeeinträchtigende Maßnahmen sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Im Genehmigungsverfahren ist insbesondere auf das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder Bodens ausreichend Bedacht zu nehmen. Sogar bestehende Bewilligungen können behördlich an den Stand der Technik angepaßt werden.

Das Wasserrechtsgesetz ist auch die gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Wasserschutz- und Schongebieten zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung und Beeinträchtigungen ihrer Ergiebigkeit sowie zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung. Geregelt wird auch die Bildung von regionalen Wassergenossenschaften und -verbänden zur Ver-

folgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen (z. B. Schutz vor Wasserschäden, Wasserver- und -entsorgung).

Der Wasserwirtschaftskataster enthält unter Bedachtnahme auf die wesentlichen Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten, Angaben über die gewässerkundlichen Grundlagen einschließlich der in Betracht kommenden klimatischen und geologischen Verhältnisse, über Grundwasserhaushalte, Ent- und Bewässerungen, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, den Gütezustand der Gewässer, die Wasserkraftnutzung sowie über Gewässerregulierungen, Hochwasserschutz und Wildbachverbauungen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem Nationalrat alle drei Jahre über den Stand des Gewässerschutzes zu berichten. Das Wasserrechtsgesetz ist die Basis für zahlreiche Verordnungen. Abwasserreinigung ist immer auch ein Eingriff in die Natur. Um diesen Eingriff so gering wie nötig zu halten, hat Niederösterreich ein eigenes Modell entwickelt: Alle Auswirkungen auf die Natur werden einer gesamtökologischen Betrachtung unterzogen.

- **Umweltinformationsgesetz BGBl 1193/495**

Dadurch hat die Öffentlichkeit Zugang zu Umweltdaten, die bei den Organen der Verwaltung verfügbar sind, weiters sind damit die Grundlagen für die Veröffentlichung von Umweltdaten geschaffen. In Niederösterreich wurde nach dem Gesetz über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt ein Umweltschutzbeauftragter bestellt.

- **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz BGBl 1993/697**

Dieses setzt die Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie der EU um. In diesem Verfahren werden unter breiter Bürgerbeteiligung die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt bewertet.

## Landesgesetze

- **NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240-0**

Ziel der österreichischen Abfallwirtschaft ist die Vermeidung von Einwirkungen auf die Umwelt, Schonung von Rohstoff- und Energiereserven, geringer Verbrauch von Deponievolumen und eine Abfallablagerung ohne Umweltgefährdung. Die Bundesregelung wird durch das Niederösterreichische Abfallwirtschaftsgesetz für nicht gefährliche Abfälle ergänzt, das die Müllvermeidung, Müllsammlung, Verwertung und Entsorgung regelt.

1992 wurde von der Landesregierung das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz beschlossen, in dem Ziele und Maßnahmen der künftigen Abfallwirtschaft dargestellt sind. Die Verfolgung der Zielhierarchie Abfallvermeidung, Abfallverwertung und umweltgerechte Endlagerung von nicht vermeidbaren und nicht verwertbaren Reststoffen soll durch die Erstellung und Umsetzung integrierter regionaler Abfallwirtschaftskonzepte erreicht werden. Nach regionalen Entsorgungskonzepten sollen dann die Abfallverbände und die jeweilige Entsorgungsregion – dem regionalen Bedarf entsprechend – Behandlungsanlagen errichten und betreiben.

Das Altlastensanierungsgesetz sieht die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten vor, von denen – nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung – erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen.



- **NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200**

- **NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160-2**

Das NÖ Bodenschutzgesetz ist novelliert und seit 22. 9. 1994 in Kraft. Der derzeit wichtigste Regelungsbereich des NÖ Bodenschutzgesetzes betrifft die Festlegung von Grenzwerten von Schadstoffen beim Aufbringen von Müllkomposten und Klärschlämmen. Mit 1. 8. 1994 ist die NÖ Klärschlammverordnung in Kraft getreten. Im Rahmen des NÖ Bodenschutzgesetzes wurde weiters die Durchführung einer Bodenzustandsinventur beschlossen, die Ende 1993 abgeschlossen wurde. Sie dient als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zum Schutz landwirtschaftlicher Böden und wurde nach bundeseinheitlichen Richtlinien durchgeführt. Für die Methodik der Bodenzustandsinventur wurde das flächendeckende System der österreichischen Forstinventur herangezogen. Im großen und ganzen sind die Untersuchungsergebnisse als positiv zu bezeichnen. Im Bereich der Richtwertüberschreitungen müssen allerdings Maßnahmen gegen Gefahren für die Böden wie

- Verlust an Boden durch Siedlungen, Industrie, Verkehrsflächen, Deponien etc.

- Erosion wertvoller Bestandteile wie Humus und Nährstoffe (durch immer größere Maschinen, die eine Bearbeitung in der Falllinie voraussetzen, erosionanfällige Fruchtfolgen wie Maismonokulturen, Überdüngung des Bodens mit der Folgegefahr einer Grundwasserbeeinträchtigung

- Auslaugen des Bodens durch Intensivlandwirtschaft etc. gesetzt werden.

- **NÖ Elektrizitätswesengesetz, LGBl. 7800-1**

- **NÖ Feuer-, Gefahren und Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400-1**

- **NÖ Gassicherheitsgesetz, LGBl. 440-1**

- **NÖ Kanalgesetz, LGBl. 8230-4**

- **NÖ Landesstraßengesetz, LGBl. 8500-3**

- **NÖ Landesverkehrskonzept**

Bereits im Jahre 1975 wurde über Auftrag der NÖ Landesregierung ein Verkehrsraumordnungsprogramm für NÖ erstellt. Dieses Vorhaben war damals beispielgebend in Österreich.

Zur Umsetzung eines modernen Verkehrskonzeptes gehört von Anfang an neben der Beteiligung der Experten die breitestmögliche Einbindung der Landesbürger, der Medien, der Interessenvertretungen und aller politischen Parteien.

In diesem Konzept wurden alle Verkehrsträger und Verkehrsmittel in umfassender Weise und unter besonderer Beachtung der Umweltverträglichkeit behandelt.

Alternativen werden aufgezeigt und dem öffentlichen Verkehr sowie den Fußgängern und Radfahrern der entsprechenden Stellenwert zugeordnet.

- **NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 6100-4**

- **NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl. 8100-1**

- **Smogalarmplan nach dem Landesgesetz, LGBl. 8101/1 vom 17. Juli 1993:**

Danach ist die Verordnung über den Smogalarmplan, in dem neben der Gebietsabgrenzung auch Maßnahmen im Alarmfalle ausgeführt sind, geregelt.

- **NÖ Luftgütetelefon und NÖ Ozontelefon**

Das NÖ Luftgütetelefon wird persönlich betreut, während das Ozontelefon 24 Stunden lang mit aktuellen Ozondaten über Tonband informiert.

- **NÖ Mineralölordnung, LGBl. 8270-0**

- **NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3**

Naturschutz ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen aller Lebewesen, insbesondere von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten und ihre Lebensgemeinschaften, sowie zur Sicherung von Landschaften und Landschaftsteilen in ihrer Vielfalt und Eigenart. Die allgemeinen Ziele und Aufgaben sind:

- Bestandssicherung aller Organismenarten (Artenschutz)

- Ganzheitlicher Schutz von Ökosystemen (Schutzgebietsausweisung)

- Schutz abiotischer Ressourcen

- Mitwirkung bei der Steuerung der Landnutzung

- Erhalt biologischer Grundfunktionen.

Angestrebt wird grundsätzlich „der ganzheitliche Schutz der Natur“, den nur durch eine synoptische Zusammenführung der genannten Aufgaben erreicht werden kann. Dabei kommen hoheitliche und nichthoheitliche Maßnahmen zur Anwendung. Die hoheitlichen Maßnahmen im NÖ Naturschutzgesetz umfassen neben Verboten und allgemeinen Schutzmaßnahmen für das Grünland die besonderen Schutzbestimmungen für charakteristische Landschaftsteile (Landschaftsschutzgebiete), für naturwissenschaftlich wertvolle Lebensräume (Naturschutzgebiete), für landschaftsprägende Einzelercheinungen (Naturdenkmale) sowie Regelungen für die Sicherung der Arten (Artenschutz). Um den Anforderungen eines zeitgemäßen Naturschutz gerecht zu werden, wurde ein neues Naturschutzgesetz ausgearbeitet, das derzeit in den Ausschüssen der NÖ Landesregierung zur Begutachtung vorliegt.

- **Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170-0**

- **NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-5**

Die Anfänge der örtlichen Raumordnungen gehen in Niederösterreich auf das Jahr 1952 zurück. Schon damals wurde sowohl auf Landesebene als auch in vielen Gemeinden die Notwendigkeit von generellen Planungsmaßnahmen erkannt. 1968 hat der NÖ Landtag das Raumordnungsgesetz beschlossen, das aufgrund der Erfahrungen 1976 in wesentlichen Teilen neu gefaßt wurde. Es bildet seither die rechtliche Grundlage für die überörtliche und für die örtliche Raumordnung Niederösterreichs.

Auf der Basis des Raumordnungsgesetzes 1976 setzen in den Folgejahren intensiv die Arbeiter für die Regionalplanung ein. In einem ersten Schritt wurden flächendeckend für alle Regionen Niederösterreichs Struktur- und Entwicklungspläne erstellt. Aufgrund von Landschaftsrahmenplänen für die Regionen Wr. Neustadt – Neunkirchen (und Wien-Umland) entstanden Raumordnungsprogramme. Diese legten als Ordnungsmaßnahme vor allem Eignungszonen für den Sand- und Kiesabbau Rohstoffsicherungsgebiete und Siedlungsgrenzen fest. Auch für den NÖ Zen-



- tralraum (mit dem Ziel 2-Gebiet Lilienfeld) wurde ein Raumordnungsprogramm erarbeitet. Bei diesem Programm soll unter anderem durch die Ausweisung von regionalen Grünzonen die Ufer- und soweit noch vorhanden – die Aubereiche vor einer Verbauung geschützt werden. Ein weiterer Grundsatz war, daß sich Siedlungen nicht in ökologisch sensiblen oder für das Landschaftsbild wichtigen Zonen entwickeln sollten. Biotopkartierungen gaben wertvolle Hinweise bei der Ausweisung von landschaftsökologischen Vorrangflächen und sollen deshalb weitergeführt werden.

- **NÖ Starkstromweggesetz, LGBl. 7810-0**

- **NÖ Tierschutzgesetz, LGBl. 4610-0**

- **NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8050-3**

Nach § 3a NÖ Umweltschutzgesetz wurde auch 1994 wieder der NÖ Umweltbericht erstellt. Alle zwei Jahre werden die umweltrelevanten Aktivitäten der verschiedenen Abteilungen im Amt der NÖ Landesregierung und nahestehender Organisationen dokumentiert. Dieser Umweltbericht erscheint nun schon das dritte Mal und ist sicherlich vorbildhaft für ganz Österreich.

- **NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz, LGBl. 8260-0**

- **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchst zulässigen Schwefelgehalt im Heizöl, LGBl. 0803-3**

- **NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300-3**

### **Klimabündnis**

Am 30. März 1993 ist Niederösterreich dem Klimabündnis beigetreten. Am 26. 1. 1995 wurde eine Resolution verabschiedet, wonach alle zukünftigen Regierungsvorlagen auf Klimarelevanz überprüft werden.

Dieser Beitritt soll durch konkrete Handlungsmöglichkeiten unsere Erdatmosphäre schützen. Die NÖ Landesregierung hat sich somit verpflichtet den Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)-Gehalt in Niederösterreich bis zum Jahr 2010 um 50% (bezogen auf 1987) zu reduzieren, andere treibhauswirksame Gase drastisch einzuschränken und die indigenen Völker Amazoniens bei der Erhaltung des tropischen Regenwaldes zu unterstützen. Die Koordination dieser Klimabündnisaktivitäten, die PR und die Bewußtseinsbildung liegen im Amt der NÖ Landesregierung. In 5 Arbeitskreisen zum Thema Energie, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Beschaffungswesen und Entwicklungspolitik setzen sich die entsprechenden Fachleute das Ziel einer gesamtökologischen Betrachtung.

### **Einbindung der Umweltbehörden**

Bei der Vorbereitung und Erstellung des vorliegenden Programmes waren die Umweltschutzbehörden des Bundes (BM für Umwelt) und des Landes Niederösterreich (Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe GR für Raumordnung und Umweltschutz) stets eingebunden. Die Mitwirkung dieser Behörden ist auch bei der Umsetzung des Programmes im Rahmen der begleitenden Kontrolle vorgesehen.

- Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß eine Reihe der im Operationellen Programm (Abschnitt 3) enthaltenen Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der

Umwelt besonders beitragen wird (vgl. folgende Ausführungen unter 1.3.3). Selbstverständlich wurde bei der Konzeption jeder einzelnen Maßnahme dieses Programmes auf die allgemein sehr strengen österreichischen Umweltschutzbestimmungen Bedacht genommen.

### **1.5.3. Umweltauswirkungen des Programmes für Ziel 2-Gebiete**

In Bezug auf die aktuellen/gegenwärtigen wirtschaftlichen Aktivitäten ist es notwendig eine Wirtschaftsweise anzustreben, die nicht auf Kosten zukünftiger Generationen oder anderer (Welt-) Regionen geht. Eine solche Wirtschaftsweise wird häufig als nachhaltig (sustainable) bezeichnet.

Wie überall, so muß auch in NÖ-Süd die Beseitigung der manifesten Umweltschädigungen ein besonderes Anliegen sein durch:

- das Sanieren von Schäden;
- eine ökologische Nachhaltigkeit der Wirtschaft,
- das Realisieren von Modellprojekten.

In einer alten Region herrschen veraltete, d. h. am Ende ihres technisch-ökonomischen Lebenszyklus sich befindliche Produkte bzw. Verfahren vor. Der gegenwärtig sich in Europa durchsetzende neue Produktzyklus, der mit dem Schlagwort „Ökologisierung“ umrissen wird, stellt daher nicht nur eine Gefährdung, sondern vor allem eine Chance für jene Betriebe dar, die ihre Produktionsstruktur verjüngern wollen.

Dieses Ziel 2-Programm soll dazu beitragen, die Wirtschaftsstruktur zu modernisieren und zu diversifizieren, wobei auch die Qualifikation und Weiterbildung der Arbeitskräfte ein wesentlicher Faktor ist.

Die angeführten Maßnahmen sind bezogen auf die Umweltauswirkungen unbedenklich. Um eventuelle negative Auswirkungen zu verhindern, sind die Umweltschutzbehörden in die Bewilligungsverfahren eingebunden.

Die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die Umwelt werden in den Maßnahmenblättern im Detail angesprochen.



# Entwicklungsstrategie, Prioritäten und Maßnahmen

## 2.1. Entwicklungsstrategie und Programmziele

### 2.1.1. Partnerschaftliche Erstellung des Programms

**D**ie in Abschnitt 1 dargestellte Analyse der regionalen Ausgangssituation und die „Zielfindung“ stützt sich in erster Linie auf die entsprechenden Aussagen eines Regionalwirtschaftlichen Konzeptes für die Region Niederösterreich-Süd, welches im Auftrag des Bundes und des Landes Niederösterreich vom Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR) erstellt wurde und als Grundlagenstudie für das vorliegende Programm diente. Dieses Regionalwirtschaftliche Konzept wurde vom ÖIR im Zusammenwirken mit Vertretern und Aktivisten des Programmgebietes (Politiker, Bürgermeister, Unternehmer, Wirtschafts- und Sozialpartner, Regionalmanager), aber auch im Einvernehmen mit den zentralen Förderstellen und Entwicklungsgesellschaften erarbeitet. Mit dieser Vorgangsweise wurde dem von der EU geforderten Grundsatz einer partnerschaftlich orientierten Regionalpolitik voll Rechnung getragen.

### 2.1.2. Allgemeine regionalwirtschaftliche Entwicklungsziele

● Es soll eine Trendumkehr der regionalwirtschaftlichen Entwicklung der rückläufigen Industrieregion Niederösterreich-Süd eingeleitet werden. Die Anpassungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft an die sich rasch ändernden weltwirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen soll erheblich erhöht und eine Dynamisierung der Region erreicht werden.

● Mit dieser Umstrukturierung soll eine funktionale Neuausrichtung der regionalen Wirtschaft einhergehen. Die bisher dominierenden kapital- und arbeitsintensiven Industrien sollen durch vorwiegend technologie- und know-how-intensive Produktionsstrukturen, verstärkt durch breit entwickelte wirtschaftsnahe Dienstleistungen (einschließlich Forschung, Technologie und Qualifizierung von Arbeitskräften), ergänzt und längerfristig teilweise ersetzt werden.

### 2.1.3. Strategien zur Erreichung der allgemeinen regionalwirtschaftlichen Ziele

Die maßgeblichen Strategien zur Erreichung der regionalwirtschaftlichen Oberziele sind folgende:

● Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der etablierten Unternehmen der Region, insbesondere durch eine Verbesserung ihres Technologieniveaus und ihrer strategischen Kompetenz (Strategie einer offensiven Bestandssicherung)

● Aktivierung der endogenen Betriebsgründungstätigkeit durch Erleichterung der Gründungsprozesse, Erzeugung einer „Aufbruchstimmung“ und eines positiven „Gründerklimas“

● Intensivierung selektiver, dem hohen Standortpotential der Region Rechnung tragender Betriebsansiedlungen im produzierenden sowie im Dienstleistungsbereich, wobei eine Schwerpunktsetzung zugunsten von Betrieben der gehobenen Technologie, von Forschungstätten und wirtschaftsorientierten Dienstleistungen erfolgen soll. Eine Strategie der systematischen Bearbeitung der „Investorenmärkte“ bei gleichzeitigem Abbau von noch bestehenden Defiziten in Ausstattung, Image und Vermarktung der Standortregion Niederösterreich-Süd ist daher vordringlich.

● Die genannten unternehmerischen Aktivitäten setzen einen entsprechenden Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, basierend auf bereits vorhandenen, hochwertigen Ansätzen (besonders im Regionszentrum Wiener Neustadt), sowie maßgeschneiderte Qualifizierungsmaßnahmen voraus.

Es sollen im Ziel 2-Gebiet im Programmzeitraum 1995-1999 rund 2000 zusätzliche nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze (Saldobetrag) geschaffen werden.

Dadurch soll die in der NUTS III Region NÖ-Süd bestehende Arbeitslosigkeit (Jahresdurchschnitt 1994 8,0% der unselbständig Berufstätigen) auf den entsprechenden Österreich-Wert (6,5%) verringert werden (1400 zusätzliche Arbeitsplätze erforderlich) und eine ausreichende Zahl von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen neu entstehen, um den erwarteten Rückgang von Erwerbsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft auszugleichen (Zusatzbedarf 600 Arbeitsplätze).

Die regionalen Entwicklungsziele werden folgenden Bereichen zugeordnet, und im Kontext der Beschreibung quantifiziert:

- Industrie
- Technologie, Forschung
- Kleine und mittlere Unternehmungen
- Tourismus
- Humanressourcen, Arbeitsmarkt



## Industrie

- Die relative Bedeutung der Industrie von Niederösterreich-Süd innerhalb des Landes und innerhalb Österreichs soll nicht weiter abnehmen.

Dieses quantitativ orientierte Ziel ist zwar defensiv formuliert, beinhaltet aber gegenüber der vergangenen Periode des Bedeutungsverlustes (etwa seit Mitte der siebziger Jahre) eine deutlich optimistischere Einschätzung.

- Die Branchenvielfalt der Industrie des südlichen Niederösterreich ist, die eine ihrer wichtigsten Stärken darstellt, ist zumindest zu bewahren und nach Möglichkeit weiter auszubauen.

- Der Schrumpfungsprozeß bei den bestehenden Unternehmen soll gemindert und eine Trendumkehr der bisherigen negativen Entwicklung eingeleitet werden.

Im Vordergrund muß eine Strategie der Wettbewerbsertüchtigung dieser Unternehmen stehen, und zwar in Form von Strategieentwicklung, Verbesserung angewandter Technologie, vermehrter Produktinnovation und Verstärkung von Forschung und Entwicklung.

- In allen Branchen soll die Skill-Orientierung in der Produktion und in den anderen betrieblichen Funktionen erhöht werden. Niederösterreich-Süd muß und kann sich in Zukunft als Industrieregion profilieren, in der für die Dezentralisierungsstrategien interregionaler und internationaler Produzenten ein geeignetes, d. h. flexibel qualifiziertes und qualifizierbares Potential an Industriebeschäftigten besteht (oder zumindest entsteht).

- Die Etablierung industrieller Kernunternehmen, d. h. Unternehmen die funktional voll integriert oder zumindest mit Hauptsitz in der Region agieren, soll erreicht werden.

Dieses offensive qualitative Ziel erscheint längerfristig realisierbar, da es in der Region in letzter Zeit hiebei Erfolge gab, etwa bei der Umstrukturierung von traditionellen, außengesteuerten industriellen Großunternehmen, die in eigenständig agierende, sich dynamisch entwickelnde Mittelbetriebe aufgegliedert wurden (Modell Berndorf).

- Geeignete Industrieflächen sind vorzusehen, wobei die Umnutzung bestehender Industrieflächen Vorrang vor der Aufschließung neuer Flächen haben soll.

Sowohl für die Bestandssicherung bestehender, expandierender Betriebe als auch für die Neuansiedlung von industriell-gewerblichen Unternehmungen spielt die Verfügbarkeit geeigneter Industrieflächen eine wichtige Rolle.

Jüngste Erhebungen ergaben, daß innerhalb des Ziel 2-Gebietes ausgedehnte Industriebrachflächen im Umfang von insgesamt rund 320 Hektar bestehen, welche einer Wiedernutzung zugeführt werden können. Die Umnutzung von Industrieflächen soll daher Vorrang vor der Erschließung von neuen Betriebsansiedlungszonen haben.

## Kriterien für eine Ex post-Bewertung (1994-1999):

Die relativen Anteile der Industrie von Niederösterreich-Süd hinsichtlich Beschäftigung, Lohnniveau und Wertschöpfung (Nettoproduktionswert) an der Industrie Österreichs und Niederösterreich sollen gehalten werden.

### Anteile der NUTS 3-Region NÖ-Süd (ohne Gerichtsbezirk Pottenstein) an der Industrie Österreichs in % (1993):

unselbständig Beschäftigte	3,09%
Personalaufwand	2,75%
Nettoproduktionswert	2,63%

Die Angestelltenquote in der Industrie soll deutlich ansteigen.

### Anteil der Angestellten an den Beschäftigten der Industrie in % (Ende 1994):

NÖ Süd (ohne Pottenstein)	24,9%
Österreich	33,8%

## Technologie, Forschung

- Der Technologie-Gehalt der Industrieproduktion von Niederösterreich-Süd soll deutlich, das heißt zumindest auf das österreich-durchschnittliche Niveau erhöht werden.

- Es ist zumindest ein Technologieschwerpunkt in der Region zu schaffen, der eine zukunftsorientierte technologische Ausrichtung der Region zu signalisieren vermag.

Das im Bau befindliche Technologiezentrum in Verbindung mit dem Regionalen Innovationszentrum NÖ-Süd (RIZ) in Wiener Neustadt hat im Sinne dieses Ziels die Umwelttechnik („Clean Technologies“) als Schwerpunkt gewählt. Die Durchsetzung und Bestandssicherung des Zentrums als „Signal“ für die Technologieorientierung der Region ist die Prüflatte für dieses Ziel.

- Etablierung von überregional/international bedeutsamen Forschungseinrichtungen mit und ohne unmittelbaren Industriebezug.

Als Standort für solche Einrichtungen eignet sich in erster Linie Wiener Neustadt, aufgrund seiner Größe, Verkehrslage und den dort bereits bestehenden wirtschaftsnahen Dienstleistungen (insbesondere RIZ, Technologiezentrum, Fachhochschule). An diesem Standort sollten die internationalen Großforschungseinrichtungen AUSTRON (Spallations-Neutronenquelle) oder EUROCRIST sowie ein Forschungszentrum der Wirtschaftsuniversität Wien errichtet werden.

- Verbesserung des Technologie-Tranfers zu den regionalen Klein- und Mittelbetrieben.

Dieses Ziel ist nicht nur anzustreben als Mittel zur Hebung des Tech-



nologiegehalts der Produktion (vgl. oben), sondern geht über die Sachgüterproduktion hinaus. Es soll sicherstellen, daß die bestehende Kluft zwischen technisch hochstehenden Industrie- und Dienstleistungsbetrieben und konventionellen KMU (aller Sektoren) nicht zu groß wird.

#### **Kriterien für eine Ex post-Bewertung (1994-1999):**

Der regionale Anteil der technologie-/know how-intensiven Branchen (Maschinen- und Anlagenbau, Fahrzeuge, Elektro/Elektronik, Feinmechanik, Chemie) an der Gesamtindustrie soll deutlich ansteigen.

#### **Anteil der Arbeitsplätze in den genannten Branchen an den Arbeitsplätzen in Industrie und Gewerbe (ohne Bergbau, Energie, Bauwesen) insgesamt in % (1991):**

Ziel 2-Gebiet	23,3%
Österreich	35,6%

Der regionale Besatz an wirtschaftsnahen Dienstleistungen soll im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt wesentlich angehoben werden.

#### **Arbeitsplätze in wirtschaftsnahen Dienstleistungen je 1.000 Einwohner (1991):**

	NÖ-Süd	Österreich
Rechts-, Wirtschaftsdienste, Spedition	6,39%	14,3%
Technische Dienste, EDV	1,93%	3,74%

### **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

- **Intensivierung der Gründungstätigkeit in der Region vor allem von Produktionsbetrieben und wirtschaftsbezogenen Dienstleistungen.**

Mehr noch als in anderen Regionen bleibt die Gründungstätigkeit vor allem bei mittelständischen Betrieben sowohl im Produktions- wie im Dienstleistungssektor in Niederösterreich-Süd hinter dem zur Regeneration und Anpassung der Betriebssubstanz notwendigen Ausmaß zurück. Die Betriebsgründungsrate soll daher erheblich angehoben werden. Die spezifischen Entwicklungsbedingungen altindustrialisierter Regionen haben das Potential an Unternehmensgründern empfindlich geschmälert. Nur durch eine Steigerung der Attraktivität der Region für Gründer wird sich die Gründungstätigkeit quantitativ und qualitativ entscheidend erhöhen lassen.

- **Errichtung von Gründerzentren an geeigneten dezentralen Standorten.**

Der Erfolg des Gründerzentrums RIZ-NÖ Süd in Wiener Neustadt legt die Errichtung weiterer kleinerer Zentren auch an anderen, dafür geeigneten Standorten in der Region nahe. Es bieten sich in mehreren Orten ungenutzte Objekte an, die mit geringem Auf-

wand zu Gründerzentren umfunktioniert werden können. Das Know-How des RIZ-Managements soll für die Einrichtung und Führung dieser Gründerzentren genutzt werden.

- **Stärkung der Wettbewerbskraft der KMU des produzierenden und des Dienstleistungssektors.**

Der für eine Industrieregion überraschend hohe Anteil von KMU auch im Produktionssektor ist eher Ausdruck der Dezentralisierungsstrategien von Konzernen sowie in einigen Teilgebieten der (Teil-)Privatisierung der ehemals verstaatlichten Großbetriebe als jener Indikator gesunder Wirtschaftsstruktur, als der er gemeinhin interpretiert wird. Dieselben ungünstigen Entwicklungsbedingungen, die das Gründerpotential verringert haben, ließen auch den regionalen KMU nur wenig Spielraum. Dies gilt mehr noch für die wirtschaftsnahen Dienstleistungen als für die Sachgüterproduktion selbst.

- **Erhöhung des Grades der Internationalisierung der regionalen KMUs.**

Die prinzipiell hohe Standortqualität als mittelstädtisch geprägte, gut erreichbare europäische Region ermöglicht und erfordert eine internationale Ausrichtung auch der KMU, die sowohl in den Absatzbeziehungen als auch in den Bezugs-, Kooperations- und Kapitalverflechtungen zum Ausdruck kommt. Eine einseitige Orientierung auf die Bereitstellung von Vorleistungen für die regionale bzw. nationale Industrie wäre aufgrund der Offenheit der Region längerfristig nicht tragfähig.

#### **Kriterien für eine Ex post-Bewertung (1994-1999):**

Die Zahl der Arbeitsplätze in den Betrieben mit unter 200 Beschäftigten soll stärker zunehmen als im Zeitraum 1981-1994. Arbeitsplätze in industriell-gewerblichen Betrieben (ohne Bergbau, Energie, Bauwesen) des Ziel 2-Gebietes NÖ-Süd (1991): 10.816.

Die Zahl der Betriebsgründungen soll stärker zunehmen als im Zeitraum 1985-1995. Die Zahl der Betriebe hat 1985-1995 in NÖ-Süd (ohne Gerichtsbezirk Pottenstein), besonders infolge der Ausweitung des Dienstleistungssektors, um 10,2% zugenommen.

### **Tourismus**

- **Betriebswirtschaftliche Sicherung und Erhöhung der Einkommenschancen im Fremdenverkehrssektor.**

Im Vordergrund der Bemühungen steht, daß das Mengendenken vom Ertragssteigernden abgelöst werden muß. Dies bedeutet nicht, daß Kapazitätserweiterungen abzulehnen sind. Gerade in einigen Teilen des Ziel 2-Gebietes ist die Tourismusintensität noch gering und es bestehen daher dort noch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten. Die angestrebte Erhöhung der Wertschöpfung bedeutet vordringlich eine Verbesserung der Qualität touristischer Dienst- und Sachleistungen sowie eine Betriebsgrößenoptimierung. Nur wenn dies gelingt, ist es möglich, verstärkt zahlungskräftigere Kundensegmente als bisher anzu-



- sprechen. Dies führt nicht nur zu einer Steigerung der betrieblichen Rentabilität, sondern auch dazu, daß die Betriebe gegenüber konjunkturellen Schwankungen resistenter werden.

Das Ziel ist daher, das touristische Angebot so zu verbessern und zu gestalten, daß es internationalen Qualitätsstandards entspricht. Desweiteren geht es um die Erhöhung der Wertschöpfung je Mitarbeiter, die derzeit unter dem österreichischem Durchschnitt liegt. Gleichzeitig soll die vergleichsweise geringe Investitionsquote an den österreichischen Durchschnitt herangeführt werden.

- **Integration des Gästetourismus mit der regionalen Freizeitwirtschaft.**

In etlichen Gebieten der Region ist eine hauptsächlich auf Aufenthaltsgäste orientierte Tourismusedwicklung nicht tragfähig. Insbesondere dort könnte eine Integration betriebswirtschaftlich sinnvoll sein und positive Effekte auf die (klein)regionale Standortattraktivität haben. Neben den städtischen Gebieten gilt dies auch für Teile des Schneeberg-Rax-Gebietes (Schutzhütten und andere Einrichtungen regionaler Alltags-Kultur).

- **Entwicklung bzw. Ausbau kleinregionaler bzw. kommunaler Tourismusschwerpunkte mit zweisaisonaalem oder ganzjährigem Betrieb.**

- **Regionalwirtschaftliche Impulse durch touristische Leitprojekte.**

Besondere regionalwirtschaftliche Impulse, insbesondere in den Teilen der Region mit stagnierender bis rückläufiger Fremdenverkehrsentwicklung, sind von der Realisierung touristischer Leitprojekte zu erwarten. In der Förderung der Tourismusedwicklung hat es sich in den letzten Jahren in vielen Fällen als erfolgreich herausgestellt, Einzelprojekte mit hohem öffentlichem Ressourceneinsatz zu Leitprojekten zu machen und in der Förderung besonders zu begünstigen. Leitprojekte müssen neben der selbstverständlichen ökologischen Verträglichkeit drei Bedingungen erfüllen:

- hohe innerregionale und
- hohe intrasektorale Vernetzung sowie
- überdurchschnittliche positive Imagewirkung.

**Kriterien für eine Ex post-Bewertung (1994-1999):**

Die Zahl der Fremdennachtungen sollen auf dem bisherigen Niveau gehalten werden. Fremdennachtungen im Ziel 2-Gebiet NÖ-Süd (1994): 556.000.

**Die Auslastung der Kapazität der Fremdenbetten soll gesteigert werden**

Saison	Ziel 2-Gebiet	Österreich
Winter 93/94	17%	46%
Sommer 94	25%	56%

## Humanressourcen, Arbeitsmarkt

- **Hebung der beruflich/qualifikatorischen Flexibilität der Berufstätigen in Niederösterreich-Süd.**

Eine Wiedergewinnung der regionalen Anpassungsfähigkeit bzw. deren Sicherung und Entwicklung kann nur mit qualifizierten und flexiblen Arbeitern und Angestellten – und auch Gewerbetreibenden/Unternehmern gelingen. Die Adressaten dieses Ziels müssen alle Berufstätigen und auch die neu ins Berufsleben Eintretenden und die Arbeitslosen sein. Eine Qualifizierungsoffensive ist in Niederösterreich-Süd im Hinblick auf die Abwanderung von Arbeitsplätzen in den Branchen mit einem niedrigen Qualifikationsbedarf in die benachbarten Reformstaaten dringend erforderlich. Diese Strategie soll die oben genannten Intentionen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Errichtung von Technologietransfer- und Forschungseinrichtungen, von Wirtschaftsparks, Ansiedlung innovativer Betriebe, Entwicklung wirtschaftsnaher Dienstleistungen) nachhaltig unterstützen.

- **Regionale Nutzung der Qualifikationsreserven der erwerbstätigen Frauen.**

Das Qualifikationsniveau der berufstätigen Frauen liegt – wie auch anderswo – unter dem der Männer, es wird zudem noch in geringerem Maße ausgeschöpft. Die Frauenerwerbsquote in Niederösterreich-Süd liegt unter jener von dynamischen Zentralräumen. Dies entspricht nicht dem Bild einer technologisch und unternehmensstrukturell modernen Industrieregion und läßt großes regionales Entwicklungspotential ungenutzt (untergenutzt).

**Kriterien für eine Ex post-Bewertung (1994-1999):**

Der relative Rückstand des regionalen Medianeinkommens der Arbeitnehmer soll sich gegenüber dem nationalen Durchschnittswert verringern. Das monatliche Medianeinkommen je Arbeitnehmer in NÖ-Süd (ohne Gerichtsbezirk Pottenstein) betrug 1990 96,6% des Österreich-Wertes. Die regionale Arbeitslosenquote soll gegenüber der österreichischen Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt) verringert werden.

**Vorgemerkte Arbeitslose (Jahresdurchschnitt 1994) in % der wohnhaft unselbständig Berufstätigen:**

NÖ-Süd	7,98%
Österreich	6,54%

Die regionale Frauen-Arbeitslosenquote soll um 20% verringert werden.

**Vorgemerkte weibliche Arbeitslose (Jahresdurchschnitt 1994) in % der wohnhaft unselbständig berufstätigen Frauen:**

NÖ-Süd	8,65%
Österreich	6,90%



## 2.2. Maßnahmen

Um die Ziele des Programmes zu erreichen wurde im Rahmen der Partnerschaft die Konzentration der Mittel der Strukturfonds auf folgende Maßnahmen beschlossen (aufgrund des relativ kleinen Programmolumens wurde eine rein maßnahmenorientierte Struktur gewählt):

M1	Unterstützung der Umstrukturierung und Modernisierung
M2	Erneuerung und Revitalisierung der traditionellen Tourismusgebiete
M3	Wirtschafts-, Innovations-, ökologische Betriebs- und Jungunternehmerberatung
M4	Wirtschaftsnahe Infrastrukturen und Dienstleistungen, Alternativenergien
M5	Flexibilisierung der Beschäftigung in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen; Fachhochschulausbildung
M6	Innovative Qualifizierungsmaßnahmen im Tourismus
M7	Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in Problemgebieten
M8	Technische Hilfe, begleitende Studien und Evaluierung (ESF)
M9	Technische Hilfe, regionales Programm-Management und Evaluierung (EFRE)

Bei den beschriebenen Massnahmen handelt es sich um Investitionen entsprechend Artikel 1, lit. a, b, c und e und f der Durchführungsverordnung in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung i.d.F. VO (EWG) 2083/93 vom 20. Juli 1993.

## 2.3. Verbindung zu den Gemeinschaftsinitiativen und den Zielen 3, 4 und 5b

Die Schwerpunktsetzungen der nicht unmittelbar regionsbezogenen Ziele 3 und 4 der EU-Strukturfonds bilden eine wesentliche Ergänzung zu den Maßnahmen, die im Rahmen der Prioritätsachse 2 (Entwicklung der Humanressourcen) dieses Programmes vorgesehen sind. Der österreichische Ziel 3-Plan enthält, im Gegensatz zum vorliegenden Programm, spezifische Maßnahmen für Langzeitarbeitszeitlose, Jugendliche und von der Ausgrenzung vom Erwerbsleben bedrohte Personen.

Der nationale Ziel 4-Plan weist neben den regionalen und strukturellen Veränderungen, von denen unter anderem auch die Region Niederösterreich-Süd betroffen ist, auf grundsätzliche Entwicklungen in der Organisation inner- und zwischenbetrieblicher Abläufe hin, die in den nächsten Jahren weitreichende Auswirkungen auf

die Qualifikationsanforderungen der Arbeitskräfte und auf die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung haben werden.

Während sich das Niederösterreichische Ziel 2-Programm auf Maßnahmen konzentriert, die den regionalen Strukturwandel beschleunigen, ist das österreichische Ziel 4-Programm stärker zielgruppenorientiert. Es zielt auf die Qualifizierung älterer unqualifizierter Arbeitnehmer, auf Arbeitnehmer in Schlüsselpositionen und auf die Qualifizierung im Rahmen von Kurz- und Saisonarbeit. Daneben sind im österreichischen Ziel 4-Plan als weitere Schwerpunkte vorgesehen:

- die Antizipation von Arbeitsmarkttrends und Qualifikationsanforderungen;
- sowie die Verbesserung des Ausbildungssystems.

Das Ziel 5(b)-Programm Niederösterreich hat für das vorliegende Programm besondere Bedeutung, weil das Ziel 2-Gebiet Niederösterreich-Süd von Ziel 5(b)-Gebieten umgeben ist (Bucklige Welt, Schneebergregion, Traisental), welche als ländliche Komplementäräume zu den industrialisierten Zonen (Ziel 2) fungieren. Im Ziel 5(b)-Programm steht die Diversifizierung der Land- und Forstwirtschaft, die Stärkung der klein- bis mittelbetrieblich ausgerichteten Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Gebiete (durch Dorferneuerung, Landschaftspflege, usw.) im Vordergrund.

Besondere Synergieeffekte für das niederösterreichische Ziel 2-Programm sind von den drei Gemeinschaftsinitiativen RESIDER II, RETEX II und KMU zu erwarten.

RESIDER II soll zur Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaft in den von der Schließung des Stahlwerkes Ternitz betroffenen Bezirk Neunkirchen (Ziel 2-Gemeinden) beitragen (u. a. durch Förderung innovativer Projekte und des Technologietransfers). RETEX II (= Ziel 2- und 5(b)-Gebieten in NÖ-Süd) dient der Strukturverbesserung in der Textil- und Bekleidungsindustrie, aber auch von anderen Branchen (durch Know-how-Verbesserung, Kooperationsprojekte und Berufsbildungsmaßnahmen). Mit der Initiative KMU (Gebietszuordnung wie bei RETEX II) ist eine bessere Anpassung kleiner und mittlerer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Binnenmarkt vorgesehen, insbesondere durch Unterstützung in den Bereichen Telekommunikation, Umwelt und Energie sowie strategische Unternehmensplanung.

In die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II, die für weite Teile Österreichs relevant ist, ist die Region Niederösterreich-Süd nicht miteinbezogen.

## 2.4. Gesamtkoordination des Programmes

Ansprechstelle und zuständig für die Koordination des Gesamtprogrammes ist:

### Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Geschäftsstelle für EU-Regionalpolitik, Abteilung R/2, Operngasse 21, A-1040 Wien, Dr. Wolfgang Schwarz, Mag. Barbara Komarek, Tel: 0043-1-53110/ 4190 oder 4329, Fax: 0043-1-53110/ 4170



# Finanzpläne und Additionalität

## 3.1. Gesamtübersicht und Jahrestabellen

Die nachfolgenden Finanztabellen zeigen den mehrjährigen Finanzplan des EPPDs in einer Gesamtübersicht sowie nach Maßnahmen und Jahren. Die Tabellen enthalten keine Zahlen für Kredite der EIB. Das von den österreichischen Behörden eingereichte EPPD wurde, enthält keine ausdrückliche Anforderung für EIB-Darlehen.

Die EIB wird aber nach den üblichen Kriterien Anträge für Kredite zur Finanzierung förderfähiger Investitionsprojekte, die der Ausrichtung des Programmes entsprechen, prüfen.

## 3.2. Kofinanzierungsraten

Die durchschnittliche Beteiligung der Strukturfonds auf Maßnahmenebene ergibt sich aus der ersten Tabelle (die Gemeinschaftsbeteiligung ist in Prozent der öffentlichen Ausgaben ausgewiesen). Auf Projektebene wird die Gemeinschaftsbeteiligung im zur Projektverwirklichung erforderlichen Ausmaß gewährt.

## 3.3. Additionalität

### Vorausbeurteilung des Zusätzlichkeitsprinzips

Für die gewählte Referenzperiode 1993-1994 belaufen sich die nationalen öffentlichen Ausgaben Österreichs, die für Zuschüsse aus den Strukturfonds in Frage gekommen wären, auf durchschnittlich 37 MECU jährlich zu Preisen von 1995. Die Zusammensetzung dieser Summe ist in der Finanztabelle (Spalte 2) aufgeschlüsselt.

Für den Programmzeitraum 1995-1999 haben die österreichischen Behörden darauf Bedacht genommen, die Summe der jährlichen zuschufähigen öffentlichen Ausgaben von 38 MECU (Preise von 1995) einzuhalten. Das entspricht einer realen Steigerung von 4,9% im Verhältnis zur Referenzperiode 1993-1994. Der Nachweis des Zusätzlichkeitsprinzips in der Vorausbeurteilung ist somit erbracht.

Diese Summe sowie ihre qualitative Aufteilung sind ebenfalls in der Finanztabelle (Spalte 3) aufgeschlüsselt.

Jahrestabelle 1995-1999

Niederösterreich	Gesamt		öffentliche Ausgaben							Private Ausgaben	EIB EGKS Darlehen	
	Kosten (GK) (1) = (2)+(10)	Summe (GK) (2) = (3)+(6)	Gemeinschaftsbeteiligung*				Nationale Ausgaben					
			Summe		EFRE	ESF	Summe	Bund	Land			Andere
			(3)= (4)+(5)	% GK (3)/(2)								
M 1 Unterstützung d. Umstrukturierung u. Modernisierung	89,643	18,303	7,253	40%	7,253		11,050	4,400	6,650		71,340	
M 2 Erneuerung u. Revitalisierung d. traditionellen Tourismusgebiete	71,933	9,933	3,933	40%	3,933		6,000	2,170	3,830		62,000	
M 3 Wirtschafts-, Innovations-, Ökolog.-Betriebs- u. Jungunternehmerberatg.	2,297	1,797	0,687	38%	0,687		1,110	0,170	0,360	0,580	0,500	
M 4 Wirtschaftsnah Infrastrukturen u. Dienstleistungen, Alternativenenergien	22,341	13,611	5,401	40%	5,401		8,210	2,520	5,690		8,730	
M 5 Flexibilisierung d. Beschäft. i. Industrie, Gewerbe, DL; Fachhochschulausb.	5,970	5,520	2,380	43%		2,380	3,140	3,140			0,450	
M 6 Innovative Qualifizierungsmaßnahmen im Tourismus	2,246	2,246	0,896	40%		0,896	1,350	0,960	0,390			
M 7 Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in Problemgebieten	2,496	2,496	0,996	40%		0,996	1,500	1,400	0,100			
M 8 Technische Hilfe, begleitende Studien u. Evaluierung (ESF)	0,509	0,509	0,209	40%		0,209	0,300	0,150	0,150			
M 9 Technische Hilfe, regional. Programmmanagement u. Evaluierung (EFRE)	1,727	1,727	0,657	38%	0,657		1,070	0,280	0,580	0,210		
<b>Gesamtsumme</b>	<b>199,162</b>	<b>56,142</b>	<b>22,412</b>	<b>40%</b>	<b>17,931</b>	<b>4,481</b>	<b>33,730</b>	<b>15,190</b>	<b>17,750</b>	<b>0,790</b>	<b>143,020</b>	<b>pm</b>

\* Die Gemeinschaftsbeteiligung wird im Verhältnis zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben bestimmt.



## Jahrestabelle EFRE

Niederösterreich	Gesamtkosten (GK) (1) = (2)+(10)	öffentliche Ausgaben									Private Ausgaben (10)	EIB EGKS Darlehen
		Summe (GK) (2) =	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Ausgaben					
			Summe (3) =	EFRE (4)	ESF (5)	Summe (6)=(7)+ (8)+(9)	Bund (7)	Land (8)	Andere (9)			
										% GK (3)/(2)		
1995	36,048	8,703	3,439	40%	3,439		5,264	1,830	3,282	0,152	27,345	
1996	36,949	8,920	3,525	40%	3,525		5,395	1,876	3,364	0,155	28,029	
1997	37,626	9,083	3,590	40%	3,590		5,493	1,910	3,425	0,158	28,543	
1998	38,265	9,238	3,651	40%	3,651		5,587	1,942	3,484	0,161	29,027	
1999	39,053	9,427	3,726	40%	3,726		5,701	1,982	3,555	0,164	29,626	
<b>Gesamt</b>	<b>187,941</b>	<b>45,371</b>	<b>17,931</b>	<b>40%</b>	<b>17,931</b>		<b>27,440</b>	<b>9,540</b>	<b>17,110</b>	<b>0,790</b>	<b>142,570</b>	<b>pm</b>

## Jahrestabelle ESF

Niederösterreich	Gesamtkosten (GK) (1) = (2)+(10)	öffentliche Ausgaben									Private Ausgaben (10)	EIB EGKS Darlehen
		Summe (GK) (2) =	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Ausgaben					
			Summe (3) =	EFRE (4)	ESF (5)	Summe (6)=(7)+ (8)+(9)	Bund (7)	Land (8)	Andere (9)			
										% GK (3)/(2)		
1995	2,152	2,066	0,859	42%		0,859	1,207	1,084	0,123		0,086	
1996	2,206	2,118	0,881	42%		0,881	1,237	1,111	0,126		0,088	
1997	2,246	2,156	0,897	42%		0,897	1,259	1,131	0,128		0,090	
1998	2,284	2,192	0,912	42%		0,912	1,280	1,150	0,130		0,092	
1999	2,333	2,239	0,932	42%		0,932	1,307	1,174	0,133		0,094	
<b>Gesamt</b>	<b>11,221</b>	<b>10,771</b>	<b>4,481</b>	<b>42%</b>		<b>4,481</b>	<b>6,290</b>	<b>5,650</b>	<b>0,640</b>		<b>0,450</b>	<b>pm</b>

## Nachweis der Additionalität für Ziel 2 Österreich (in ECU; Preisbasis 1995)

Sachbereich 1	ø 1993-94 Nationale Förderung 2	Jahresdurchschnitt 1995-99						Gesamt 7 = 5 + 6
		Nationale Förderung 3	Nat. Förd. + EU-Strukturfonds 4 = 3a + 6	Nationale Förderung 3a	EDPP-Ziel 2			
					National 5	EU-Strukt.fonds 6		
1 Gewerbe & Industrie, Technologie & Innovation, Umwelt	17.133.937	14.919.252	21.741.018	14.884.418	14.760.400	6.856.600	21.617.000	
2) Tourismus	4.302.389	2.881.598	4.268.948	2.858.148	2.814.000	1.410.800	4.224.800	
3) betriebliche Beratung und Forschung	3.171.019	4.204.007	6.061.576	4.205.176	4.195.000	1.856.400	6.051.400	
4) wirtschaftliche Dienstleistungen u. Infrastruktur	4.476.313	6.936.408	10.331.957	6.904.157	6.804.400	3.427.800	10.232.200	
5) Technische Hilfe	106.980	626.476	1.119.762	622.162	607.000	497.600	1.104.600	
Summe EFRE	29.190.638	29.567.741	43.523.261	29.474.061	29.180.800	14.049.200	43.230.000	
6) Beratung, Qualifizierung, Beschäftigung	7.336.931	6.836.490	12.059.153	6.809.553	6.571.000	5.249.600	11.820.600	
7) Fachhochschulen	179.316	1.806.470	2.447.900	1.793.100	1.572.000	654.800	2.226.800	
8) Technische Hilfe	0	310.645	556.400	310.000	310.000	246.400	556.400	
<b>Summe ESF</b>	<b>7.516.247</b>	<b>8.953.605</b>	<b>15.063.453</b>	<b>8.912.653</b>	<b>8.453.000</b>	<b>6.150.800</b>	<b>14.603.800</b>	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>36.706.885</b>	<b>38.521.346</b>	<b>58.586.714</b>	<b>38.386.714</b>	<b>37.633.800</b>	<b>20.200.000</b>	<b>57.833.800</b>	

### Anmerkungen:

ad) Spalte 2: Die Formel zur Berechnung, unter Einbeziehung der Inflationsrate, lautet:  $M = ((M93 \cdot 1,031 + M94) \cdot 1,032) / 2$

In der für den Additionalitätsnachweis maßgeblichen Spalte 3 wurde ein einheitlicher Wechselkurs von 1 ECU = 13,401 öS verwendet.

Bei der Erstellung der Finantabelle zum Ziel 2-EDPP Niederösterreich wurde der Umrechnungskurs 1 ECU = 13,71 öS zugrundegelegt.

Bei der Erstellung der Finantabelle zum Ziel 2-EDPP Oberösterreich wurde der Umrechnungskurs 1 ECU = 13,375 öS zugrundegelegt.

Bei der Erstellung der Finantabelle zum Ziel 2-EDPP Steiermark wurde der Umrechnungskurs 1 ECU = 13,36 öS zugrundegelegt.

Bei der Erstellung der Finantabelle zum Ziel 2-EDPP Vorarlberg wurde der Umrechnungskurs 1 ECU = 13,71 öS zugrundegelegt.

Um die Vergleichbarkeit mit den Daten der Finantabelle herzustellen, wurden in Spalte 3a die Additionalitätsdaten der Spalte 3 zu den jeweils unterschiedlichen Wechselkursen berechnet.

ad) Sachbereich 6): FHS Wiener Neustadt (NÖ) integriert.



## • Überprüfung des Zusätzlichkeitsprinzips

Zur regelmäßigen Überprüfung der Entwicklung der unter das Zusätzlichkeitsprinzip fallenden zuschußfähigen Ausgaben übermitteln die österreichischen Behörden der Kommission im Juli eines jeden Jahres für die genannten Ziel 2-Gebiete eine Tabelle nach dem Muster der Tabelle zur Vorausbeurteilung des Zusätzlichkeitsprinzips im EPPD mit Angabe der definitiven zuschußfähigen Ausgaben für das Jahr n-2, des vorläufigen Standes der Ausgaben für das Jahr n-1, der Schätzungen für das Jahr n sowie der Vorausschau für den restlichen vom EPPD abgedeckten Zeitraum. Erforderlichenfalls werden diese Angaben von den Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission in einer Sitzung besprochen.

In Übereinstimmung mit der Kommission strebt Österreich an, daß die vorgesehenen und die getätigten Ausgaben eines jeden Jahres nicht wesentlich von dem für den Zeitraum 1995-1999 in der obengenannten Tabelle angegebenen Durchschnitt abweichen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so begründen die österreichischen Behörden der Kommission die Höhe der betreffenden Ausgaben, z. B. durch Hinweis auf Veränderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung des EPPD eingetreten sind.

Erhalten die österreichischen Behörden Kenntnis von institutionellen, administrativen, statistischen oder sonstigen Veränderungen gegenüber der Situation bei der Erstellung des Dokuments der Programmplanung, die sich spürbar auf die Entwicklung der zuschußfähigen Ausgaben auswirken könnten, so teilen sie dies der Kommission unverzüglich mit.

Liegt die Summe der jährlichen zuschußfähigen öffentlichen Ausgaben im Rahmen von Ziel 2 – unter Berücksichtigung der im vorherigen Absatz genannten Veränderungen – in Österreich unter dem Durchschnitt im Zeitraum 1993-1994, so überprüft die Kommission anhand der obengenannten Angaben, ob das Zusätzlichkeitsprinzip in Frage gestellt ist.

Die Kommission kann dann den Mitgliedstaat gegebenenfalls auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten Frist die Maßnahmen mitzuteilen, die er bezüglich des nationalen Finanzierungsanteils der für Zuschüsse aus den Strukturfonds in Frage kommenden Ausgaben zu treffen beabsichtigt, bevor sie selbst nach den in den Verordnungen vorgesehenen Verfahren über den Finanzierungsanteil der Strukturfonds entscheidet.

# 3.4. Finanzströme

## 3.4.1. Darstellung im Bundeshaushalt

Die EU-Mittel werden in Einnahme und Ausgabe im Bundesvoranschlag (BVA) veranschlagt und im Bundeshaushalt abgewickelt:

● Einnahmen:	VA 2/513	
	2/51305	ESF
	2/51306	EFRE
	2/51315	EAGFL/Ausrichtung

Für jeden Strukturfonds-Rückfluß (=Bundeseinnahme) wurde – auf Aufforderung der für den Zahlungsverkehr zuständigen DG XIX – beim BMF ein PSK-Konto eingerichtet (Art. 5 Abs. 5 VO 1866/90). Die Zahlungen der EU erfolgen auf diese Konten; in den Anträgen auf Auszahlung von Strukturfondsmitteln sind stets diese Konten anzuführen:

ESF	50 50 048
EFRE	50 50 055
EAGFL/Ausrichtung	50 50 031

### ● Ausgaben:

Für die Verwendung der EU-Mittel sind bei den jeweils förderungszuständigen Bundesministerien Ausgabenansätze vorgesehen. Für EFRE-Mittel sind dort dzt. keine Mittel eingesetzt. Die Vorsorge bei diesen Ausgabenansätzen ist in der Weise getroffen, da die als Einnahme zufließenden EU-Mittel die Grundlage für Ansatzüberschreitungen bilden, vgl. Art. IV Abs. 3 BFG 1995. (Für EAGFL- und ESF-Mittel sind bereits begrenzte Ausgabenmöglichkeiten vorgesehen, darüber hinaus gilt die gleiche Vorgangsweise wie bei EFRE-Mitteln.) Mitteltransfers innerhalb des Bundeshaushaltes finden nicht statt.

## 3.4.2. Organisatorisches

### ● Antragstellung an die EU

Anträge auf Auszahlung von EU-Mitteln (Art. 14-18 VO 4253/88 idgF iVm Art. 3 und 5 VO1866/90 idgF) werden immer über das fondskorrespondierende Ressort geleitet. Dieses Ressort verständigt das BMF, Abt. II/2, von allen gestellten Anträgen und von deren materiellen Erledigung durch die EK.

### ● Vereinnahmung von EU-Mitteln

Die EU-Mittel fließen beim BMF ein. Das BMF, Abt. II/2, verständigt jeweils taggleich das zuständige fondskorrespondierende Ressort über einlangende EU-Mittel. Dieses fondskorrespondierende Ressort setzt auf Grundlage dieser Information die Auszahlung der EU-Mittel durch zuständige Stellen in Gang.

### ● Abwicklung der Auszahlungen

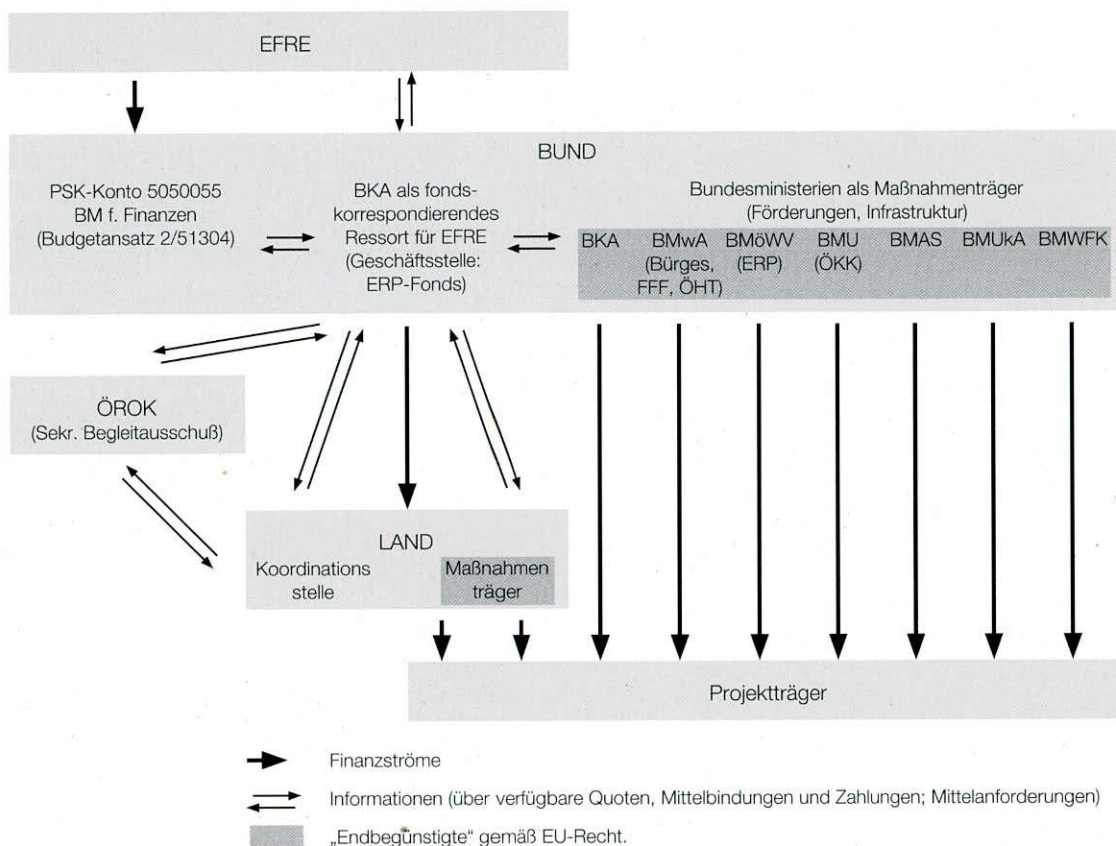
Im Rahmen des Bundes werden die EU-Mittel gemeinsam mit den Kofinanzierungsmitteln des Bundes als Bundesausgaben abgewickelt (gegebenenfalls Weitergabe an ausgegliederte Rechtsträger).

Die für die Kofinanzierung von Landesmaßnahmen vorgesehenen EU-Mittel werden im Wege des jeweils fondskorrespondierenden Ressorts an die Länder weitergeleitet.

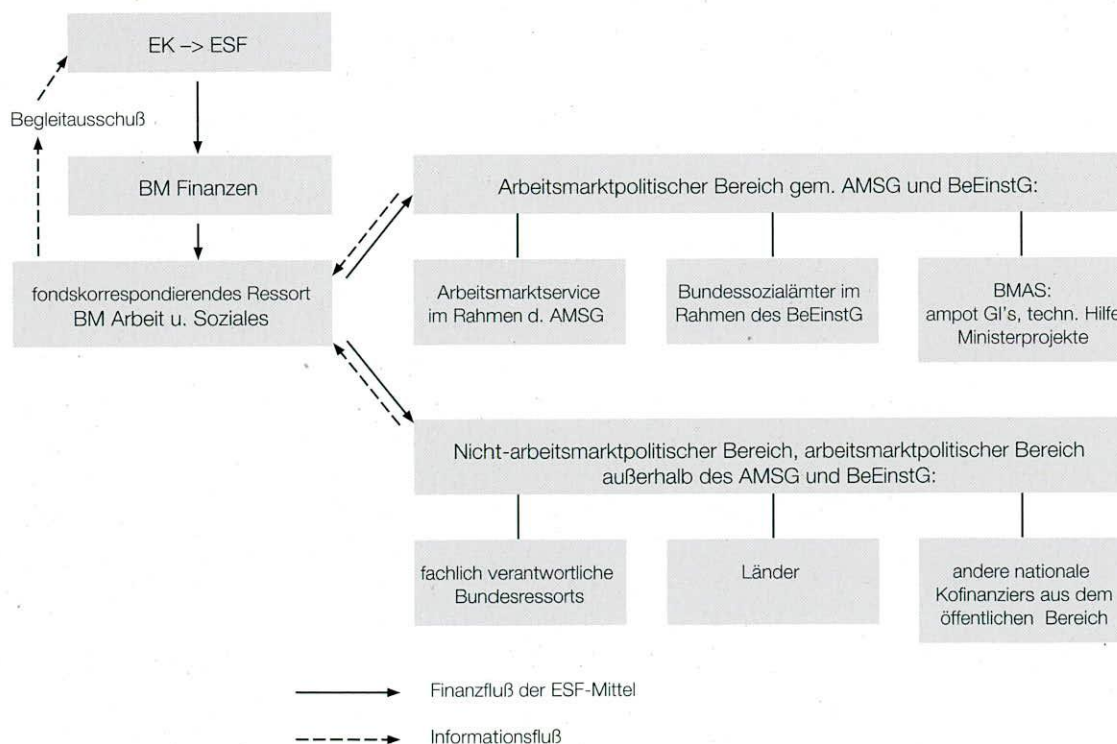


## EU-Strukturfonds in Österreich:

### Finanzielle Abwicklung - EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung)



### Finanz- und Informationsfluß im ESF (Europäischer Sozialfonds)





# Umsetzung

## 4.1. Durchführung

**Grundsätze und Bestimmungen für die Vorausbeurteilung, die Begleitung, die Zwischenbewertungen und die Ex post-Bewertung der in einem einzigen Dokument zusammengefaßten Programmplanung (EDPP).**

**4.1.1.** Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft – die auch multilateraler Art sein kann – über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

### **4.1.2. Vorausbeurteilung (Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)**

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind integrierender Bestandteil des Dokument für die Programmplanung (DPP).

Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Großprojekte gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (Projekte, bei denen die Gesamtkosten mehr als 25 Millionen ECU an Infrastrukturinvestitionen und mehr als 15 Millionen ECU an produktiven Investitionen betragen) müssen zudem die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 enthalten. Diese Angaben betreffen bei Infrastrukturinvestitionen insbesondere die Analyse der Kosten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Vorhabens, einschließlich des voraussichtlichen Ausnutzungsgrads, und bei produktiven Investitionen die Marktaussichten in dem betreffenden Wirtschaftszweig.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.

### **4.1.3. Begleitung und Zwischenbewertungen (Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)**

Die Begleitung der Interventionen im Rahmen eines DPP wird durch Zwischenbewertungen ergänzt, damit gegebenenfalls während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung und die Zwischenbewertungen obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der in dem DPP festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Außerdem werden gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen, insbesondere im Lichte der Ergebnisse der Zwischenbewertungen.

Die Zwischenbewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Zwischenbewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Zur Durchführung dieser Bewertungen nimmt der Begleitausschuß gewöhnlich die Dienste eines externen Bewerbers in Anspruch. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerbers beschlossen wurde, behält sich die Kommission vor, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

### **4.1.4. Ex-post-Bewertung (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)**

Grundlage für die Ex post-Bewertung der im Rahmen eines DPP erfolgten Interventionen sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Interventionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können unabhängige Organisationen oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

Begleitung der in einem einzigen Dokument zusammengefaßten Programmplanung.

### **4.1.5. Begleitausschuß**

Ein Begleitausschuß verfolgt die Durchführung der Interventionen im Rahmen eines DPP. Dieser Ausschuß kann darüber hinaus mit der Begleitung der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen beauftragt werden, die das von einem DPP abgedeckte Gebiet betreffen.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich – in angemessenem Verhältnis – der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behör-



den und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung des DPP durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung mit den zugehörigen organisatorischen Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission zusammentreten. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich, erforderlichenfalls auch häufiger.

Der Begleitausschusses wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Pläne im Rahmen eines DPP zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen grundsätzlich drei Wochen vor den Ausschusssitzungen vorliegen.

● **Der Begleitausschuß hat u. a. folgende Aufgaben:**

**a)** Er gewährleistet den reibungslosen Ablauf der Interventionen im Rahmen eines DPP und gegebenenfalls der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für

- die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;
- die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten und den angestrebten Zielen;
- die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;
- die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft.

**b)** Er erläßt Regeln für die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben. Er wird regelmässig über die Beschreibung der für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben sowie über die diesbezüglichen Entscheidungen unterrichtet. Bei Großprojekten sorgt der Ausschuß gegebenenfalls dafür, daß der Kommission die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (EFRE) übermittelt werden.

**c)** Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Interventionen des DPP auf der Grundlage der darin für die Förderschwerpunkte, Unterschwerpunkte und Maßnahmen festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

**d)** Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Arbeiten in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung der Interventionen des DPP erforderlichen Maßnahmen vor.

**e)** Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung des DPP nach den Verfahren gemäß Ziffer 4.1.6-4.1.9.

**f)** Er schlägt den Einsatz der durch die jährliche Indexierung des ursprünglichen Zeitplans des DPP gewonnenen Mittel zur Verstärkung bestimmter laufender Aktionen und/oder Schaffung neuer Aktionen im Rahmen dieses DPP vor.

**g)** Er koordiniert die Förder- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des DPP gemäß den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31. 5. 94 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)<sup>1</sup>.

**h)** Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel durchzuführen sind und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.

**i)** Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß detaillierte Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Interventionen im Rahmen des DPP. Diese Vorschriften enthalten insbesondere :

- die Verfahren und Vorkehrungen, nach denen Einzelvorhaben und Aktionen ausgewählt werden, einschliesslich der Vorgehensweise und der angewendeten Auswahlkriterien;
- die Verfahrensweise zur Unterrichtung des Begleitausschusses über die für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben, falls diese nicht ausdrücklich im DPP definiert sind.

## **Verfahren zur Änderung eines DPP**

**4.1.6.** Folgende Änderungen können vom Begleitausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission beschlossen werden:

**a)** Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Förderschwerpunkt oder einer Jahrestanche des gesamten DPP durch Übertragung auf einen anderen Förderschwerpunkt oder eine andere Jahrestanche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30% der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zum gesamten DPP ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 20 Mio. ECU nicht übersteigt.

Sämtliche Änderungen müssen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zum DPP<sup>2</sup> sowie Änderungen des für jede Gemeinschaftsinitiative zur Verfügung gestellten Betrags. Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds und dem FIAP sowie Änderungen der Interventionssätze sind dagegen möglich;



- **b)** sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegelungen.

• Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan eines DPP zu übermitteln.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung<sup>3</sup>.

**4.1.7.** Folgende Änderungen können von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat und nach **Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen werden:**

- a)** Jede nicht unter Ziffer 4.1.8 genannte Änderung.
- b)** Übertragungen von Strukturfondsmitteln zwischen einzelnen DPP in einem Mitgliedstaat, die nicht mehr als 25% des Gemeinschaftsbeitrags zu dem betroffenen DPP ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 30 Mio. ECU nicht übersteigt.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der obengenannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes:

- den revidierten Finanzierungsplan. Die darin für frühere Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen;
- eine Bestätigung der im Rahmen der früheren Jahre tatsächlich getätigten Ausgaben, falls die Jahrest ranchen nicht wie in Ziffer 4.2.19 erster Gedankenstrich der Vorschriften für die finanzielle Abwicklung vorgesehen systematisch am Ende des betreffenden Jahres abgeschlossen werden;
- die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung.

**4.1.8.** Alle übrigen Änderungen erfordern eine Überarbeitung des DPP gemäß den für seine Verabschiedung geltenden Bestimmungen, in denen unter anderem die Anhörung der Ausschüsse gemäß den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehen ist.

**4.1.9.** Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden sämtliche Interventionen, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen genehmigt wurden und in den Bereich des betreffenden DPP fallen, bei der Revision dieses DPP berücksichtigt. Zu diesem Zweck enthalten die revidierten Finanzierungspläne, die der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß den unter den Ziffern 4.1.8 und 4.1.9 genannten Verfahren übermittelt wer-

den, die für jede Initiative gesondert aufgeführten Beträge, über die zwischenzeitlich im Rahmen verschiedener Gemeinschaftsinitiativen entschieden wurde.

- Berichte über die Durchführung der Aktionen (Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

**4.1.10.** Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Schema ausgearbeitet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung eines DPP durch die Kommission den **Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts zuständigen Behörde** mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Tätigkeitsberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der festgelegten Indikatoren.

## Technische Hilfe und Sachverständige

**4.1.11.** Im Rahmen eines DPP ist ein bestimmter, partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im Rahmen dieses DPP geplanten oder laufenden Interventionen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglich, die gemäß der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 durchgeführt werden. Diese Aktionen werden im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses durchgeführt.

Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben können sich die Vertreter des Mitgliedstaats und der Kommission nach gegenseitiger Zustimmung von ihren jeweiligen Sachverständigen begleiten lassen. Diese Zustimmung kann nur mit stichhaltiger Begründung verweigert werden.

## Information und Publizität

**4.1.12.** Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

1 ABl. Nr. L 152 vom 18. 06. 1994

2 Es handelt sich um den in der Kommissionsentscheidung betreffend das DPP in konstanten Preisen ausgedrückten Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags.

3 Eine Verweigerung der Bestätigung ist zu begründen.



## 4.2. Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen

**4.2.1.** Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates<sup>4</sup>, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93<sup>5</sup> in Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden.

**4.2.2.** Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörde bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 4.2.21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.

**4.2.3.** Das Buchführungssystem muß anhand überprüfbarer Belege liefern können:

- aufgeschlüsselte Aufstellung der Ausgaben, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder mitfinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Ausgaben (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
- synoptische Aufstellungen der Ausgaben für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

**Die Begriffe „rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene“, „tatsächlich getätigte Ausgaben“ und „Endbegünstigte“**

**4.2.4.** Bei den „rechtlich bindenden Vereinbarungen“ und den „erforderlichen Mittelbindungen“ handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die Besonderheiten der institutionellen Organisation und der Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.

**4.2.5.** Die „tatsächlich getätigten Ausgaben“ müssen die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 4.2.13, 4.2.14 und 4.2.20 belegen.

Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Option angegeben.

**4.2.6.** Die „Endbegünstigten“ sind:

- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren),
- bei den Beihilferegelungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.

Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).

**4.2.7.** Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

### Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft

**4.2.8.** Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrestanchen, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.

**4.2.9.** Die Mittelbindung für die erste Jahrestranche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention.

**4.2.10.** Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt:

- mindestens 40 v. H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
- mindestens 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
- 100 v. H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.

**4.2.11.** Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrestranche vorgenommen werden; zusätzliche Vor-



- schüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.

**4.2.12.** Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrestranche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn die Bedingungen unter den Ziffern 4.2.9 und 4.2.10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrestranche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.

**4.2.13.** Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50% der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v. H. bzw. 100 v. H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion programmgemäß verläuft.

**4.2.14.** Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v. H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt, kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d. h. mindestens 25 v. H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v. H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 4.2.13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).

**4.2.15.** Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v. H. betragen, wenn die Vorschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v. H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v. H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.

- **4.2.16.** Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und/oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan auf-

geführten Beträge übersteigen, nimmt die Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen<sup>4</sup>. Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 4.2.11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.

**4.2.17.** Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v. H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.

**4.2.18.** Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.

**4.2.19.** Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:

- entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);

- oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag

- unabhängig vom Zeitpunkt – erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Option kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).

**4.2.20.** Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen;

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12.1988, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 193 vom 31. 07.1993, S. 20.



● Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Berichte. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.

● Übermittlung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission einer Bescheinigung, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

## **Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag**

**4.2.21.** Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung anzugeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird. Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der detaillierten Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 4.2.3 definiert, erstellt worden sein.

**4.2.22.** Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.

**4.2.23.** Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabenmeldungen soweit möglich in ausgewogener Verteilung über das Jahr vorgelegt werden.

## **Verwendung des Ecu und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren**

**4.2.24.** Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds<sup>7</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94<sup>8</sup>, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf Ecu.

**4.2.25.** Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Ausgabenmeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.

**4.2.26.** Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in Ecu erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.

**4.2.27.** Jedes Jahr wird der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfonds und des FIAF ergeben. Grundlage ist die jährliche Verteilung des in Ecu ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des GFK, der EPPD und den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung – ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht – ist in einer Weise zu berechnen, die mit der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zwecke der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.

Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission zur Information die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAF, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.

**4.2.28.** Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.

**4.2.29.** Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt festgestellt :

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatzes die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der GFK, EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten jährlichen Verteilung des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen dem so erhaltenen Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden zusätzlichen Mittel auf die Mittelausstattung der GFK, EPPD und der Vorschläge für GI hinaus.



**4.2.30.** Die durch die Indexierung der einzelnen GFK, EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

● Der Begleitausschuß für das GFK, das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz<sup>9</sup> der sich aus der Indexierung des GFK, EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor.

Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das GFK/EPPD im engeren Sinne (Teil „nationale Maßnahmen“) und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.

● Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

## Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten

**4.2.31.** Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrolleergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 12.7.1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems.

Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.

**4.2.32.** Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

## Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

**4.2.33.** Die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission<sup>10</sup> enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

**4.2.34.** Der Mitgliedstaat und die Begünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke ver-

wendet werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungegerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990<sup>11</sup> über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb von 2 Monaten dazu zu äußern. Die Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1681/94 finden Anwendung.

**4.2.35.** Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat eine Umschichtung der Mittel vorsehen, indem sie den Finanzierungsbeitrag für die fragliche Intervention kürzt. Dies bedeutet keine Verringerung des Finanzierungsbeitrages für das GFK.

## Verfahren für den Abschluß der Intervention

**4.2.36.** Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag frühzeitig vor Auslaufen der Frist zusammen mit Angaben, die diese Veränderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.

**4.2.37.** Alle nach Auslaufen dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell verlängerten Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

6 Im Falle der Aufhebung einer Mittelbindung, die durch teilweise oder vollständige Nicht-Ausführung der Aktionen, für die die Mittel gebunden wurden, notwendig wurde und die in späteren Haushaltsjahren als dem der Mittelbindung erfolgt, sind die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (Abl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, anzuwenden.

7 ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

8 ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1994

9 Die durch die Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel müssen nicht unbedingt für dasselbe Jahr eingesetzt werden. So ist es bei GFK oder EPPD mit einem relativ niedrigen Betrag möglich, diese Mittel anzusammeln und sie im letzten Jahr der Laufzeit des GFK oder des EPPG geschlossen einzusetzen.

10 ABl. Nr. 178 vom 12. 07. 1994.

11 ABl. Nr. L 170 vom 03. 07. 1990, S. 35.



## 4.3. Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken

**4.3.1.** Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAF sind, den Verträgen und den aufgrund der Verträge erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

### Wettbewerbsregeln

**4.3.2.** Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegeln für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU<sup>12</sup> festgelegten „de minimis“-Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. März 1993 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

**4.3.3.** Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

- Stahl (NACE 221)  
EGKS-Vertrag und insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS
- Stahl (NACE 222)  
Entscheidung der Kommission 88/C 320/03
- Schiffbau (NACE 361.1-2)  
Richtlinie des Rates 93/115/EWG
- Kunstfaserindustrie  
Entscheidung der Kommission (NACE 260) 92/C 346/02
- Kfz-Industrie (NACE 351)  
Entscheidung der Kommission 89/C 123/03, verlängert durch die Entscheidung der Kommission 93/C 36/17

### Auftragsvergabe

**4.3.4.** Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt.

**4.3.5.** Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.

**4.3.6.** Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Verzeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergebene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken<sup>13</sup>, deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begleitausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

### Umweltschutz

**4.3.7.** Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein „Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ niedergelegt sind<sup>14</sup>. Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist – soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant – Priorität einzuräumen.

**4.3.8.** Bei Programmen und sonstigen gleichwertigen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegeln), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG<sup>15</sup> beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.



## Chancengleichheit für Männer und Frauen

**4.3.9.** Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

## Sonstige Gemeinschaftspolitiken

**4.3.10.** Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein, insbesondere mit der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen, der Gemeinsamen Agrarpolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der unter den Punkten 1b und 2 im Anhang der Entscheidung 94/174/EG<sup>16</sup> der Kommission aufgeführten Ausschlüsse, der Gemeinsamen Fischereipolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der Interventionsbedingungen gemäß Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3699/93<sup>17</sup>, der Sozialpolitik, der Industriepolitik sowie mit den Politikbereichen Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

## Allgemeine Bestimmungen

**4.3.11.** Bei der Durchführung von Gemeinschaftsinterventionen treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der aus dem Vertrag oder aus den Handlungen der Organe der Gemeinschaft resultierenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Kommission sorgt ihrerseits für die Einhaltung der gemäß den Verträgen erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Kommission die Ausführung dieser Aufgabe. Zu diesem Zweck übermitteln sie der Kommission auf Antrag und nach den vorgesehenen Verfahren alle zweckdienlichen Angaben.

Ist die Kommission der Ansicht, daß bei einer bestimmten Aktion oder Maßnahme die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden, so nimmt sie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Rahmen der Partnerschaft eine angemessene Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Intervention benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Wird durch diese Untersuchung bestätigt, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags einleiten. Sobald dies geschehen ist (Abgang des Fristsetzungsschreibens), setzt die Kommission die für das strittige Projekt gewährte Gemeinschaftsbeteiligung aus.

<sup>12</sup> ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992.

<sup>13</sup> Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

<sup>14</sup> ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993.

<sup>15</sup> ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

<sup>16</sup> ABl. Nr. L 79 vom 23. 03. 94

<sup>17</sup> ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993



# Maßnahmenblätter

Es folgt die technische Beschreibung der einzelnen Maßnahmen, die durch die Europäische Union kofinanziert werden.

## Anmerkungen

### A Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Die Liste der österreichischen nationalen Regionalförderungsgebiete wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde mit Datum vom 11. 5. 1994 genehmigt (Doc. No. 94-65801, Dec. No. 38/94/COL, Ref. No. SAM 030.94.005).

Das im Rahmen der Förderung der Strukturfonds ausgewiesene niederösterreichische Ziel-2 Gebiet liegt zur Gänze innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete.

In den nationalen österreichischen Regionalförderungsgebieten dürfen Beihilfeintensitäten für die Förderung von produktiven Investitionen die in der oben angeführten Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde genannten Höchsthörsätze nicht überschreiten (Ausnahme: Entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen KMU können die Beihilfeintensitäten für KMU in den nationalen Regionalförderungsgebieten innerhalb Ziel 2 um 10% erhöht werden. Diese Förderhöchstsätze können nur im Rahmen notifizierter und genehmigter Beihilferegulungen (bzw. bestehender Beihilfen oder de-minimis-Beihilfen) gewährt werden.

Eine Förderung von Vorhaben außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist – unter Beachtung der dort geltenden Förderhöchstsätze – auf die wettbewerbsrechtlich zulässigen Fälle (z. B. Förderung von KMU in der Definition des Gemeinschaftsrahmens KMU) beschränkt.

Beihilfen die anderen Zwecken als der Förderung produktiver Investitionen dienen, können im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen (Ausnahme de-minimis und bestehende Beihilfen) unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Regelung genannten Förderhöchstsätze und Kumulierungsregeln gewährt und kofinanziert werden.

Werden wettbewerbsrechtlich relevante staatliche Beihilfen für Einzelvorhaben außerhalb genehmigter Beihilfenregelungen gewährt, sind diese der Kommission gemäß Artikel 93(3) EGV zu notifizieren (Ausnahme de-minimis-Beihilfen) und können erst nach erfolgter beihilfenrechtlicher Genehmigung kofinanziert werden.

Alle Förderinstrumente, die staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmen und höher als nach der de-minimis-Regel erlaubt, bein-

halten, werden vor der Entscheidung über die finanzielle Zuteilung Gegenstand der Notifizierung und Genehmigung gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sein, sofern sie nicht bereits als bestehende Beihilfen bei der ESA gemeldet wurden. Bei diesen Förderrichtlinien darf die gesamte öffentliche Förderung, also alle nationalen Förderungen und EU-Strukturfondsmittel, die einem Unternehmen für ein Projekt gewährt wird, die nach dem Wettbewerbsrecht zulässigen Beihilfeintensitäten keinesfalls überschreiten.

Die österreichischen Behörden werden die EU-Wettbewerbsbehörden auf Anfrage darüber informieren, welche Mechanismen zur Kontrolle der Kumulierungsregeln für Projekte, die aus dem EPPD finanziert werden, vorgesehen sind.

Ungeachtet der Bestimmungen der jeweiligen Beihilferegulungen sind nur solche Vorhaben förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das Prinzip der Retroaktivität wird davon nicht berührt.

Sofern die Förderrichtlinien eine Beschränkung der Förderung auf Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung in Österreich vorsehen, ist diese Einschränkung für im Rahmen der Strukturfonds geförderte Programme (Projekte) nicht anwendbar. Grundsätzlich sind alle Vorhaben förderfähig, die zur Errichtung, Erweiterung usw. von Betriebsstätten im jeweiligen Fördergebiet der Strukturfonds führen und zwar unabhängig vom jeweiligen Sitz des Unternehmens.

Nicht förderfähig im Rahmen der Strukturfondsinterventionen sind weiters Maßnahmen zur Förderung österreichischer Auslandsinvestitionen.

Maßnahmen zur Förderung von F&E-Projekten sind nur dann kofinanzierbar, wenn sie für die Durchführung der F&E-Vorhaben erforderlich sind (Prinzip der Notwendigkeit).

### B Flexibilität

In Übereinstimmung mit der Kommission beabsichtigen die österreichischen Behörden, die finanzielle Unterstützung auf jene Förderrichtlinien, die den größtmöglichen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten, zu konzentrieren. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Förderinstrumente soll diesem Prinzip Rechnung tragen, ohne jedoch, falls notwendig, die Möglichkeit des Einsatzes anderer Förderungsrichtlinien oder den Einsatz von Strukturfondsmitteln für Einzelprojekte nach allenfalls erforderlicher beihilfenrechtlicher Genehmigung auszuschließen.

Zu Beginn der Umsetzungsphase wird der Begleitausschuß von den zuständigen österreichischen Behörden über die interne Aufteilung der EU-Mittel, die für die einzelnen Maßnahmen für die Jahre 1995–1996 zur Verfügung stehen, informiert. Dies stellt eine erste vorläufige Aufteilung auf die im EPPD eingesetzten Förderrichtlinien pro Maßnahme dar.

Zu Beginn der verbleibenden Umsetzungsperiode 1997–1999 wird der Begleitausschuß eine Zwischenbewertung durchführen. Diese Zwischenbewertung sollte nach Maßgabe der verfügbaren Daten und Informationen im Herbst 1996 beginnen, um Entscheidungsgrundlagen für den Zeitraum 1997–1999 sowie für den mid term-review zu liefern. Die Zwischenbewertung wird auf einer



- Bewertung der Auswirkung der einzelnen Förderinstrumente auf die regionale Entwicklung basieren sowie auf den Ergebnissen der Vorausbeurteilung und der begleitenden Bewertung bezüglich des Beitrags der Förderinstrumente zur Zielerreichung gemäß den im Rahmen des EPPD definierten bzw. gegebenenfalls im Begleitausschuß zu vereinbarenden Kriterien. Die Bewertung wird auch den durch mögliche Modifikationen zu erwartenden Entwicklungseffekt untersuchen, einschließlich der möglichen Ein-

führung neuer Förderinstrumente und/oder der Veränderung der finanziellen Gewichtung der bereits im EPPD eingesetzten Förderinstrumente in Übereinstimmung mit dem Prinzip eines „nachfrageorientierten Ansatzes“ und der Konzentration der EU-Mittel auf die wirkungsvollsten Förderrichtlinien.

Die Bewertung hat hierbei – im Sinne des Prinzips der Partnerschaft – gleichermaßen die administrative und finanzielle Praxis auf österreichischer Seite und auf Seite der europäischen Kommission

### Liste der Förderungen

Verantwortliche Dienststelle	Name der Förderrichtlinie	Beihilfennummer Referenz	Laufzeit der Genehmigung
Abteilung V/2	Allgem. Förderungsbestimmungen des NÖ-Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds	N 216/95 gen. 6/ 95	unbefristet
Abteilung V/2	Landesinvestitionsförderung-Zizu	N 164/95 gen. 6/95	unbefristet
Abteilung V/2	Landesbetriebsansiedlungsaktion	N 226b/95 gen. 6/95	unbefristet
Abteilung V/2	Richtlinien für den Schwerpunkt Innovation, Technologie, Forschung und Entwicklung	N 347/95 gen. 6/95	unbefristet
Abteilung V/4	Pro Fremdenverkehr	ESA-Nr. N 13 gen. 5/94	unbefristet
Abteilung V/4	Sonderfälle im Fremdenverkehr	ESA-Nr. N 11 gen. 5/94	unbefristet
Abteilung V/4	ERP-Verstärkungsaktion	ESA-Nr. N 10 gen. 5/94	unbefristet
Abteilung R/3	Richtlinien für die Förderungsaktion des Landes NÖ für Umweltschutzanlagen	ESA-Nr. N ??? gen. 5/95	unbefristet
Geschäftsstelle für Energiewirtschaft	Öko-Sonderaktion-Fernwärme	ESA-Nr. N 93/336 gen. 5/94	unbefristet
ECO Plus	Regionalisierungsrichtlinien des Landes Niederösterreich	ESA-Nr. N 5 gen. 5/94	31/12/1996
BMwA Sektion III	Förderung nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969	ESA-Nr. N 94-049 gen. 12/95	31/12/1996
BMwA Sektion III	Tourismus-Infrastruktur-Förderung	N 104/95	31/12/1999
BMwA Sektion III	Top-Tourismus-Förderung	N 105/95	31/12/1999
BMwA Sektion IX	Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF)	ESA-Nr. N 93-160 3/94 bestehende	unbefristet
BMwA Sektion IX	Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß dem ITFG (ITF/FFF)	N 604/95 ???	unbefristet
BMwA Sektion III	Hüttensanierungsprogramm	keine Unternehmensförderung	unbefristet
BM f Umwelt	Förderungsrichtlinien für die Altlastensanierung und -sicherung		
BM f Umwelt	Förderungsrichtlinien für betriebliche Umweltförderung		
BMföWV	ERP-Regionalprogramm	N 315/95 not. 3/95 gen. 6/95	1/7/1995-30/6/2000
ERP-Fonds	ERP-KMU-Technologieprogramm	N 318/95 not. 3/95 gen.6/95	1/7/1995-30/6/2000
ERP-Fonds	ERP-Technologieprogramm	N 319/95 not. 3/95 gen. 7/95	1/7/1995-30/6/2000
ERP-Fonds	ERP-Infrastrukturprogramm	N 316/95 not. 3/95 gen. 9/95	1/7/1995-30/6/2000
ERP-Fonds	ERP-Tourismusprogramm	N 580/95 not. 6/95 gen. 8/95	1/7/1995-30/6/2000
ERP-Fonds	Regionale Innovationsprämie	ESA N 352/93 not. 3/94	31/12/1995
BMöWV	Regionale Infrastrukturförderung (RIF)	gem. 7/95	31/12/1999
ERP-Fonds	Sonderrichtlinie zur gemeinsamen Förderung einer Technologie- und Strukturoffensive	ESA N 353/93 not. 3/94	31/12/1995
BMöWV	Programm zur Unterstützung des Ausbaus von Anschlußbahnen	WVS-N 726/95 not. 8/95	31/12/1999



## **Folgende Beihilferegelungen fallen unter die de-minimis-Bestimmungen:**

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

- Vereinbarung über die Einrichtung einer „ökologischen“ Betriebsberatung
- Beratungsrichtlinien des Wirtschaftsförderungsinstituts

### **Abteilung R/2**

- Richtlinien für die Förderung kleinregionaler Entwicklungskonzepte

### **Bundeskanzleramt**

- Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung

### **BMwA Sektion III**

- Jungunternehmer-Förderungsaktion 31. 12. 1995
- Richtlinie für die Gewährung von Förderungen in den Bereichen Beratung, Ausbildung und Wissenstransfer zugunsten von KMU 1. 1. 1996 bis 31. 12. 1999
- Tourismus-Marketing-Förderung 31. 12. 1996
- Gemeinsame Tourismus Konzept- und Kooperationsförderung 31. 12. 1999

als Rahmenbedingung für einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz zu beleuchten und Vorschläge zur Verbesserung der Programmdurchführung im Rahmen der auf beiden Seiten bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Unter anderem sollte diese Zwischenbewertung Anhaltspunkte ergeben, ob oder inwieweit eine Revision der Liste der bei den einzelnen Maßnahmen eingesetzten Förderinstrumente hinsichtlich des Zieles einer Vereinfachung und damit eine Neufestlegung der Allokation der Mittel für die Periode 1997–1999 für Finanzplanungszwecke notwendig ist. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die notwendige Flexibilität bei gleichzeitiger Beibehaltung der Höhe des finanziellen Beitrages der kofinanzierenden Partner gemäß Finanzplan zu gewährleisten. Über die Aufteilung der Finanzmittel im Rahmen des Finanzplans entscheiden die zuständigen österreichischen Behörden unter Berücksichtigung der „gemeinsamen Position“ („common understanding“) die im Rahmen des Begleitausschusses von den kofinanzierenden Partnern hiezu zeitgerecht zu erarbeiten ist.

Für größere Projekte, die einen erhöhten Koordinierungsbedarf erwarten lassen, ist – unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit – eine Berichterstattung an den Begleitausschuß und allfällige Empfehlungen begleitender Koordinierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die österreichischen Behörden werden den Begleitausschuß darüber informieren, in welcher Form erforderlichenfalls die Wahrung regionaler Unterschiede bei den Projektauswahlkriterien sichergestellt werden soll.

## **C Indikatoren und Kriterien**

Der Begleitausschuß wird im Rahmen seiner Kompetenzen alle jene Indikatoren und Kriterien, die für die Programmdurchführung und Bewertung für notwendig erachtet werden, und die nicht bereits ausdrücklich im EPPD definiert sind, bei seiner ersten Sitzung bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Programmgenehmigung

festlegen. Hierzu zählen: Indikatoren auf Programm- und Maßnahmenebene (soweit möglich einschließlich Ausgangs- und Zielwerte), Projektauswahlkriterien und Kriterien für die Bewertung des Innovationsgehalts der Projekte.

Für die Begleitung und Bewertung werden bei den fonds-korrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt. Für Einzelvorhaben mit Gemeinschaftsförderung werden von den jeweiligen Förderstellen Dateien geführt. Soweit dies vom Begleitausschuß für notwendig erachtet wird, sind den mit der Bewertung beauftragten Gutachtern unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen über Einzelprojekte zugänglich zu machen.

## **D Nationale Beihilferegelungen**

Für die Kofinanzierung der EFRE-Maßnahmen kommen neben Einzelgenehmigungen der Landesregierung der zuständigen Bundesdienststellen und sonstiger öffentlicher Rechtsträger die folgenden Bundes- und Landesförderungen in Frage. Die konkrete Zuordnung für das einzelne Projekt erfolgt im Rahmen der Maßnahme durch die Durchführungsstelle.

Förderrichtlinien, die notifizierungs- und genehmigungspflichtig sind werden erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission zur nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

# **1 ■ Maßnahme: Unterstützung der Umstrukturierung und Modernisierung**

## **Beschreibung der Maßnahme**

### **TM 1 Investitionsförderung insb. KMU, Betriebsgründungen und -ansiedlungen**

Durch die Unterstützung von Investitionen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen soll der Strukturwandel der Region beschleunigt werden. Die Abhängigkeit von außengesteuerten Großunternehmen soll durch die Förderung dynamischer KMU's verringert werden. Gleichzeitig soll die Dominanz von krisenanfälligen Branchen wie Textil- und Stahlindustrie zugunsten einer regional ausgewogenen Branchenvielfalt weiter verringert werden. Durch die Förderung von Gründung und Ansiedlung soll das Potential an eigenständigen Unternehmen gestärkt werden. Bei der Förderung von Unternehmensneugründungen und -ansiedlungen sollen lokale und regionale Standortressourcen genutzt, Marktnischen besetzt und identifizierte Marktlücken geschlossen werden.

Insgesamt soll der Anteil an qualifizierten Arbeitsplätzen erhöht werden. Es werden Investitionen (des Anlagevermögens) von bestehenden und neugegründeten Unternehmen (Verhältnis: ca. 70 : 30) gefördert. Hauptzielgruppe dieser Förderungen sind kleine und mittlere Industrie-, Gewerbe- und industriennahe Dienstleistungsbetriebe.



• **Inhaltlich konzentriert sich die Förderung auf folgende Bereiche:**

- Investitionen für die Erzeugung neuer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte
- Investitionen für die Erbringung neuer bzw. höherwertiger Dienstleistungen
- Investitionen im Zusammenhang mit Standortkonzentrationen oder Betriebsverlagerungen

**TM 2 Förderung von Technologie und Innovation**

Parallel zur Unterstützung der Umstrukturierung ist es Ziel dieser Maßnahme, die Innovationstätigkeit besonders kleiner und mittlerer Unternehmen zu erhöhen, den betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsanteil zu steigern und den Aufbau betriebseigener Forschungs- und Entwicklungsabteilungen zu fördern. Diese Maßnahme umfaßt Produkt-, Verfahrens- und Dienstleistungsinnovationen.

**Diese Ziele werden durch folgende Aktivitäten umgesetzt:**

- Verringerung der Finanzierungskosten bei betrieblichen Innovationen, bei angewandter Forschung und Entwicklung und verstärkte Förderung für kleine und mittlere Unternehmen, die meist nicht über die gleichen Ressourcen wie Großbetriebe verfügen.
- Eine gezielte Unterstützung soll vor allem bei der Finanzierung von kooperativ abgewickelten Forschungsprojekten gewährt werden, wo speziell die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten gefördert werden soll.

**TM 3 Betriebliche Umweltschutzinvestitionen**

Ziel ist es, Unternehmen Anreize für eine umweltverträgliche Form der Produktion zu geben, um so die regionale Umweltsituation zu verbessern oder von Anfang an nicht zu belasten. Die Vermeidung von Luft- und Wasserverunreinigungen, von Geruchs-, Staub- und Lärmbelastigungen sowie die Einsparung von Energie und umweltbedingten Betriebsverlegungen können gefördert werden. Die mit einer solchen Umstellung verbundenen marktrelevanten Verfahrens- und/oder Produktionsinnovationen sollen längerfristig auch den Strukturwandel beschleunigen, die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens verbessern und die (höherqualifizierten) Arbeitsplätze sichern.

**Schwerpunktmäßig sollen gefördert werden:**

- Innovationen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und Wasser(vor)reinigung
- Investitionen zur Energieeinsparung oder Nutzung neuer Energiequellen in Verbindung mit dem Einsatz fossiler Energieträger
- Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- Investitionen zur Verringerung von Luftverunreinigungen und Lärmbelastigungen

**Generelle Zielsetzung**

Die Maßnahmen sollen sich auf den Strukturwandel, die Eigenständigkeit der Betriebe in der Region, die Einkommens- sowie die Arbeitsplatzsituation (insbesondere durch die Schaffung von höher qualifizierten Arbeitsplätzen durch Technologie und Innovation) positiv auswirken. Die Förderung betrieblicher Umwelt-

schutzinvestitionen soll einen direkten Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation und zum rationelleren Umgang mit Ressourcen leisten, wodurch eine Stärkung der regionalen Standort- und Umweltqualität erzielt werden kann. Diese Effekte werden durch andere Maßnahmen ergänzt (Wirtschafts- und Innovationsberatung, industrienaher Infrastrukturmaßnahmen, Ausbildungsmaßnahmen) und im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen (RETEX, RESIDER, KMU) unterstützt.

Die EU-Kofinanzierungsmittel werden für qualitative Verbesserungen der Förderkonditionen und zur Ausweitung der bestehenden Budgetrahmen verwendet.

**Auswahlkriterien**

**TM 1**

- Arbeitsplatzschaffung/ und -erhaltung
- Bonität des Unternehmens
- Strukturpolitische Relevanz
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

**TM 2**

- Innovationsgrad
- strukturpolitische Relevanz
- Impulse für den Arbeitsmarkt (Arbeitsplatzqualität)
- Kooperationsaspekt (Beteiligung von KMU)

**TM 3**

- Vorhaben geht über die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen hinaus
- Beitrag zur Reduzierung oder Verhinderung von Umweltbelastungen

**Erwartete Auswirkungen und Indikatoren**

**TM 1**

- Erhöhung von qualitativ hochwertigen Investitionen in der Region
- gesicherte Arbeitsplätze
- neugeschaffene qualifizierte Arbeitsplätze
- Initiierung von Privatinvestitionen
- neugegründete Unternehmen

**TM 2**

- Erhöhung der Innovationstätigkeit in der Region
- Anzahl der Innovationsprojekte
- Ausbau der Arbeitsplätze im F&E-Bereich
- Erhöhung des Anteils qualifizierter Arbeitsplätze
- Kooperationen der Betriebe mit wissenschaftlichen Instituten

**TM 3**

- Verringerung der Umweltbelastung durch Unternehmen
- Zahl der geförderten Projekte

**Umweltauswirkung**

Bei Durchführung aller Teilbereiche der Maßnahme werden jedenfalls die Umweltschutzbestimmungen beachtet. Investitionen mit umweltrelevanten Auswirkungen werden nur gefördert, wenn dem Stand der Technik entsprechende Begleitmaßnahmen getroffen werden. In der Förderung von Innovation und Technologie liegt auch Entwicklungspotential für den Bereich der Umwelttech-



nologie. Die Förderung betrieblicher Umweltschutzmaßnahmen soll eine Verbesserung des Umweltschutzes über den gesetzlichen Standard hinaus bewirken.

### Förderfähige Kosten

Gefördert werden materielle und immaterielle Kosten, die zur Verwirklichung der oben beschriebenen Tatbestände erforderlich sind entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

Die Förderung zur Umstrukturierung insb. von KMU erfolgt in Form von Prämien und kapitalisierten Zinszuschüssen und umfaßt insbesondere Investitionsförderungen im Rahmen der oben beschriebenen Aktionen.

Die Förderung von Innovation und Technologie konzentriert sich inhaltlich auf die Unterstützung von überwiegend immateriellen Kosten im Rahmen von Innovationsprojekten durch Zinszuschüsse, Darlehen und Beiträge zu Forschung und Entwicklungsaufwendungen.

Die Förderung betrieblicher Umweltschutzinvestitionen erfolgt überwiegend in Form von Zuschüssen und Zinszuschüssen.

### Förderungsempfänger

Zielgruppe dieses Maßnahmenbereiches sind Betriebe aus Gewerbe, Industrie bzw. industrienahen Dienstleistungen, vor allem aber KMU sowie Einrichtungen des Technologietransfers.

### Finanzierung in Mio ECU

Ges. Kost. (GK)	Öffentliche Ausgaben (ö. A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Summe	GK%
	Summe	GK%	Summe	ö. A.%	Summe	ö. A.%		
89,643	18,303	20,4%	7,253	40%	11,05	60%	71,340	79,6%

### Rechtliche Grundlagen

- Allgemeine Förderbestimmungen des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds
- Richtlinien für die Landesinvestitionsförderung/Zinszuschuß
- Richtlinien für die Landes-Betriebsansiedlungsaktion
- Richtlinie für die regionale Innovationsprämie
- Richtlinien für ERP-Kredite für Industrie und Gewerbe – Regionalprogramm
- Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969
- Richtlinien für den Schwerpunkt Innovation, Technologie, Forschung und Entwicklung
- Kredite und Zuschüsse für industriell-gewerbliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch den Forschungsförderungs fonds für die gewerbliche Wirtschaft
- Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz inklusive Forschungs- und Technologieschwerpunkte
- Richtlinien über die Förderungsaktion des Landes Niederösterreich für Umweltschutzanlagen

- Förderungsrichtlinien für betriebliche Umweltförderung der Österreichischen Kommunalkredit

### Durchführende Stellen

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung V/2, Abteilung R/3

Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten

Sektion X und Sektion IX, Sektion III

ERP-Fonds

Österreichische Kommunalkredit AG

**Räumlicher Geltungsbereich:** Gesamtes Ziel-2-Gebiet

**Geltungsdauer:** 1995–1999

## 2. Maßnahme: Erneuerung und Revitalisierung der traditionellen Tourismusgebiete

### Beschreibung der Maßnahme

In der Niederösterreichischen Ziel 2-Region liegen Gebiete mit einer großen touristischen Vergangenheit, die aufgrund veränderter Rahmenbedingungen stark an Konkurrenzfähigkeit eingebüßt haben und heute zu den sogenannten „alten Fremdenverkehrsgebieten“ zählen. Im Besonderen trifft dies auf die Region um den Semmering sowie Payerbach und Reichenau zu. In etwas abgeschwächter Form kann man auch Teile des Triestingtales als ehemalige Sommerfrische der Wiener in der k. u. k.-Zeit und Teile des Bezirkes Lilienfeld dazu zählen.

Im Sinne einer Konzentration der Mittel und eines effizienten Mitteleinsatzes sollen primär in den erwähnten alten Fremdenverkehrsgebieten Anpassungs- und Modernisierungsinvestitionen sowohl im betrieblichen als auch im Infrastrukturbereich initiiert werden, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der touristischen Konkurrenzfähigkeit der Region führen. In jenen Bereichen, in denen die Ausstattung mit Betrieben und touristischer Infrastruktur nicht ausreichend ist, sollen auch Neugründungen gefördert werden.

Durch die Förderung sollen der Region tourismuspolitische Impulse gegeben werden, die dazu führen, daß verlorenes touristisches Terrain wieder gut gemacht wird. Großes Augenmerk wird dabei darauf gelegt, daß nicht ein ubiquitäres Angebot geschaffen sondern regionsspezifische Lösungen gefunden werden, welche soweit vorhanden auf regionale Ressourcen zurückgreifen.

### Insbesondere sollen folgende Aktionen gefördert werden:

- Unterstützung von Anpassungs- und Modernisierungsinvestitionen
- Unterstützung von Leit- und Pilotprojekten
- Vernetzung von regionalen Kultur-, Freizeit- und Tourismusangeboten



Diese vorwiegend investive Maßnahme wird im Software-Bereich einerseits durch Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms unterstützt, begleitende Software-Maßnahmen werden aber auch außerhalb des Programms national finanziert durchgeführt.

### Generelle Zielsetzung

Erneuerung der traditionellen Tourismusgebiete, um eine nachhaltige Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Region zu erreichen.

### Auswahlkriterien

- Übereinstimmung mit den Zielen/Strategien des Touristischen Leitbildes 2001
- Beitrag des Projektes zur Qualitätsverbesserung im touristischen Angebot
- Beitrag zur Bildung von Angebotsschwerpunkten
- Leitprojektcharakter
- Bonität des Unternehmens
- Beitrag zur Steigerung der Bettenauslastung in bestehenden Unternehmen

### Erwartete Auswirkungen und Indikatoren

Von der Maßnahme wird erwartet, daß sowohl die Kapazitäten (Anzahl der Betten) als auch die Qualität des betrieblichen Angebotes und der (touristischen) Infrastruktureinrichtungen erhöht wird und so die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe und Regionen im touristischen Wettbewerb gesteigert wird.

#### Indikatoren für den Erfolg der Maßnahme sind:

- Anzahl der Betten in Betrieben mit mindestens 3-Stern-Angebot: Steigerung um 5%
- Der rückläufige Trend bei den Nächtigungen und Ankünften soll gestoppt werden

### Auswirkungen auf die Umwelt

Die Grundkonzeption der strategischen Ziele (z. B. intakte Umwelt als touristisches Kapital) ist so ausgelegt, daß auf eine schonende Nutzung der Umweltressourcen Wert gelegt werden muß. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Umweltstandards NÖ sehr hoch, so daß auch aus diesem Grund keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

### Förderbare Kosten

Materielle Investitionen soweit sie zur Verwirklichung der beschriebenen Aktionen dienen und nach den Strukturfondsverordnungen förderfähig sind. Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Form von Zuschüssen und Prämien.

Die Mittel aus der EU-Kofinanzierung werden dazu verwendet, im Vergleich zum Zeitraum vor 1994 mehr Projekte (dadurch ergibt sich automatisch ein höheres Fördervolumen) zu fördern.

### Förderungsempfänger

Natürliche und juristische Personen der Tourismuswirtschaft, Gebietskörperschaften

### Finanzierung in Mio ECU

Ges. Kost. (GK)	Öffentliche Ausgaben (ö. A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Summe	GK%
	Summe	GK%	Summe	ö. A. %	Summe	ö. A. %	Summe	GK%
71,993	9,933	13,8%	3,933	40%	6,000	60%	62,0	86,2

### Rechtliche Grundlagen

- Pro Fremdenverkehr
- Sonderfälle im Fremdenverkehr
- ERP-Verstärkungsaktion
- Regionalisierungsrichtlinien des Landes Niederösterreich (10. 7. 1986)
- TOP-Tourismusförderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Tourismus-Infrastrukturförderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Förderungsaktion nach dem Gewerbeverbesserungsgesetz 1969 der BÜRGENS Fonds GesmbH
- ERP-Kredite für die Tourismuswirtschaft
- Hüttensanierungsprogramm

### Verantwortliche Stellen

#### Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung V/4

#### Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Sektion III

#### ERP-Fonds

#### ECO-PLUS

Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich Ges.m.b.H.

**Räumlicher Geltungsbereich:** Gesamtes Ziel-2-Gebiet

**Geltungsdauer:** 1995–1999

## 3. Maßnahme: Wirtschafts-, Innovations-, ökologische Betriebs- und Jungunternehmerberatung

### Beschreibung der Maßnahme

Die erfolgreiche Weiterentwicklung von Unternehmen insbesondere KMU und die Stärkung ihrer Anpassungsfähigkeit an neue Markterfordernisse bedarf umfassender professioneller Beratungs- und Informationstätigkeit sowohl einzelbetrieblich als auch im Rahmen von Betriebskooperationen. Dabei liegt der Beratungsschwerpunkt auf jenen Gebieten, die aufgrund ihrer dynamischen Entwicklung und gleichzeitigen Schlüsselrolle für Erfolg oder Mißerfolg eines Unternehmens entscheidend sind.



**Schwerpunktmäßig sollen folgende Maßnahmen gesetzt werden:**

● **Ökologische Betriebsberatung**

Ziel ist es, Unternehmen und insbesondere KMU durch den Einsatz von externen Fachleuten bei der Lösung betrieblicher Umweltprobleme zu unterstützen, wobei grundsätzlich eine ganzheitliche Betrachtungsweise zum Einsatz kommen soll. Ergebnisse der Beratung sind konkrete Maßnahmenvorschläge für neue umweltgerechte Organisationsformen und technische Problemlösungen für

- abfallarme Technologien
- innerbetriebliche Abwasserbehandlung
- Vermeidung von Emissionen auf dem Luftweg
- Nutzung von Alternativenergieformen
- Energiesparkonzepte
- Lärmschutzmaßnahmen
- Einführung eines Umwelt-Controlling
- Vorbereitung von Umwelt-Audits

Um die Durchführung der erarbeiteten Vorschläge sicherzustellen, erfolgt auch eine begleitende Umsetzungsberatung.

● **Innovations- und Technologieberatung**

Ziel ist es, Kleine und Mittlere Unternehmen bei der Planung und Umsetzung von Innovationsprojekten und der Einführung neuer Technologien beratend zu unterstützen. Die Themenbereiche des Beratungsservice umfassen:

- Design und Produktgestaltung
- Qualitätsmanagement
- Produktfindung und -verbesserung
- Technologieanwendung (CAD/CAM)
- Neue Werkstoffe

Da eine effiziente Beratungsarbeit durch die schnelle Verfügbarkeit von qualifizierten Ansprechpartnern vor Ort wesentlich verbessert wird, soll die Regionalisierung der Serviceleistungen („Regionale Technologie- und Innovationsbüros“) weiter vorangetrieben werden. Weiters soll durch Aufbau eines zentralen Datenbankservice den Unternehmen die Möglichkeit des raschen und gezielten Zugangs zu Informationen aus dem Bereich Innovation, Technologie und Forschung geboten werden.

● **Gründungs- und Jungunternehmerberatung**

Ziel ist es, Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf eine geplante Unternehmensgründung zu erarbeiten sowie Hilfestellungen bei Schwierigkeiten und Problemen in der Startphase zu bieten. Weiters wird die Beratung und Begleitung bei betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und betriebstechnischen Fragestellungen in der Aufbauphase eines Unternehmens angeboten.

● **Strukturelle Betriebsberatung**

Die Beratungsangebote sind der Problemlage des Unternehmens angepaßt und umfassen alle betriebstechnischen und organisatorischen Aufgabenbereiche. Es sollen Schwachstellen sowie Rationalisierungsmöglichkeiten aufgezeigt und Entscheidungshilfen insbesondere bei geplanten Projekten erarbeitet werden. Speziell Kleine und Mittlere Unternehmen sollen mit der Betriebsberatung als

Instrument der Betriebsführung bekannt gemacht werden und ihnen dadurch der Zugang zum Beratungsmarkt erleichtert werden.

● **Gemeinsames Regionales Unternehmensplanungs- und Entwicklungsprogramm (GRUP)**

Ziel der Beratung ist die Stärkung der Wettbewerbsposition der Betriebe in den Regionen vor allem in Hinblick auf die durch EU-Beitritt und Ostöffnung geänderten Rahmenbedingungen durch qualitätsorientierte Weiterentwicklung und Zukunftsorientierung der Unternehmen durch Beratungsmodule:

- Führungsqualität
- Produkt- und Leistungsqualität
- Managementqualität
- Kooperationsqualität
- Finanzierungsqualität

● **Gemeinschaftsberatung und Ortsmarketing**

Ziel der Gemeinschaftsberatung ist die Stärkung der Wirtschaftskraft und Attraktivität von Orten und Stadtzentren, die Sicherung der Nahversorgung und die Existenzsicherung der traditionellen Kleinbetriebe aus Handel, Gewerbe und Tourismus durch Unterstützung bei der Erarbeitung von Marketings- und Entwicklungskonzepten und deren Umsetzung.

**Generelle Zielsetzung**

Die erfolgreiche Weiterentwicklung von Unternehmen insbesondere KMU und die Stärkung ihrer Anpassungsfähigkeit an neue Markterfordernisse bedarf umfassender professioneller Beratungs- und Informationstätigkeit sowohl einzelbetrieblich als auch im Rahmen von Betriebskooperationen. Dabei liegt der Beratungsschwerpunkt auf jenen Gebieten, die aufgrund ihrer dynamischen Entwicklung und gleichzeitigen Schlüsselrolle für Erfolg oder Mißerfolg eines Unternehmens entscheidend sind.

**Auswahlkriterien**

- Stimulierung und Unterstützung betriebswirtschaftlicher Optimierungsprozesse
- Strategische Neuorientierung von Unternehmen
- Förderung der internationalen Ausrichtung
- schonender Umgang mit Ressourcen und Reduktion der Umweltbelastung
- Qualitätsorientierung

**Erwartete Auswirkungen und Indikatoren**

Innovations- und Technologieberatungen unterstützen die Innovationskraft von KMUs, durch die begleitende Betreuung der Projekte durch „Technologie- und Innovationsbüros“ (TIB's) wird die Umsetzung sichergestellt.

Ökologische Betriebsberatungen unterstützen im Sinne des Vorsorgeprinzips die Entkoppelung vermeidbarer Umweltbelastungen von der wirtschaftlichen Produktivität.

Jungunternehmerberatungen sichern die erfolgreiche Bewältigung der selbständigen Tätigkeit in der Start- und Aufbauphase.



Im Zuge der strukturellen und Rationalisierungsberatung stellt das Serviceangebot einen wesentlichen Beitrag zur strategischen Neuorientierung der Unternehmen dar und schafft die Chance für KMUs Unternehmensentwicklung und Unternehmenssicherung vor dem Hintergrund neuer Markt- und Wettbewerbssituation zu meistern.

Regionalberatungen für Unternahmergemeinschaften, mit teilweise einzelbetrieblichen Ergänzungsberatungen und Schulungen bilden ein Fundament auf dem vor allem KMUs aus Handel, Fremdenverkehr und Gewerbe aufbauen können.

**Indikatoren für den Erfolg der Maßnahme sind die Anzahl der Beratungen jährlich:**

- 30–40 Innovations- und Technologieberatungen
- 20 Ökologische Betriebsberatungen
- 40 Jungunternehmerberatungen, mit 10 Begleitungen
- 200 Rationalisierungsberatung
- 4–6 Regionalberatungen für Unternahmergemeinschaften

#### Auswirkungen auf die Umwelt

In den Beratungen wird Auskunft über die Implementierung abfall- und emissionsvermeidender Techniken gegeben und ökologische Kriterien wie Reparierbarkeit, Langlebigkeit, Entsorgbarkeit bzw. Wiederverwertbarkeit der Materialien sowie auch Aspekte des sparsamen Energieeinsatzes besonderer Wert gelegt.

#### Förderbare Kosten

Förderbar sind dabei software- bzw. Beratungskosten, sowie materielle Investitionen, soweit sie zur Verwirklichung der beschriebenen Aktionen erforderlich und nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

#### Förderungsempfänger

Unternehmen des Gewerbes und der Industrie in Niederösterreich (natürliche und juristische Personen)

#### Finanzierung in Mio ECU

Ges. Kost.	Öffentliche Ausgaben (ö. A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National			
(GK)	Summe	GK%	Summe	ö. A. %	Summe	ö. A. %	Summe	GK%
2,297	1,797	78,2%	0,687	38%	1,110	62%	0,5	21,8%

#### Rechtliche Grundlagen

- Vereinbarung über die Einrichtung einer „ökologischen Betriebsberatung“ vom 12. 5. 1989
- Beratungslinien des Wirtschaftsförderungsinstitutes (1992)
- Handelskammergesetz § 61 vom 24. 7. 1946
- GRUP-Richtlinie ist im Entstehen und wird nachgereicht

#### Verantwortliche Stellen

**Amt der NÖ Landesregierung:**

Abteilung V/2, Abteilung R/3

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Sektion III

**Räumlicher Geltungsbereich:** Gesamtes Ziel-2-Gebiet

**Geltungsdauer:** 1995–1999

## 4 ■ Maßnahme: Wirtschaftsnahe Infrastrukturen und Dienstleistungen, Alternativenergien

Beschreibung der Maßnahme

### TM 1 Errichtung und Ausbau wirtschaftsnaher Infrastrukturen und Dienstleistungen

Um in den Gebieten mit rückläufiger industrieller Entwicklung Voraussetzungen für eine industriell-gewerbliche Entwicklung zu schaffen, müssen Anreize zur Betriebsgründung und attraktive Angebote für potentielle Investoren (Betriebsansiedler) bestehen.

**Mit dieser Maßnahme sollen gefördert werden:**

- Einrichtung und Management von regionalen Gründerzentren, Technologietransfereinrichtungen bzw. -zentren, sowie Beratungs-, Aus- und Weiterbildungszentren, Dienstleistungszentren und Innovationszentren
- Einrichtung und Management von Wirtschaftsparks an entwicklungsstrategisch wichtigen Standorten
- Professionale Aufschließung von Industrie- und Gewerbebezonen zur
- Erleichterung der Betriebsansiedlung einschließlich der Entfernung von Altlasten

### TM 2 Förderung der Nutzung alternativer, erneuerbarer Energieträger

Vorrangiges Ziel bei der Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energieträger ist die Substitution von Importenergie, die Schonung und der Ersatz von nicht erneuerbaren Ressourcen, speziell von fossilen Energieträgern. Energie aus Biomasse wurde bisher fast ausschließlich für die Wärmeerzeugung genutzt. In Zukunft wird darüber hinaus auch die Stromerzeugung aus Biomasse an Bedeutung gewinnen. Die Verwertung von Biogas zur gemeinsamen Strom- und Wärmeerzeugung ist ebenso anzustreben wie die Gewinnung von Strom aus Sonne und Wind sowie die solare Wärmeerzeugung.

**Beispielhafte Maßnahmen sind:**

- Errichtung von kleinräumigen Fernwärmeanlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse
- Errichtung von Blockheizkraftwerken zur Gewinnung von Wärme und Strom aus Biomasse
- Förderung von kleinen Wasserkraftwerken und von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien z. B. Windkraft-, Photovoltaikanlagen
- Erstellung regionaler Energie- und Umweltkonzepte, sowie der Aufbau flächendeckender regionaler Energieberatungen



## Generelle Zielsetzung

Ziel ist es, Netzwerke regionsspezifischer und unternehmensadäquater, wirtschaftsnaher Dienstleistungen zu schaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit dieser Gebiete zu steigern (neue Technologien, Innovation, Strategische Unternehmensführung).

Ziel der Förderung der Verwendung erneuerbarer Energieträger ist der Auf- bzw. Ausbau einer umweltverträglichen Energieinfrastruktur.

## Förderbare Kosten

Gefördert werden materielle und immaterielle Kosten, die zur Verwirklichung der oben beschriebenen Tatbestände erforderlich sind entsprechend den angeführten Richtlinien und soweit sie nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

### Überwiegend fallen folgende Kosten an:

- Aufschließungs- und Baukosten sowie sonstige materielle Investitionen in Verbindung mit der Errichtung von Infrastrukturen
- Kosten für Management und Vermarktung der Infrastruktur
- Konzeptstellungen und Beratungsleistungen

## Auswahlkriterien

### TM 1

- Standort ausgewiesen im NÖ Gewerbe- und Industrie Raumordnungsprogramm
- Reaktivierung von industriell-gewerblichen Brachflächen
- Qualitätsverbesserung vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen
- Schaffung eines wettbewerbsfähigen Angebotes

### TM 2

- Innovationsgehalt
- Umweltentlastung
- strukturpolitische Relevanz
- Schaffung eines wettbewerbsfähigen Angebotes

## Förderungsempfänger

Wärmeversorgungsunternehmen, Unternehmen der Gewerblichen Wirtschaft, Natürliche und Juristische Personen

## Erwartete Auswirkungen und Indikatoren

Die Maßnahme gilt als erfolgreich umgesetzt, wenn

### TM 1

- im Bereich von Industrie und Gewerbe durch Betriebs-erweiterungen bzw. Betriebsansiedlungen jährlich 100 Arbeitsplätze geschaffen werden
- im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Angebotes für potentielle Investoren (Betriebsansiedler) durchgeführt werden und damit Anstoßwirkungen zur Verbesserung der exogenen Entwicklungsbeiträge geleistet werden

### TM 2

- in den nächsten fünf Jahren können zehn Anlagen mit einer Leistung von 10–14 MW errichtet werden, in denen ca. 6.000 t Biomasse energetisch verwertet werden.

## Umweltauswirkungen

Bei der Errichtung von Infrastruktur fließen sämtliche bundes- und landesspezifischen Umweltstandards in die maßnahmenbezogene Projektprüfung ein.

Durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger wird eine Verbesserung der Umweltsituation (CO<sub>2</sub>-neutrale Verbrennung von Biomasse usw.) erreicht.

## Finanzierung in Mio ECU

Ges. Kost. (GK)	Öffentliche Ausgaben (ö. A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National			
	Summe	GK%	Summe	ö. A.%	Summe	ö. A.%	Summe	GK%
22,341	13,611	60,9%	5,401	40%	8,21	60%	8,73	39,1%

## Rechtliche Grundlagen

- Regionalisierungsrichtlinien des Landes Niederösterreich vom 10. 7. 1986
- Richtlinien zur Förderung von industriell-gewerblichen Infrastrukturprojekten (regionale Infrastrukturförderung-RIF)
- ERP-Infrastrukturprogramm
- Programm zur Unterstützung von Anschlußbahnen
- Förderungsrichtlinien für die Altlastensanierung und -sicherung
- ÖKO-Sonderaktion-Fernwärme (Niederösterreichische Landesregierung, Beschluß vom 3. 7. 1992)

## Verantwortliche Stellen

### Amt der NÖ Landesregierung:

Abteilung V/2, Abteilung R/3

### Wirtschaftskammer Niederösterreich

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Sektion III

**Räumlicher Geltungsbereich:** Gesamtes Ziel-2-Gebiet

**Geltungsdauer:** 1995–1999

## 5. Maßnahme: Flexibilisierung der Beschäftigung in Industrie, Gewerbe und Dienstleistung; Fachhochschulausbildung

### Beschreibung der Maßnahme

#### TM 1 Flexibilisierung der Beschäftigung in Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

Auf Grund von betrieblichen Umstrukturierungsprozessen ist davon auszugehen, daß in vielen Wirtschaftsbereichen bei entsprechender Anpassungsbereitschaft, Wachstumschancen bestehen. Diese Möglichkeiten sollten genutzt werden, damit bestimmte Arbeitnehmergruppen in Qualifizierungsprogramme einbezogen werden, Fach und Führungskräfte im Bereich von Schlüs-



- selqualifikationen geschult werden und innovative Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt werden. Bei gekündigten Mitarbeitern ist die Entwicklung von abgestimmten Maßnahmenpaketen bestehend aus Berufsorientierung, Beratung und Unterstützung bei der aktiven Arbeitssuche, Qualifikationsmaßnahmen sowie Hilfestellung bei der Unternehmensgründung notwendig.

## TM 2 Fachhochschulausbildung

Das bestehende Bildungsangebot des Ziel 2-Gebietes soll um einen innovativen und zukunftsorientierten Aus- und Weiterbildungsweg in Form eines weiteren Fachhochschul-Studienganges ab dem Wintersemester 1997/1998 erweitert werden. Seine inhaltliche Ausrichtung soll betont praxisorientiert sein und auf den Bedarf der regionalen Wirtschaft besonders Rücksicht nehmen. Dieser bildet eine hochwertige Ergänzung zu den bestehenden regionalen Qualifizierungseinrichtungen und einen wichtigen Ansatzpunkt für die mit diesem Programm initiierte Modernisierung der Wirtschaftsstruktur in diesem alten Industrieraum.

### Generelle Zielsetzung

**TM 1** Durch die bedarfsgerechte Qualifizierung der Arbeitnehmer im Niederösterreichischen Ziel 2-Gebiet wird der regionale Wirtschaftsstandort an Attraktivität gewinnen und sowohl Arbeitsplätze sichern als auch neue Berufsmöglichkeiten entstehen lassen. Generelles Ziel ist die Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer.

**TM 2** Die Fachhochschulausbildung ist für die Dynamisierung der endogenen Betriebsgründungstätigkeit und für das nötige „Upgrading“ bei den bestehenden Betrieben der Region von essentieller Bedeutung. Eine entsprechende enge Zusammenarbeit mit dem räumlich benachbarten Regional-Innovationszentrum (RIZ) Niederösterreich Süd ist geplant.

### Erwartete Auswirkung und Indikatoren

**TM 1** Durch die Erhöhung der Qualifikation der Arbeitskräfte im Ziel 2-Gebiet Niederösterreichs wird der Wirtschaftsstandort Niederösterreich an Attraktivität gewinnen und die gesamtwirtschaftliche Produktivität der niederösterreichischen Wirtschaft gehoben werden.

Der erfolgreiche Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen kann auch zur Laufbahn- und Einkommensverbesserung der Arbeitnehmer beitragen. Bei im Einzelfall unvermeidbarer Arbeitslosigkeit verkürzt sich die Dauer der Arbeitslosigkeit, da bereits in marktgerechte und damit nachgefragte Qualifikationen investiert wurde.

Die Schaffung zusätzlicher Qualifikationen wird zu einem Rückgang der Arbeitslosigkeit führen und mittel- bis längerfristig das Abwandern insbesondere von jugendlichen Arbeitskräften verhindern.

Durch die Förderung von Existenzgründungen werden neue Arbeitsplätze geschaffen.

**Geplante Teilnehmerzahl:** 3000

**TM 2** Durch eine an den regionalen Bedürfnissen orientierte Fachhochschulausbildung wird die bisherige Abwanderung von Absol-

venten höherer Schulen aus der Region deutlich verringert und das für die Dynamisierung der regionalen Wirtschaft dringend benötigte Potential an technisch-kaufmännischen Spitzenkräften wesentlich vergrößert.

Durch den neuen Studiengang wird mit zusätzlich 50 Studienanfängern pro Jahr gerechnet.

### Förderungsempfänger

Beschäftigte von Unternehmen und Arbeitslose (TM 1)

Wiener Neustädter Bildungs- und ForschungsgesmbH. als Träger der Fachhochschule (TM 2)

### Finanzierung in Mio ECU

Ges. Kost. (GK)	Öffentliche Ausgaben (ö. A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Summe	GK%
	Summe	GK%	Summe	ö. A. %	Summe	ö. A. %	Summe	GK%
5,98	5,53	92,5%	2,39	43%	3,14	57%	0,45	7,5%

### Rechtliche Grundlagen

- das Ziel 2-Programm
- die entsprechenden EG-Verordnungen
- das Bundeshaushaltsgesetz
- Arbeitsmarktservicegesetz
- Fachhochschulstudiengesetz (BGBl.340/93)
- die Vorgaben des BM für Arbeit und Soziales für die Umsetzung der vom Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen

### Verantwortliche Stelle

Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice

Niederösterreich (TM 1)

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TM 2)

Abteilung I/B/17

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung III/2

**Räumlicher Geltungsbereich:** Gesamtes Ziel-2-Gebiet

**Geltungsdauer:** 1995–1999

## 6 ■ Maßnahme: Innovative Qualifizierungsmaßnahmen im Tourismus

### Beschreibung der Maßnahme

Um die Revitalisierung der alten Tourismusgebiete erfolgreich zu gestalten, müssen die Investitionsförderungen durch Qualifizierungsmaßnahmen ergänzt werden. Qualifizierung im Bereich des Qualitätstourismus, wie Kultur- und Agrotourismus und dessen Vermarktung.



## Generelle Zielsetzung

Sowohl die Höherqualifizierung der Tourismusbeschäftigten als auch die Förderung regionaler und betrieblicher Profilierungspakete sind wichtige Voraussetzungen für ein künftiges Beschäftigungswachstum. Sie fördern den Qualitätstourismus, ermöglichen eine Verlängerung der Saisonen und schaffen eine bessere Auslastung der Tourismusbetriebe.

## Erwartete Auswirkung und Indikatoren

Ziel der Arbeitsmarktpolitik ist die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung der regionalen und betrieblichen Profilierung, um die Vermarktung zu erleichtern und um die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusregionen und -betriebe zu verbessern. Sowohl die Höherqualifizierung der Tourismusbeschäftigten als auch die Förderung regionaler und betrieblicher Profilierungspakete sind wichtige Voraussetzungen für ein künftiges Beschäftigungswachstum. Sie fördern überdies den Qualitätstourismus, ermöglichen eine Verlängerung der Saisonen und schaffen eine bessere Auslastung der Tourismusbetriebe.

**Geplante Teilnehmerzahl:** 800

**Förderungsempfänger:** Saisonbeschäftigte und Arbeitslose

### Finanzierung in Mio ECU

Ges. Kost. (GK)	Öffentliche Ausgaben (ö. A.)							
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Privat	
	Summe	GK%	Summe	ö. A. %	Summe	ö. A. %	Summe	GK%
2,25	2,25	100%	0,9	40%	1,35	60%		

## Rechtliche Grundlagen

- das Ziel 2-Programm
- die entsprechenden EG-Verordnungen
- das Bundeshaushaltsgesetz
- das Bundesfinanzgesetz
- Arbeitsmarktservicegesetz
- die Vorgaben des BM f. Arbeit und Soziales für die Umsetzung der vom Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen

## Verantwortliche Stelle

Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich

**Räumlicher Geltungsbereich:** Gesamtes Ziel-2-Gebiet

**Geltungsdauer:** 1995–1999

## 7. Maßnahme: Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in Problemgebieten

### Beschreibung der Maßnahme

Mit diesem Förderungsschwerpunkt sollen Impulse zur Schaffung

neuer Arbeitsplätze für Frauen und Erhöhung der Qualifizierung der Frauen in der niederösterreichischen Ziel-2 Region geleistet insbesondere durch Förderung von Impulsen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und Erhöhung der Qualifizierung durch integrierte Maßnahmenbündel und Hilfestellung für Existenzgründerinnenprogramme.

## Generelle Zielsetzung

Erhöhung der Frauenerwerbsquote und Verbesserung der Qualifikation in Problemgebieten.

## Erwartete Auswirkungen und Indikatoren

Der gezielte qualifizierungs- und beschäftigungsorientierter Maßnahmen für Frauen unterstützt die Erneuerung der wirtschaftlichen Struktur in der niederösterreichischen Ziel 2-Region. Gleichzeitig wird damit ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Frauenerwerbsquote und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen geleistet.

**Geplante Teilnehmerinnenzahl:** 900

**Förderungsempfänger:** Frauen

### Finanzierung in Mio ECU

Ges. Kost. (GK)	Öffentliche Ausgaben (ö. A.)							
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Privat	
	Summe	GK%	Summe	ö. A. %	Summe	ö. A. %	Summe	GK%
2,5	2,5	100%	1,0	40%	1,5	60%		

## Rechtliche Grundlagen

- das Ziel 2-Programm
- die entsprechenden EG-Verordnungen
- das Bundeshaushaltsgesetz
- das Bundesfinanzgesetz
- Arbeitsmarktservicegesetz
- die Vorgaben des BM für Arbeit und Soziales für die Umsetzung der vom Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen

## Verantwortliche Stelle

Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich

**Räumlicher Geltungsbereich:** Gesamtes Ziel-2-Gebiet

**Geltungsdauer:** 1995–1999

## 8. Maßnahme: Technische Hilfe, Begleitende Studien und Evaluierung

### Beschreibung der Maßnahme

Zur Umsetzung der Förderschwerpunkte sollen „arbeitsmarktpolitische Beratungseinrichtungen“ errichtet werden, die die Implemen-



• tierung des ESF vor Ort begleiten und die regionale Konsensbildung unterstützen sollen. Aufgabe der „arbeitsmarktpolitischen Beratungseinrichtungen“ ist es, einen dauerhaften Beitrag zur Vernetzung von struktur- und arbeitsmarktpolitischen Ansätzen zu leisten.

Die Fördermöglichkeiten des ESF müssen in den Regionen bekannt gemacht werden und potentielle Interessenten sind anzusprechen. Träger von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sollen informiert und in der Startphase durch ein umfassendes Beratungsangebot begleitet werden.

Daneben sollen im Rahmen der Technischen Hilfe Maßnahmen zur Begleitung, Evaluierung und Bewertung der Förderprogramme durch geführt werden.

### Generelle Zielsetzung

Die Technische Hilfe soll als Instrument zur Vorbereitung, Unterstützung und Abwicklung von Ziel 2 Projekten dazu beitragen, eine qualitative Realisierung und Implementierung der einzelnen Förderschwerpunkte zu garantieren und eine entsprechende Zielkonformität sicherstellen.

### Erwartete Auswirkungen und Indikatoren

Die technische Hilfe soll als Instrument zur Vorbereitung, Unterstützung und Abwicklung von Ziel 2-Projekten dazu beitragen, eine schnelle und erfolgreiche Realisierung und Implementierung der Prioritätsachse „Entwicklung der Humanressourcen“ zu garantieren und geeignete Informationsmaßnahmen zu ermöglichen.

### Förderungsempfänger:

Arbeitsmarktpolitische Beratungseinrichtungen

### Finanzierung in Mio ECU

Ges. Kost. (GK)	Öffentliche Ausgaben (ö. A.)							
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Privat	
	Summe	GK%	Summe	ö. A. %	Summe	ö. A. %	Summe	GK%
0,52	0,52	100%	0,21	40%	0,31	60%	0	0

### Rechtliche Grundlagen

- das Ziel 2-Programm
- die entsprechenden EG-Verordnungen
- das Bundeshaushaltsgesetz
- das Bundesfinanzgesetz
- Arbeitsmarktservicegesetz
- die Vorgaben des BM f. Arbeit und Soziales für die Umsetzung der vom Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen

### Verantwortliche Stelle

Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich

• **Räumlicher Geltungsbereich:** Gesamtes Ziel-2-Gebiet

**Geltungsdauer:** 1995–1999

## 9 ■ Maßnahme: Technische Hilfe, Regionales Programm-Management, Evaluierung

### Beschreibung der Maßnahme

Für die erfolgreiche Abwicklung des Ziel 2-Programmes in Niederösterreich bedarf es intensiver Koordinierungs- und Informationsarbeit. Insbesondere den Erfordernissen einer begleitenden Evaluierung der gesetzten Maßnahmen bezüglich ihrer positiven Wirkung auf die Zielgebiete sowie einer Gesamtbeurteilung des Programmes soll entsprochen werden.

### Die Maßnahmen können umfassen:

- Aktivierungsinformation und Erstberatung in den Regionen
- Informationsmaterialien zum Ziel 2-Programm Niederösterreich
- Maßnahmen der „begleitenden“ und der „ex post“-Evaluierung
- Programmonitoring
- Programmerstellungsarbeiten für die nächste Planungsperiode (außerhalb der normalen Administration)

Weiters soll durch den Aufbau eines Regionalmanagements den besonderen Anforderungen der regionalen Entwicklung in einem altindustriellen Gebiet Rechnung getragen werden.

Unter Einbeziehung von Gemeinden, lokalen und regionalen Initiativgruppen und Betrieben soll es gelingen, Entwicklungsvorhaben der Region zu identifizieren und ihre Umsetzung zu unterstützen. Der Schwerpunkt liegt auf Projekten aus den Bereichen Gewerbe und Industrie, Tourismus sowie Projekten mit sektorübergreifendem Charakter, welche nicht oder nur unzureichend von einzelnen Gemeinden und/oder Betrieben durchgeführt werden können.

### Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, muß das Regionalmanagement folgende Funktionen erfüllen:

- Abstimmungsgremien der unterschiedlichen regionalen Interessen
- Regionale Clearingstelle für Projektideen
- Interessenvertretung der Region nach außen
- Unterstützung der Regionalisierung regionaler, sektorübergreifender Schlüsselprojekte
- Informations- und Motivationsarbeit
- Ansprechpartner der durchführenden Stellen im Rahmen der Erstellung und Abwicklung der EU-Programme

Da in der Region Niederösterreich-Süd sowohl Ziel 2 – als auch Ziel 5b-Gebiete liegen, ist die aktive Koordinierung und Ergänzung der jeweiligen Regionalvertreter ausschlaggebend für eine erfolgreiche Entwicklungsarbeit.

### Generelle Zielsetzung

Durch intensive Informations- und Koordinierungsarbeit soll den Ziel 2-Regionen in Niederösterreich die aktive Teilnahme am Programm ermöglicht werden. Weiters soll die erfolgreiche und zeitgerechte Abwicklung der gesetzten Maßnahmen sichergestellt werden. Die begleitende Forschung und Evaluierung soll durch zukunftsweisende Methoden und digitale Systeme unterstützt werden.



**Auswirkungen auf die Umwelt:** unbedenklich

### Förderbare Kosten

Studien, Analysen, Seminare; Organisationskosten für Öffentlichkeitsarbeit, Hard- und Software für die Programmbegleitung und -umsetzung soweit sie zur Verwirklichung der Programmumsetzung dienen und nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

### Förderungsempfänger

spezialisierte Firmen, Regionalmanagement, verantwortliche Dienststellen, Forschungs-, Beratungs- und Dienstleistungsorganisationen;

### Finanzierung in Mio ECU

Ges. Kost. (GK)	Öffentliche Ausgaben (ö. A.)							
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Privat	
	Summe	GK%	Summe	ö. A. %	Summe	ö. A. %	Summe	GK%
1,727	1,727	100%	0,657	38%	1,07	62%	0	0

### Rechtliche Grundlagen

- Richtlinien für die Förderung Kleinregionaler Entwicklungskonzepte
- Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung (F.E.R.)

### Verantwortliche Stellen

**Amt der NÖ Landesregierung**

Abteilung R/2

**Bundeskanzleramt**

Abteilung IV/4

**Räumlicher Geltungsbereich:** Gesamtes Ziel-2-Gebiet

**Geltungsdauer:** 1995–1999



# Operationelle Indikatoren für ESF-Maßnahmen



## Quantitative Zielvorhaben

Anzahl der Personen die an den Maßnahmen teilnehmen (siehe Maßnahmenbögen)

### 2. Operationelle Indikatoren allgemein

Geschlecht der TeilnehmerInnen

Alter der TeilnehmerInnen

- unter 25
- 25 bis 45
- über 45

### 3. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen (gegliedert nach Schwerpunkten/Unterschwerpunkten) für Arbeitslose, TeilnehmerInnen an Fachhochschullehrgängen und sonstige Auszubildende :

Anzahl der bewilligten Projekte und Anzahl der Individualförderungen

Größe der bewilligten Projekte

- bis 20 TeilnehmerInnen
- 21–100 TeilnehmerInnen
- über 100 TeilnehmerInnen

Anzahl der TeilnehmerInnen mit Abschlüssen :

- Teilnahmebescheinigung
- Trägerzertifikate
- Lehrabschluß
- MeisterIn
- mittlere und höhere Schulen
- sonstige Abschlüsse

Anzahl der geplanten TeilnehmerInnen

Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen

•Zahl der Abbrüche:

- wegen Beschäftigungsaufnahme
- sonstige Abbrüche

Verbleib der Teilnehmer 6 Monate nach regulärer Beendigung :

- Beschäftigungsaufnahme
- Eintritt in eine andere Ausbildung
- Arbeitslosigkeit
- sonstige Situation

### 4. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte:

Anzahl der zu qualifizierenden Beschäftigten

Anzahl der Unternehmen, die an Bildungsmaßnahmen beteiligt sind, gegliedert nach :

- Klein- und Mittelbetriebe (unter 250 Beschäftigte)
- über 250 Beschäftigte

Anzahl der Beschäftigten in einer Bildungsmaßnahme

- gegliedert nach Geschlecht
- gegliedert nach Alter: unter 25, 25 bis 45, über 45
- gegliedert nach Qualifikationsniveau

Dauer der Ausbildungsmaßnahme

Inhalt der Ausbildungsmaßnahme

- fachliche Zusatzqualifikation
- Fachausbildung
- Erhöhung der sozialen Kompetenz

Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung

### 5. Operationelle Indikatoren bei Beschäftigungsmaßnahmen:

Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen

Geschlecht der TeilnehmerInnen

Alte der TeilnehmerInnen

- unter 25
- 25 bis 45
- über 45

durchschnittliche Höhe und Dauer der Beihilfen

Zahl der anschließend weiterbeschäftigten TeilnehmerInnen

Zahl der nach 6 Monaten beschäftigten TeilnehmerInnen

- im selben Unternehmen
- in einem anderen Unternehmen

### 6. Operationelle Indikatoren bei Unterstützungsstrukturen :

Anzahl der beratenen Personen und der beratenden (arbeitsmarktpolitischen) Maßnahmen

Kinderbetreuungseinrichtungen und Anzahl der Kinderbetreuungsbeihilfen



# Entscheidung der Kommission

vom 15. 11. 1995

**EFRE N° 951313003**  
**ARINCO N° 95AT16003**

zur Genehmigung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in der in Österreich unter das Ziel 2 fallenden Region Niederösterreich (Nur der deutsche Text ist verbindlich), (95/11/15/EG)

## Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen und des Ausschusses gemäß Artikel 124 des Vertrags,

### in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verfahren für die Planung der Strukturinterventionen im Rahmen von Ziel 2 ist in Artikel 9 Absätze 8 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94, beschrieben. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können die Mitgliedstaaten jedoch die für den Regionalentwicklungsplan gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erforderlichen

Angaben und die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erforderlichen Angaben in einem einzigen Dokument für die Programmplanung vorlegen. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz legt die Kommission in diesem Fall die Einzelheiten gemäß Artikel 8 Absatz 3 und die Beteiligung der Fonds gemäß Artikel 14 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 in einer einzigen Entscheidung fest.

Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung 94/169/EG vom 20. Januar 1994<sup>4</sup> ein erstes Verzeichnis der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das Ziel 2 fallen, für den Zeitraum von 1994 bis 1996 aufgestellt. Diese Liste wurde durch die Entscheidung 95/47/EG vom 22. Februar 1995<sup>5</sup> bezüglich der unter das Ziel 2 fallenden Gebiete in Österreich und Finnland erweitert.

Nach Artikel 9 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission ausnahmsweise Anträgen Österreichs, Finnlands oder Schwedens stattgeben, die Zuschüsse im Zusammenhang mit Ziel 2 für den gesamten Zeitraum 1995 bis 1999 zu planen und durchzuführen. Österreich hat die Anwendung dieser Bestimmung beantragt, und folglich werden die Interventionen unter Ziel 2 sich in Österreich auf den Zeitraum 1995-1999 beziehen.

Die österreichische Regierung hat der Kommission am 26. April 1995 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 die in einem Dokument zusammengefaßte Programmplanung für die Region Niederösterreich vorgelegt. Dieses Doku-

K(95)2818/2  
Brüssel, den 15. 11. 1995

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
vom 15. 11. 1995

zur Genehmigung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in der in Österreich unter das Ziel 2 fallenden Region Niederösterreich.

EFRE Nr. 95.13.13.003  
ARINCO Nr. 95.AT.16.003

K(95)2818/2  
(Nur der deutsche Text ist verbindlich)



ment enthält die in Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Angaben. Die im Rahmen dieses Dokuments der Programmplanung getätigten Ausgaben sind gemäß Artikel 33 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 1. 1. 1995 an förderungsfähig.

Das von diesem Mitgliedstaat vorgelegte Dokument der Programmplanung enthält unter anderem die Beschreibung der gewählten Schwerpunkte und die Anträge auf Beteiligung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hat die Kommission im Rahmen der Partnerschaft die Koordinierung und die Kohärenz zwischen der Beteiligung der Fonds und den Interventionen der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente, einschließlich der Interventionen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der sonstigen strukturpolitischen Maßnahmen, zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, der entsprechend für die Erstellung des Dokuments der Programmplanung gilt, wurde die EIB zur Erstellung des Dokuments der Programmplanung hinzugezogen. Sie erklärte sich bereit, zur Verwirklichung dieser Programmplanung im Einklang mit ihrer Satzung beizutragen. Jedoch ist es gegenwärtig noch nicht möglich, die dem Finanzierungsbedarf entsprechenden Gemeinschaftsdarlehen genau zu ermitteln.

Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des ECU beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds<sup>6</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94<sup>7</sup>, bestimmt, daß die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung der für den gesamten Zeitraum beschlossene Gemeinschaftsbeitrag und die jährliche Aufteilung dieser Mittel in ECU zu Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht, ausgedrückt werden, und der Indexierung unterliegen. Diese jährliche Aufteilung der Mittel muß der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in ihrer durch die Beitrittsakte geänderten Fassung<sup>8</sup> entsprechen. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, der demjenigen entspricht, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der Finanziellen Vorausschau indexiert werden.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung<sup>9</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93<sup>10</sup>, sind die Aktionen beschrieben, an deren Finanzierung sich der EFRE beteiligen kann.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds<sup>11</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93<sup>12</sup>, sind die

Aktionen beschrieben, an deren Finanzierung sich der ESF beteiligen kann.

Das Dokument der Programmplanung wurde im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ausgearbeitet.

Das Dokument der Programmplanung erfüllt die vorgeschriebenen Bedingungen und enthält die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Einige in diesem Dokument der Programmplanung vorgesehenen Maßnahmen sind mit der Kofinanzierung von bestehenden Beihilferegulungen, die der EFTA-Überwachungsbehörde als bei Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehende Beihilferegulungen notifiziert wurden oder die von der EFTA-Überwachungsbehörde oder der Kommission seit dem 1. 1. 1994 genehmigt wurden, oder mit neuen oder geänderten, von der Kommission noch nicht genehmigten Beihilferegulungen verbunden. Die bestehenden Beihilferegulungen werden gegebenenfalls mit den Bestimmungen der Artikel 92 und 93 des Vertrags in Einklang gebracht oder durch andere genehmigte Beihilferegulungen ersetzt.

Diese Intervention erfüllt die Bedingungen von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und wird folglich auf der Grundlage eines integrierten Konzepts durchgeführt, an dessen Finanzierung sich mehrere Fonds beteiligen.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>13</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95<sup>14</sup>, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel eine einzige Mittelbindung vor, wenn der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung für den Programmierungszeitraum 40 Millionen ECU nicht überschreitet.

Alle sonstigen Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des EFRE und des ESF sind erfüllt –

1 ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

2 ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.

3 ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

4 ABl. Nr. L 81 vom 24. 3. 1994, S. 1.

5 ABl. Nr. L 51 vom 8. 3. 1995, S. 17.

6 ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

7 ABl. Nr. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 4.

8 ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 218.

9 ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 15.

10 ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 34.

11 ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

12 ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 39.

13 ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

14 ABl. Nr. L 240 vom 7. 10. 1995, S. 12.



## Hat folgende Entscheidung erlassen:

### Artikel 1

Die in einem Dokument zusammengefaßte Programmplanung für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in der in Österreich unter das Ziel 2 fallenden Region Niederösterreich für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 wird genehmigt.

### Artikel 2

Das Dokument der Programmplanung enthält folgende wesentliche Einzelheiten :

a) die Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion, ihre quantifizierten spezifischen Ziele, die Beurteilung der erwarteten Auswirkungen und ihrer Kohärenz mit der Wirtschafts-, Sozial- und Regionalpolitik in Österreich;

#### Die Maßnahmen sind die folgenden:

1. Unterstützung der Umstrukturierung und Modernisierung
2. Erneuerung und Revitalisierung der traditionellen Tourismusgebiete
3. Wirtschafts-, Innovations-, Ökologische Betriebs- und Jungunternehmerberatung
4. Wirtschaftsnaher Infrastruktur und Dienstleistungen, Alternativenergien
5. Flexibilisierung der Beschäftigung in Industrie, Gewerbe, Dienstleistung; Fachhochschulausbildung
6. Innovative Qualifizierungsmaßnahmen im Tourismus
7. Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in Problemgebieten
8. Technische Hilfe

b) die Beteiligung der Strukturfonds gemäß Artikel 4;

c) die Einzelheiten der Durchführung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung, darunter:

- die Einzelheiten der Begleitung und Bewertung,
- die Bestimmungen über die finanzielle Abwicklung,
- die Vorschriften zur Beachtung der Gemeinschaftspolitiken;

d) die Einzelheiten der Überprüfung der Zusätzlichkeit und ihre erste Bewertung;

e) die Vorkehrungen für die Beteiligung der Umweltbehörden an der Durchführung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung;

f) die Bereitstellung von Mitteln für die technische Hilfe zur Vorbereitung, Durchführung oder Anpassung der betreffenden Aktionen.

### Artikel 3

Zu Zwecken der Indexierung beträgt die jährliche Aufteilung der höchstmöglichen globalen Mittelzuweisung für den Beitrag der Strukturfonds:

### in Millionen ECU (Preise 1995)

1995	4,298
1996	4,406
1997	4,487
1998	4,563
1999	4,658
<b>Insgesamt</b>	<b>22,412</b>

### Artikel 4

Die im Rahmen des Dokuments der Programmplanung gewährte Beteiligung der Strukturfonds beträgt höchstens 22,412 Millionen ECU.

Die Einzelheiten für die Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich der Beteiligung der Fonds an den einzelnen Schwerpunkten und Maßnahmen, sind im Finanzierungsplan und in den detaillierten Durchführungsvorschriften, die Bestandteile des Dokuments der Programmplanung sind, aufgeführt.

Der vorgesehene nationale Finanzierungsbedarf in Höhe von etwa 34 Millionen ECU für den öffentlichen und 143 Millionen ECU für den privaten Bereich kann teilweise durch Gemeinschaftsdarlehen, insbesondere der EGKS und der EIB, gedeckt werden.

### Artikel 5

1. Der Gesamtbetrag der gewährten Gemeinschaftsbeteiligung wird zwischen den Strukturfonds wie folgt aufgeteilt:

EFRE	17,931 Millionen ECU
ESF	4,481 Millionen ECU

2. Die Mittelbindungen anlässlich der Genehmigung des Dokuments der Programmplanung betreffen den Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung.

### Artikel 6

Die Aufteilung auf die Strukturfonds und die Einzelheiten für die Gewährung der Beteiligung können sich später entsprechend den Anpassungen ändern, die unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und der Haushaltsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 beschlossen werden.

### Artikel 7

1. Diese Entscheidung greift der Stellungnahme der Kommission zu den neuen oder bestehenden notifizierten oder nicht notifizierten Beihilferegelungen nicht vor, die zur Durchführung der im Dokument der Programmplanung enthaltenen Maßnahmen vorgesehen sind. Gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sind die Beihilferegelungen von der Kommission zu genehmigen mit Ausnahme derjenigen, die der im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen<sup>15</sup> beschriebenen de minimis-Regel entsprechen.

<sup>15</sup> ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992, S. 2.



2. Die Gemeinschaftsbeteiligung an bestehenden Beihilferegelungen im Sinne des Artikel 172 Absatz 5 der Beitrittsakte wird vorbehaltlich möglicher Anpassungen oder Begrenzungen, die zu deren Übereinstimmung mit dem Vertrag erforderlich sind, gewährt.
3. Die Gewährung der Gemeinschaftsbeteiligung für die neuen oder geänderten Beihilferegelungen wird bis zu deren Genehmigung durch die Kommission ausgesetzt.

### Artikel 8

Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des Dokuments der Programmplanung, für die in dem Mitgliedstaat verbindliche Vereinbarungen getroffen und die erforderlichen Mittel spätestens am 31. Dezember 1999 gebunden worden sind. Die Ausgaben für diese Maßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2001 berücksichtigt.

### Artikel 9

Das Dokument der Programmplanung ist in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 6, 30, 52 und 59 des EG-Vertrags sowie mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge auszuführen.

### Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.  
Brüssel, den 15. 11. 1995

Für die Kommission  
Monika Wulf-Mathies, Mitglied der Kommission

#### Artikel 9

Das Dokument der Programmplanung ist in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 6, 30, 48, 52 und 59 des EG-Vertrags sowie mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge auszuführen.

#### Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 15 -11- 1995

Für die Kommission  
Monika WULF-MATHIES  
Mitglied der Kommission





